



Südtiroler
Gemeindenverband
Genossenschaft

Bericht über die Tätigkeit des Jahres 2024

TÄTIGKEITSBERICHT 2024

Inhaltsverzeichnis

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2024	1
1. GEMEINDENFINANZIERUNG	2
1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2024.....	2
1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2025.....	11
2. RAT DER GEMEINDEN	22
2.1 Gesetzesentwürfe.....	22
2.2 Durchführungsverordnungen	26
3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN	31
4. GEMEINDEVERWALTER.....	37
5. ABLÖSE DER BREITBANDNETZE.....	39
6. TARIFDIENSTE	40
7. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN	43
8. GEMEINDEAUFENTHALTSABGABE	45
9. WEITERE INITIATIVEN	47
9.1 Forschungsprojekt über das historisch belastete Namensgut	47
9.2 Stellungnahme gegen die Erhöhung der geltenden Grenzwerte der elektromagnetischen Strahlungen.....	47
9.3 Sondertransporte und Brückenrichtlinien	48
9.4 Nationaler Kenncodes CIN für Beherbergungsbetriebe	48
9.5 Südtirol Filarmonica.....	49
9.6 Plattform Land	49
9.7 Julius-Perathoner-Preis 2024.....	50
9.8 Einheitsschalter für die gewerblichen Tätigkeiten – SUAP und Einheitsschalter für das Bauwesen – SUE/ESB	52
9.9 Nachhaltigkeitsinitiativen	53
9.10 Züchtung einer Rose zum 15. Todestag von Silvius Magnago	54
9.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	55
10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG	57
11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN	60
12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN.....	65
13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN.....	68

II. DIENSTE	72
14. BERATUNG	73
14.1 Informationen und Anwendungshilfen.....	73
14.2 Staatliche Beiträge und PNRR-Ausschreibungen.....	74
15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG.....	78
16. REVISIONSDIENST	80
17. VERWALTUNGSSCHULE.....	81
18. DATENVERARBEITUNG.....	84
18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung	84
18.2 Weitere Initiativen.....	85
18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen	86
18.4 Südtiroler Informatik AG.....	88
III. VERBANDSNOTIZEN.....	90
a) Neuwahl der Gremien	91
b) Organe des Gemeindenverbandes	91
c) Rat der Gemeinden.....	93
d) Finanzierung der laufenden Kosten des Südtiroler Gemeindenverbandes.....	93
e) Südtiroler Altbürgermeisterclub.....	94
f) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch	95
g) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger	96

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2024

1. GEMEINDENFINANZIERUNG

1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2024

Für die Gemeindenfinanzierung 2024 wurde im Landeshaushalt der Gesamtbetrag von **343.784.575,30 Euro** bereitgestellt. Das Land Südtirol hat im Jahr 2024 den Gemeinden zusätzliche Mittel in Höhe von **103.839.600,00 Euro** zugewiesen. Somit betrug die Zuweisung insgesamt **447.624.175,30 Euro**.

Im Laufe des Jahres 2024 sind mehrere Zusatzvereinbarungen abgeschlossen worden.

Die **1. Zusatzvereinbarung** betraf **die Zuweisungen für die Führung von Kindergärten, die Basisförderung der Bildungsausschüsse des Jahres 2024 und den Investitionsfonds**.

I. Zuweisungen für die Führung von Kindergärten

Folgende Regelung wurde festgelegt:

„Die 2. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung 2019 vom 29. März 2019 regelt unter Buchstabe A) die Zuweisungen des Landes zu Gunsten der Gemeinden für die Führung der Kindergärten für 2019 und Folgejahre (2.861.276,84 Euro). Der jeweilige Betrag wird den Gemeinden zur Hälfte aufgrund der Anzahl der betreuten Kindergartenkinder und zur Hälfte aufgrund der Anzahl der Kindergartenabteilungen pro Gemeinde, bezogen auf das laufende Schuljahr, zugewiesen.

Aufgrund der von der Landesdirektion deutschsprachiger Kindergärten, der Landesdirektion italienischsprachiger Kindergärten und der Landesdirektion ladinischer Kindergärten und Schulen an die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport übermittelten Zahlen der Kindergartenabteilungen/Kindergartenkinder des laufenden Schuljahres 2023-2024, wurden die Berechnungen der Zuweisungen für das Jahr 2024 gemäß beiliegender Tabelle durchgeführt (Anlage 1); die Auszahlung der Zuweisungen an die Gemeinden durch die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport erfolgt innerhalb Mai 2024.“

Im Sinne dieser Regelung wurden den Gemeinden 1.882,41 Euro für jede Abteilung und 94,20 Euro für jedes Kindergartenkind zugewiesen.

II. Basisförderung der Bildungsausschüsse

Diesbezüglich hat die Zusatzvereinbarung lediglich Korrekturen vorgenommen.

III. Investitionsfonds

Die Regelung zum Investitionsfonds wurde mit der Zusatzvereinbarung hingegen durch folgende Bestimmung geändert:

„In Abweichung zu den Voraussetzungen laut Punkt B.2.c.2) der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2024 vom 27. Dezember 2023 wird für das Ansuchen um Bereitstellung des Kapitalbeitrages vom Mindestbetrag von 50.000,00 Euro abgesehen, falls die Gemeinde um den gesamten Restbetrag der bis 2025 noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel ansucht.“

Die **2. Zusatzvereinbarung** erhöhte die Beträge für **verschiedene Finanzierungslinien** wie folgt:

- Erhöhung von 87.867.253,84 Euro auf insgesamt 122.106.853,84 Euro für die Beiträge laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, für das Jahr 2024,

- Erhöhung von 84.131.953,72 Euro auf insgesamt 119.863.586,72 Euro für die Beiträge laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, für das Jahr 2025.

Die **3. Zusatzvereinbarung** betraf hingegen den **Ausgleich im Zusammenhang mit der Abdeckung von Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund von Steuererleichterungen bei der Gemeindeimmobiliensteuer**. Es wurde folgende Regelung vereinbart:

„I) Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 9/2020 verfügbten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe - Ausgleich

Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 12/2021 verfügbten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft in Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand – Ausgleich Mit dem Artikel 4 des Landesgesetzes vom 19. August 2020, Nr. 9 (Nachtragshaushaltsgesetz), wurden Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand für das Jahr 2020 eingeführt.

Der zu erstattende Betrag wurde auf der Grundlage der Erklärung der Gemeinden über die im Jahr 2020 entstandenen Mindereinnahmen aufgrund der eingeführten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen in zwei Raten ausgezahlt.

In Abweichung zur 12. Zusatzvereinbarung vom 17. September 2021 und zur 7. Zusatzvereinbarung vom 6. Juli 2022 wurde mit der 1. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 24. März 2023 der Ausgleich auf der Grundlage der von den Gemeinden mitgeteilten definitiven Mindereinnahmen des Haushaltsjahres 2020 vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 verschoben.

Mit Artikel 1 des Landesgesetzes vom 16. November 2021, Nr. 12 wurden Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft für das Jahr 2021 im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand eingeführt.

Mit der 16. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 vom 24. November 2021 wurde der für die genannten Mindereinnahmen geschätzte rückzuerstattende Betrag vereinbart und zugewiesen. In Abweichung zur 16. Zusatzvereinbarung vom 24. November 2021 wurde mit der 1. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 24. März 2023 der Ausgleich auf der Grundlage der von den Gemeinden mitgeteilten definitiven Mindereinnahmen des Haushaltsjahres 2021 vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 verschoben.

Die Gemeinden mussten die entsprechenden Daten nach der erfolgten Kontrolle über den Gesamtumsatzrückgang der Betreiber für das Jahr 2020 und über die tatsächlichen Mindereinnahmen der Körperschaft für das Jahr 2021 der Abteilung Örtliche Körperschaften auf der Grundlage einer eigenen Mitteilung innerhalb 31. Januar 2024 übermitteln.

Der Ausgleich erfolgt bei der 3. und 4. Rate der Zuweisungen für die Deckung der laufenden Ausgaben des Jahres 2024. Für jene Gemeinden, die keine laufenden Zuweisungen erhalten oder sofern diese nicht ausreichend sind, erfolgt der Ausgleich im Jahr 2024 bei der regionalen Wertschöpfungssteuer (I.R.A.P.). Falls die genannten laufenden Zuweisungen oder die I.R.A.P. nicht ausreichen, erfolgt der Abzug bei den laufenden Zuweisungen für die Deckung der laufenden Ausgaben des Jahres 2025 oder bei der I.R.A.P. des Jahres 2025.

Der Ausgleich erfolgt aufgrund der von den Gemeinden übermittelten Erklärungen. Die entsprechenden Beträge sind in der beiliegenden Tabelle A enthalten.“

Die **4. Zusatzvereinbarung** hatte die **Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente (imbullonati) für das Jahr 2024** zum Gegenstand. Durch die katastermäßige Umstufung der Immobilieneinheiten mit besonderer Zweckbestimmung, die durch staatliche Bestimmungen ermöglicht worden ist, haben sich für die Gemeinden nämlich Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer ergeben. Diese Mindereinnahmen wurden vom Staat teilweise rückerstattet und die Mittel dem Land zur Weiterzahlung an die Gemeinden überwiesen. Diese Zusatzvereinbarung sieht die Aufteilung der im Jahr 2024 zur Verfügung gestellten Summe auf die betroffenen Gemeinden vor. Im Jahr 2016 wurden die tatsächlichen Fehlbeträge den einzelnen Gemeinden zu 100%, im Jahr 2017 zu 95,80% und ab dem Jahr 2018 zu 82,32% ausgeglichen.

Mit der **5. Zusatzvereinbarung** wurden Änderungen der **9. Zusatzvereinbarung vom 11.08.2022 betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit**, sowie der **15. Zusatzvereinbarung vom 27.12.2022 betreffend den Ortspolizeidienst** vorgenommen (siehe in Ergänzung dazu auch Seite 43).

Die **6. Zusatzvereinbarung** betraf den **Ordentlichen Fonds für die Zuweisungen an die Gemeinden, die Ergänzungszuweisungen, den Zusatzbetrag und die Finanzierung der Personalmehrspesen**. Es wurde folgende Regelung vereinbart:

„Der für das Jahr 2024 zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag von 154.592.160,02 Euro zur Deckung der laufenden Ausgaben der Gemeinden wird um 12.577,37 Euro auf 154.579.582,65 Euro reduziert. Der Gesamtbetrag für Ergänzungszuweisungen im Jahr 2024 wird um 12.577,37 Euro von 141.079,60 Euro auf 153.656,97 Euro aufgestockt.“

1. Neuberechnung der laufenden Zuweisungen für 2024

In Umsetzung und Anwendung des Punktes A.1 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2024 vom 27.12.2023 erfolgt die Neuberechnung der laufenden Zuweisungen für 2024 für den Gesamtbetrag von 154.579.582,65 Euro wie folgt:

1. Der Finanzbedarf der Gemeinden wird mit den definitiven Einwohnerdaten zum 31.12.2022 berechnet. Die theoretischen Einnahmen der Gemeinden aus der Produktion von elektrischer Energie werden bei Kraftwerksanlagen, welche im Jahr 2022 in Betrieb gegangen sind, gemäß Anhang zu den Tabellen 1, 2, 3 und 4 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2024 vom 27.12.2023 berechnet und dabei zusätzlich die unterdurchschnittlichen Niederschläge des Jahres 2022 durch eine Reduzierung der theoretischen Einnahmen um 38 Prozent berücksichtigt.
2. Die neu berechneten laufenden Zuweisungen für 2024 an die einzelnen Gemeinden ergeben sich aus beiliegender Tabelle 2, bezogen auf beiliegende Tabelle 1 und, soweit mit dieser Zusatzvereinbarung vereinbar, dem Anhang zu den Tabellen 1, 2, 3 und 4 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2024 vom 27.12.2023, und berücksichtigen den Finanzbedarf, die Finanzkraft und die Effizienz der Gemeinden.
3. Zudem werden für diese Neuberechnung folgende Regelungen angewandt, welche in der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2024 vom 27.12.2023 und in deren Anhang zu den Tabellen 1, 2, 3 und 4 vorgesehen sind:
 - a) Beteiligung aller Gemeinden an den Betriebskosten für Musikschulen der Sitzgemeinden;
 - b) Beteiligung aller Gemeinden an den effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen, wobei die Beträge zu Lasten der Gemeinden anhand der definitiven Einwohnerdaten zum 31.12.2022 laut vorangehendem Punkt 1 neu berechnet werden;

- c) Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldendienste durch die Landesverwaltung im Sinne des Abkommens vom 6. Dezember 2004;
- d) Finanzausgleich für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes anhand der vorläufigen Beträge; mit Zusatzvereinbarung erfolgt aufgrund des effektiven Gesamtbetrags und der effektiven Beträge der einzelnen Gemeinden der Ausgleich;
- e) Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht.

Durch diese Neuberechnung der laufenden Zuweisungen für 2024 ergeben sich für die einzelnen Gemeinden die in der Spalte O der hier beiliegenden Tabelle 2 angeführten Mehr- oder Minderzuweisungen für 2024 gegenüber den in der Spalte M der Tabelle 2 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2024 vom 27.12.2023 angeführten laufenden Zuweisungen für 2024. Die Mehr- oder Minderzuweisungen für 2024 werden mit der dritten und vierten Rate der laufenden Zuweisungen 2024 ausgeglichen.

2. Neuberechnung der Ergänzungszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für 2024

Die Ergänzungszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für 2024 werden in Umsetzung und Anwendung des Punktes A.2 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2024 vom 27.12.2023 für den Gesamtbetrag von 153.656,97 Euro neu berechnet.

Die Neuberechnung und die definitiven Beträge der Ergänzungszuweisungen für 2024 sind in beiliegender Tabelle 3 angeführt; diese Tabelle ersetzt die der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2024 vom 27.12.2023 beiliegende Tabelle 3.

3. Zusatzbetrag von 17.000.000,00 Euro zur Deckung der laufenden Ausgaben der Gemeinden

Den Gemeinden wird der Zusatzbetrag zur Deckung der laufenden Ausgaben in Höhe von 17.000.000,00 Euro im Verhältnis zu den mit dieser Zusatzvereinbarung neu berechneten laufenden Zuweisungen für 2024, zuzüglich der neu berechneten Ergänzungszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für 2024, im Sinne der beiliegenden Tabelle 4 zugewiesen.

4. Finanzierung der Mehrausgaben der Gemeinden laut erstem Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2022 – 2024 vom 31.10.2023

Zwecks Finanzierung der Mehrausgaben, welche sich im Jahr 2023 aus der Anwendung des am 31.10.2023 unterzeichneten ersten Teilvertrages für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2022 – 2024 für insgesamt 21.355.521,65 Euro ergeben haben, wird den Gemeinden in den Jahren 2024 und 2025 der Gesamtbetrag von jeweils 10.000.000,00 Euro gemäß Artikel 5, des Landesgesetzes vom 26. März 2024, Nr. 1 von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt und den einzelnen Gemeinden aufgrund der beiliegenden Tabelle 5 zugewiesen.“

Die **7. Zusatzvereinbarung** betraf den **endgültigen Finanzausgleich für die Bevorschussung des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes bei den laufenden Zuweisungen für 2024 und die Korrektur von materiellen Fehlern**. Der endgültige, bevorschusste Betrag belief sich auf 2.753.886,09 Euro und war somit um 90.649,95 Euro höher als der vorläufig mit der Vereinbarung für 2024 getätigte Abzug für die Bevorschussung. Dieser Differenzbetrag wurde bei der dritten und vierten Rate der laufenden

Zuweisungen 2024 ausgeglichen. Zudem wurden für zwei Gemeinden die Beträge richtiggestellt, nachdem diese ursprünglich falsch zugeordnet worden sind.

Die **8. Zusatzvereinbarung** hatte den **Neuen Investitionsfonds zur Deckung der Investitionsausgaben der Gemeinden laut Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 in geltender Fassung im Bereich Seniorenwohnheime** zum Gegenstand. Es wurde folgende Regelung vereinbart:

„Diese Zusatzvereinbarung legt die Zweckbestimmung des Teils des Fonds laut Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, hinsichtlich der verschiedenen Kategorien von öffentlichen Bauvorhaben sowie die Richtlinien und Verfahren für die Zuweisung der Investitionsbeiträge, die Modalitäten und den Zeitplan für die Nutzung des Fonds fest. Für das Finanzjahr 2025 wird der Betrag von 3.500.000,00 Euro und für das Finanzjahr 2026 wird der Betrag 3.500.000,00 Euro für die Finanzierung der förderfähigen Vorhaben gemäß nachfolgender Regelung bereitgestellt.

1) Förderfähige Bauvorhaben

Die bereitgestellten Mittel dienen der Finanzierung von Bauvorhaben betreffend Um- und Neubauten von Seniorenwohnheimen.

Ausschließlich für die Zwecke dieser Regelung umfassen die Umbauten jedenfalls auch die Erweiterung der Baumasse von bestehenden Gebäuden durch Verwirklichung von An- und Aufbauten.

Gefördert werden können auch die Ausgaben für die Planung der förderfähigen Bauvorhaben sowie der Ankauf von Liegenschaften, auf denen die förderfähigen Bauvorhaben realisiert werden.

Die Ausgaben für den Ankauf von Einrichtungen oder von EDV-Geräten für die betreffende Bauten werden hingegen nicht gefördert.

2) Voraussetzungen

Zur gegenständlichen Finanzierung werden nur Ansuchen für Bauvorhaben zugelassen, für welche die Abteilung Soziales gemäß den Förderrichtlinien laut Beschluss der Landesregierung 10. April 2018, Nr. 332 in geltender Fassung, einen Beitrag gewährt hat.

Die Ausschreibung der Arbeiten zur Errichtung des Bauvorhabens darf nicht vor Gesuchstellung erfolgen.

3) Vorzugskriterien

Folgende Arbeiten werden vorzugsweise gefördert:

- a) nachgewiesener hoher Bedarf aufgrund Bettenschlüssel Landessozialplan: 5 Punkte;
- b) Bauvorhaben, die übergemeindlich durchgeführt werden: 4 Punkte;

Im Falle von Punktegleichheit hat die Gemeinde mit dem niedrigeren Prozentsatz der wirtschaftlichen Lage gemäß Artikel 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 3. März 2020, Nr. 139 den Vorrang und diese wird in der zu erstellenden Rangordnung vor der anderen Gemeinde mit gleicher Punktezahl gereiht.

Die Rangordnung wird von der technischen paritätischen Kommission erstellt, die gemäß 17. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2021 vom 15. November 2021 eingesetzt worden ist, und die um eine/n Vertreter/in der Landesabteilung Soziales ergänzt wird.

4) Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Verlustbeitrags unter Beachtung der Reihung der vorgenannten Rangordnung mit eigener Maßnahme gewährt.

Die Beiträge werden aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und der eingereichten Ansuchen in Ausmaß von bis zu 50 % der anerkannten Kosten gewährt.

Bei der Festlegung der Höhe des Beitrages (Prozentanteil der anerkannten Kosten) wird die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gemäß Artikel 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 3. März 2020, Nr. 139 berücksichtigt.

Gegenständliche Förderungen sind mit anderen Förderungen bis zum Höchstausmaß der Gesamtausgaben für das Bauvorhaben kumulierbar.

5) Antragstellung und Bearbeitung

Der Antrag muss innerhalb von 15 Tagen ab Abschluss der gegenständlichen Zusatzvereinbarung beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung eingereicht werden. Er ist auf einem eigenen Vordruck zu verfassen, der von der Internetseite der Landesverwaltung heruntergeladen werden kann, und muss vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin der Gemeinde mit qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden.

Der Antrag muss mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) an das Landesamt für Gemeindenfinanzierung übermittelt werden.

Die Frist zum Einreichen der Anträge in den Folgejahren unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel wird mit Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung festgelegt.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) detaillierte Projektbeschreibung mit besonderer Erläuterung der Vorzugskriterien laut Punkt 3);
- b) Angabe der Maßnahme zur Genehmigung des Ausführungsprojekts;
- c) im Falle von Beiträgen, die gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes vom 11. Juli 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, Dritten übertragen werden, die Angabe der Maßnahme zur Genehmigung des Projekts und der angemessenen vermögensrechtlichen Absicherung;
- d) die vorgesehenen Kosten des Bauvorhabens, hervorgehend aus:
 - 1) dem Ausführungsprojekt,
 - 2) dem Kostenvoranschlag im Sinne der geltenden Gesetzgebung im Falle des Ankaufs von beweglichen Gütern,
 - 3) der Schätzung eines/einer Sachverständigen im Falle des Ankaufs/Miete von unbeweglichen Gütern;
- e) die Angabe, dass das Bauvorhaben im einheitlichen Strategiedokument oder in anderen vom Gesetz vorgesehen Planungsdokumenten vorgesehen ist bzw. sein wird;
- f) Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel und auch der anderen öffentlichen Mittel, die für das Bauvorhaben beantragt und/oder erhalten wurden;
- g) Beschreibung der vermögensrechtlichen Situation betreffend das Bauvorhaben;
- h) Erklärung, dass das Bauvorhaben im Sinne des Punktes 203 der Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (2016/C262/01) nicht kommerziell genutzt wird bzw. eine gemischte Nutzung im Sinne von Punkt 207 der Bekanntmachung vorliegt.

Das zuständige Amt kann zusätzliche Unterlagen anfordern, die es für notwendig hält, und die Antragstellenden auffordern, den Antrag oder beigelegte Unterlagen zu vervollständigen oder zu berichtigen.

Innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Aufforderung muss dieser Folge geleistet werden. Verstreicht genannte Frist ungeachtet, wird der Antrag archiviert.

6) Abrechnung und Auszahlung

Gemäß Absatz 2 des Artikels 9 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, muss die Abrechnung bis 31. Dezember des Jahres, das auf die Gewährungsmaßnahme folgt oder auf die Anlastung der Ausgabe, falls diese später erfolgt, vorgelegt werden.

Die Abrechnung und die Auszahlung erfolgen gemäß Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29.

Liegen die tatsächlich getätigten Ausgaben unter den Ausgaben, welche sich aus dem Projekt laut Beitragsansuchen ergeben, wird der auszuzahlende Beitrag auf der Grundlage der effektiv getätigten Ausgaben neu berechnet und anteilmäßig gekürzt.

Die entsprechenden Vordrucke für die Anträge um Gewährung und Abrechnung der Beiträge werden auf der Homepage der Landesverwaltung veröffentlicht.“

Die **9. Zusatzvereinbarung** betraf die **Erhöhung des Betrages für die Betreuung und ordentliche Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes**. Der mit dem Abkommen für 2024 vorgesehene Betrag von 350.000,00 Euro wurde um 150.000,00 Euro auf 500.000,00 Euro aufgestockt.

Mit der **10. Zusatzvereinbarung** wurden die **Beträge für Investitionsausgaben wie folgt erhöht:**

„I. Finanzierung von Kapitalausgaben laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung

Mit der Vereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2024 vom 27. Dezember 2023 (Punkt B.2.c) sind die für die Finanzjahre 2024 und 2025 zur Verfügung gestellten Beträge für gegenständliche Finanzierung festgelegt worden.

Mit der 2. Zusatzvereinbarung vom 29. April 2024 sind diese Beträge für das Finanzjahr 2024 auf insgesamt 122.106.853,84 Euro und für das Finanzjahr 2025 auf insgesamt 119.863.586,72 erhöht worden.

Mit gegenständlicher Zusatzvereinbarung wird der Betrag für das Finanzjahr 2024 nochmals auf insgesamt 129.056.853,84 Euro erhöht.

Die jeder Gemeinde zustehenden Beträge laut Tabelle 6 (Verteilung der Zuweisungen für die Deckung der Investitionsausgaben) der Vereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2024 bleiben unverändert.

II. Beiträge laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung

Mit der Vereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2024 vom 27. Dezember 2023 (Punkt B.1) sind die für die Finanzjahre 2024 und 2025 (jeweils 9.011.000,00 Euro) zur Verfügung gestellten Beträge für gegenständliche Finanzierung festgelegt worden.

Mit gegenständlicher Zusatzvereinbarung werden diese Beträge folgendermaßen erhöht:

- für das Finanzjahr 2024 auf insgesamt 14.011.000,00 Euro und
- für das Finanzjahr 2025 auf insgesamt 19.011.000,00 Euro.

III. Beiträge laut Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung

Mit der 8. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2024 vom 1. August 2024 sind die für die Finanzjahre 2025 und 2026 (jeweils 3.500.000,00 Euro) zur Verfügung gestellten Beträge für gegenständliche Finanzierung festgelegt worden.

Mit gegenständlicher Zusatzvereinbarung wird zusätzlich für das Finanzjahr 2024 der Betrag von 1.500.000,00 Euro für diese Finanzierung zur Verfügung gestellt.“

Die **11. Zusatzvereinbarung** gewährte **laufende Zuweisungen zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten für die Führung von Hallenbädern und Kunsteisanlagen im Jahr 2024**. Dabei wurde die von der 12. Zusatzvereinbarung für 2023 vorgesehene Koppelung dieser Zuweisungen mit der Erhöhung der Ortstaxe abgeschafft, die übrigen Zuweisungskriterien des Vorjahres wurden beibehalten. Insgesamt wurden 3 Mio. Euro den Gemeinden gemäß folgender Regelung zugewiesen:

„I. Aufhebung des Punktes II der 12. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung 2023

Der Punkt II der am 30. Oktober 2023 unterzeichneten 12. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung 2023 ist abgeschafft.

II. Laufende Zuweisungen zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten für die Führung von Hallenbädern und Kunsteisanlagen - Jahr 2024: 3 Millionen Euro

Zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten werden Standortgemeinden von Hallenbädern und Kunsteisanlagen zusätzlich zur Vereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2024 vom 27. Dezember 2023 unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien Finanzmittel zugewiesen.

Die Finanzmittel werden den Gemeinden pauschal aufgrund der auf dem jeweiligen Gemeindegebiet befindlichen Strukturen - Hallenbäder und Kunsteisanlagen - laut Sportstättenerhebung des Landes zugewiesen.

Dabei werden jene Hallenbäder berücksichtigt, die für die Öffentlichkeit zugänglich oder für die offizielle Wettkampftätigkeit des zuständigen Sportfachverbandes homologiert sind.

Bei den Kunsteisanlagen werden zusätzlich zu den Eishallen jene Eisplätze berücksichtigt, in denen Leistungssportaktivität des zuständigen Sportfachverbandes in den Jugendkategorien ausgeübt wird. Falls der Dienst (Hallenbad und/oder Kunsteisanlage) nicht von der Gemeinde selbst geführt wird, sondern die Führung über eine Inhouse-Gesellschaft erfolgt oder diese an Dritte vergeben wurde, können die Finanzmittel zur Deckung der erhöhten Energiekosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auch auf EU-Ebene sowie der vertraglichen Verpflichtungen, deren Einhaltung von der Gemeinde zu überprüfen ist, weitergegeben werden.

a) Kriterien für die Zuweisung von Finanzmitteln zur Führung von Hallenbädern: 2 Millionen Euro

Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel in der Höhe von 2 Millionen Euro werden im Verhältnis zur beheizten Wasserfläche sowie zu den Öffnungstagen im Jahr 2024 aufgeteilt. Die entsprechenden Daten wurden vom Rat der Gemeinden erhoben und gehen aus beigelegter Anlage 1 hervor, in welcher auch die entsprechenden Beträge, die den einzelnen Gemeinden zugewiesen werden, aufgelistet sind.

b) Kriterien für die Zuweisung von Finanzmitteln zur Führung von Kunsteisanlagen: 1 Million Euro

b1) Für Eishallen werden Finanzmittel in der Höhe von 750.000 Euro zur Verfügung gestellt, welche zu einem Drittel im Verhältnis zur Eisfläche sowie zu den Öffnungstagen im Jahr 2024 und zu zwei Dritteln im Verhältnis zur Anzahl der zugelassenen Zuschauer (Aufteilung in fünf Kategorien: <1.000, 1.001-2.000, 2.001-3.000, 3.001-4.000, >4.000) sowie zu den Öffnungstagen im Jahr 2024 aufgeteilt werden.

b2) Für Eisplätze werden Finanzmittel in der Höhe von 250.000 Euro zur Verfügung gestellt, welche im Verhältnis zur Eisfläche sowie zu den Öffnungstagen im Jahr 2024 aufgeteilt werden.

Die entsprechenden Daten wurden vom Rat der Gemeinden erhoben und gehen aus beigelegter Anlage 1 hervor, in welcher auch die entsprechenden Beträge, die den einzelnen Gemeinden zugewiesen werden, aufgelistet sind.“

Die **12. Zusatzvereinbarung** regelte den **abschließenden Ausgleich im Zusammenhang mit der Covid-19-Zertifizierung**. Aufgrund des abschließenden Ausgleichs betreffend die staatlichen Covid-Finanzmittel wird es für einige Gemeinden und Bezirksgemeinschaften in den Jahren 2024, 2025, 2026 und 2027 zu Abzügen von den laufenden Zuweisungen bzw. bei anderen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften im selben Zeitraum zu Zuweisungen von Differenzbeträgen kommen. Dabei wurde folgende Regelung vereinbart:

„Das Dekret des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 8. Februar 2024 (sog. Dekret „Conguagli“), veröffentlicht im staatlichen Gesetzesanzeiger am 9. März 2024, definiert die Kriterien und Modalitäten für die abschließende Überprüfung der Mindereinnahmen und Mehrausgaben und die entsprechenden finanziellen Regelungen in Zusammenhang mit dem so genannten „Fondone“ und die Rückerstattung der Finanzmittel bezüglich der Ausgabenentschädigungen, die bis zum 31. Dezember 2022 nicht verwendet wurden.

Das Dekret des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Juni 2024 sieht im Artikel 1 die Neufestlegung der Ausgabenentschädigungen, die bis zum 31. Dezember 2022 nicht verwendet wurden aufgrund der definitiven Daten vor.

Der Artikel 2 bezieht sich auf die zusammenfassenden Tabellen nach abschließender Überprüfung der Covid-19-Entschädigungen.

Der Artikel 2 Absatz 5 sieht vor, dass der abschließende Ausgleich für die Gebietskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen über das Land geregelt wird. Da die Körperschaften insgesamt ein Einnahmendefizit aufweisen (d.h. die staatlichen Finanzmittel, die ihnen zustehen, sind höher als jene, die rückzuerstatten sind), weist das Innenministerium in den Jahren 2024, 2025, 2026 und 2027 dem Land in gleichen Teilen jeweils Finanzmittel aus dem Fonds, welcher mit Artikel 1 Absatz 508 des Gesetzes vom 30. Dezember 2023, Nr. 213 errichtet wurde, zu.

Das Dekret des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 23. Juli 2024, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger vom 27. August 2024 regelt im Artikel 1 die Aufteilungskriterien des Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 508 des Gesetzes vom 30. Dezember 2023, Nr. 213 und die Finanzierungen des Fonds betreffend Covid-19 gemäß Artikel 2 Absatz 7 und 8 des Dekretes des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Juni 2024. Der Artikel 2 regelt die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 508 des Gesetzes vom 30. Dezember 2023, Nr. 213.

Für die Gebietskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen wird der abschließende Ausgleich bezüglich des so genannten „Fondone“ und der Rückerstattung der spezifischen Ausgabenentschädigungen somit über das Land abgewickelt, welches seinerseits einen Ausgleich vom Staat erhält.

In der beiliegenden Tabelle sind für jede einzelne Körperschaft, die zu erhaltende oder rückzuerstattende Beträge für das Jahr 2024 enthalten, und zwar bezogen auf den so genannten „Fondone“ sowie auf die spezifischen Ausgabenentschädigungen, welche bis zum 31. Dezember 2022 nicht verwendet worden sind und rückerstattet werden müssen.

Die zu viel erhaltenen Finanzmittel müssen von den Gebietskörperschaften in den Jahren 2024, 2025, 2026 und 2027 in konstanten Raten rückerstattet werden. Dies erfolgt mittels Abzuges der entsprechenden Beträge bei den laufenden Landeszuweisungen seitens des Landes.

Die örtlichen Körperschaften, welche ein Einnahmefizit in Bezug auf den sog. „Fondone“ aufweisen, erhalten diese in vier gleich hohen Raten in jedem einzelnen der Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 über die laufenden Landeszuweisungen.

Für das erste Jahr erfolgt der Ausgleich bei der 4. Rate der Zuweisungen für die Deckung der laufenden Ausgaben des Jahres 2024. Für jene Gemeinden, die keine laufenden Zuweisungen erhalten, oder für die diese nicht ausreichen, erfolgt der Ausgleich im Jahr 2024 bei der 3. Rate der Zuweisungen für die Deckung der laufenden Ausgaben des Jahres 2024, sowie der regionalen Wertschöpfungssteuer I.R.A.P., oder mittels einer Zuweisung.

Für das zweite, dritte und vierte Jahr erfolgt der Ausgleich bei den Landeszuweisungen für die Deckung der laufenden Ausgaben der Jahre 2025, 2026 und 2027. Für jene Gemeinden, die keine laufenden Zuweisungen erhalten, erfolgt der Ausgleich bei der regionalen Wertschöpfungssteuer I.R.A.P., oder mittels einer Zuweisung.“

Die **13. Zusatzvereinbarung** führte die verschiedenen in den Jahren von 2019 bis 2024 abgeschlossenen **Zusatzvereinbarungen zur zwischengemeindlichen Zusammenarbeit zu einem neuen Einheits-text** zusammen (siehe in Ergänzung dazu auch Seite 43 und 44).

Die **14. Zusatzvereinbarung** gewährte **Gemeinden unter 1.000 Einwohnern die Zuweisung einer Finanzierung für Investitionen und laufende Zuweisungen für die Digitalisierung** in Höhe von 22.500.000,00 Euro (siehe in Ergänzung dazu auch Seite 75 und 39).

1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2025

Die Vereinbarung für 2025 ist am 20. Dezember 2024 unterzeichnet worden. Wenngleich nicht in einem schriftlichen Abkommen verbrieft, haben sich Land und Rat der Gemeinden an folgende im Jahr 2016 getroffene Abmachung gehalten: das Land garantiert längerfristig den Gemeinden als Mindestbeträge dieselben laufenden Zuweisungen und alle bisherigen Beträge, welche in der Finanzvereinbarung für das Jahr 2016 festgeschrieben worden sind. Im Investitionsteil der Gemeindenfinanzierung werden bis 2020 jährlich 134,7 Mio. Euro (das sind 126 Mio. Euro und 8,7 Mio. Euro für 5 Jahre für bereits erteilte Finanzierungszusagen) und von 2021 bis 2025 jährlich 126 Mio. Euro gewährleistet. Im Gegenzug beansprucht das Land für sich die Rückflüsse aus dem regionalen Rotationsfonds, aus dem Rotationsfonds für Investitionen und die Einsparungen beim Darlehenstilgungsfonds. Dadurch werden den Gemeinden bestimmte Mittel garantiert und mögliche Kürzungen aufgrund der Reduzierung der Mittel im Landeshaushalt vermieden. Bezüglich Finanzausstattung der Gemeinden haben Land und Rat der Gemeinden in Beachtung der Abmachung schließlich folgende Entscheidungen für das Jahr 2025 getroffen:

- **Gesamtbetrag für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP:**

Das Land Südtirol stellt für das Jahr 2025 den Gesamtbetrag von 456.844.450,52 Euro für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP zur Verfügung. Dieser Betrag versteht sich nach Abzügen für Grundschuldendienste, Vergütung der Agentur für Wohnbauaufsicht und für den Ausgleich für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes. Er umfasst im Jahr 2025 zudem

auch folgende Finanzierungen und Beträge, welche im Jahr 2024 außerhalb des Gesamtbetrages des Lokalfinanzfonds von Euro 343.784.575,30 Euro geblieben sind:

Zusatzbetrag für laufende Zuweisungen 2025	17.000.000,00 €
Laufende Zuweisungen zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten für die Führung von Hallenbädern und Kunsteisanlagen im Jahr 2024	3.000.000,00 €
Mehrausgaben für Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags	10.000.000,00 €
Zwischengemeindliche Zusammenarbeit – Befugnisse und Dienste	7.000.000,00 €
Zwischengemeindliche Zusammenarbeit – Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft	9.750.000,00 €
Zwischengemeindliche Zusammenarbeit – externe Begleitung	250.000,00 €
Laufende Zuweisungen für die Digitalisierung	22.500.000,00 €
Staatliche Zuweisungen – abschließender Ausgleich Certif:	1.400.834,00 €
GESAMT	70.900.834,00 €

Dabei werden 11 Mio. Euro vom Gesamtbetrag für den Wasserzins eingesetzt, 15.972.000,00 Euro vom Gesamtbetrag werden als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgesehen.

- **Fortschreibung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, Einschleifregelung und abfedernde Maßnahmen:**

Das im Jahr 2016 eingeführte und seitdem fortgeführte Gemeindenfinanzierungsmodell wird im Jahr 2025 fortgeschrieben und erneut für einen Zeitraum von drei Jahren ausgerichtet. Wie in den Vorjahren berücksichtigt das Modell sowohl die theoretische Finanzkraft als auch den theoretischen Finanzbedarf sowie die Effizienz der Gemeinden. Zwecks Berücksichtigung der Finanzkraft werden die jährlichen theoretischen Einnahmen aus Gemeindeimmobiliensteuer, Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft, Wasserzins, Gebäuden und Flächen herangezogen. Für die Berechnung des theoretischen Finanzbedarfes werden die gewichteten Einwohner berücksichtigt. Die gewichteten Einwohner werden für 2025 mit den definitiven amtlichen Einwohnerdaten zum 31.12.2022 berechnet. Die so berechneten gewichteten Einwohner werden mit einem Grundbetrag pro Einwohner multipliziert, der wie folgt berechnet wird: der Gesamtbetrag zur Deckung der laufenden Ausgaben wird durch die Ausgleichsquote dividiert und mit der Gesamtsumme der theoretischen Einnahmen addiert; die daraus resultierende Zahl wird durch die Gesamtsumme der gewichteten Einwohner dividiert. Vom so errechneten Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde werden deren theoretische Einnahmen in Abzug gebracht und der Fehlbetrag mit der Ausgleichsquote multipliziert. Dies ergibt den Betrag, den die jeweilige Gemeinde als Zuweisung 2025 erhalten wird. Mit der Ausgleichsquote, die zwischen null Prozent und 100 Prozent liegen muss, wird die Effizienz der Gemeinden berücksichtigt, wobei damit auch festgelegt wird, wie stark die theoretischen Einnahmen der Gemeinden eingerechnet und zu welchem Prozentsatz der ermittelte Fehlbetrag zwischen Finanzbedarf und theoretische Einnahmen mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Im Jahr 2025 beträgt die Ausgleichsquote wie bereits in den Vorjahren 50 Prozent, d.h. dass der ermittelte Fehlbetrag zu 50 Prozent mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Übersteigen die theoretischen Einnahmen der Gemeinden deren theoretischen Finanzbedarf, erhalten sie vom Land keine laufenden Zuweisungen. Da die „finanzstarken“ Gemeinden nicht in den Lokalfinanztopf einzahlen, liegt die effektive Ausgleichsquote zu Gunsten der anderen Gemeinden im Jahr 2025 nicht bei 50,00%, sondern knapp darunter bei 49,58%.

Um die Wirkungen des Berechnungsmodells abzufedern, kommt es im Jahr 2025 mit einem Wirkungsgrad von 70% zur Anwendung, im Jahr 2026 schließlich zu 100%. Zudem werden für das Jahr 2025 als weitere abfedernde Maßnahme die Ergänzungszahlungen vorgesehen, Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen werden nicht mehr vorgesehen.

- **Bestätigung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben:**

Das im Jahr 2016 eingeführte und seitdem fortgeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben wird im Jahr 2025 bestätigt und die Prozentsätze für die Aufteilung der Gelder auf die Gemeinden sind für 2025 unverändert geblieben.

Zudem wird zwecks Sicherung der mehrjährigen Planung des bedarfsorientierten und zeitgemäßen Einsatzes der Mittel, sowie der Entschuldung der Gemeinden vorgesehen, dass ein Teilbetrag des Kapitalbeitrages in Höhe von insgesamt 37.800.000,00 Euro, das entspricht dem Betrag des Vorjahres, innerhalb 15. März 2025 von Amtswegen als Transferzahlung zur Deckung der Investitionsausgaben ausgezahlt wird, dass ein weiterer Teilbetrag der Kapitalbeiträge auf Antrag im Jahr 2025 bereitgestellt wird. Nicht beantragte Beträge verfallen mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes.

Diese Entscheidungen wurden in die Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 20.12.2024 aufgenommen und in entsprechende Regelungen gegossen.

Die einzelnen Zuweisungen

Im Jahr 2025 wurde mit der Vereinbarung vom 20.12.2024 die Gesamtsumme von **456.844.450,52** Euro für die Gemeindenfinanzierung bereitgestellt.

Die in der Vereinbarung für 2025 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2026 und 2027, falls in der Vereinbarung dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Vereinbarung für das Jahr 2025 sieht folgende Zuweisungen vor:

Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben: hierfür werden 154.578.356,14 Euro eingesetzt. Dieser Betrag versteht sich nach den Abzügen für Grundschuldendienste, Vergütung der Agentur für Wohnbauaufsicht und des Ausgleiches für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes. Da für die Berücksichtigung der Bevorschussung für Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienste nur provisorische Beträge zur Verfügung stehen, erfolgt mit der Vereinbarung zur Gemeindenfinanzierung fürs Jahr 2026 der Ausgleich aufgrund des effektiven Gesamtbetrags und der effektiven Beträge der einzelnen Gemeinden. Die im Sinne der Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2024 vom 27.12.2023 für die einzelnen Gemeinden festgelegten Beträge für die Beteiligung an den Betriebskosten der Sitzgemeinden für Musikschulen werden bei den laufenden Zuweisungen 2025 eingerechnet und gelten auch für die Jahre 2026 und 2027. Diese Beträge wurden aufgrund der von den Gemeinden mitgeteilten Daten in Anwendung der vorgeschriebenen Berechnungsmodalitäten festgelegt. Somit entfallen im Jahr 2025 entsprechende Direktzahlungen unter den einzelnen Gemeinden.

Die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung aller Gemeinden an den Führungskosten für Obdachlosendienste und der Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen wurde im Rahmen der laufenden Zuweisungen berücksichtigt. Diese Kostenbeteiligung erfolgt im Verhältnis zu der am 31.12.2022 ansässigen Bevölkerung.

Für die Aufteilung kommt das im Jahr 2016 eingeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben zur Anwendung. Dieses kommt im Jahr 2025 mit einem Wirkungsgrad von 70% und erst im Jahr 2026 voll zum Tragen.

Des Weiteren wurden zur Abfederung der Wirkungen des Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen wiederum **Ergänzungszuweisungen zu den laufenden Zuweisungen** für 2025 vorgesehen. Hierfür wird der Betrag von insgesamt 154.883,48Euro vorgesehen, welcher aufgrund objektiver Kriterien als Ergänzungszuweisungen zugeteilt wird. Dies sind 13.803,88 Euro mehr als im Vorjahr. Die Aufteilung des Betrages, welcher für Ergänzungszuweisungen zur Verfügung steht, auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2021, 2022 und 2023, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Außerdem wird den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund dieser Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2025 gegenüber den laufenden Zuweisungen des Jahres 2024 entspricht.

Die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben sind wie im Vorjahr mit der **Deckung einiger Dienste gekoppelt**. Für das Haushaltsjahr 2025 wurde die Höhe der Deckungssätze des Vorjahres für den Wasser- und Abwasserdienst bestätigt, nicht jedoch für die Müllentsorgung. Für den Wasser- und Abwasserdienst beträgt dieser 80% und für den Müllabfuhrdienst nun nicht mehr 90% sondern 100%. Bestätigt wurde die Regelung, wonach für jeden einzelnen Dienst die Deckungssätze im Dreijahresdurchschnitt zu erreichen sind und somit im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2022-2022 Abweichungen erlaubt sind. Dabei ist sowohl beim Trinkwasser als auch beim Abwasser/Kläranlagen eine Mindestdeckung von 80% und bei der Müllentsorgung von 90% zu erreichen.

Bestätigt wurde auch jene Bestimmung, wonach bei Nichterreicherung des Deckungssatzes die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben für die darauffolgenden Jahre um den festgestellten Abgang gemindert werden.

Für Gemeinden, welche für 2027 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wurde die Regelung bestätigt, wonach bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2027 um den festgestellten Abgang vermindert wird.

Die **Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer für 2021 bis 2025** wurde bestätigt.

Zur **Berücksichtigung des Mindestdeckungsgrads von 80 Prozent für den Trinkwassertarif sowie für den Tarif des Dienstes der Ableitung und Klärung der Abwässer bis auf Widerruf; Kumulierung der Deckungsnachweise der Dienste Trinkwasser und Abwasser/Kläranlagen** wurde folgende Übergangsregelung vereinbart:

„Die Übergangsregelung zur Berücksichtigung des Mindestdeckungsgrads von 80 Prozent anstelle von 90 Prozent für den Trinkwassertarif im Zeitraum 2019-2021 laut Punkt 2) der ersten Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2019 vom 27. Dezember 2018 und jene für den Tarif des Dienstes der Ableitung und Klärung der Abwässer im Zeitraum 2021-2023 laut der 11. Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2020 vom 10. November 2020 werden bis auf Widerruf verlängert. Die im Dreijahreszeitraum 2022-2024 erzielten Gesamtergebnisse in den Diensten

Trinkwasser und Abwasser/Kläranlagen sind, nach dem System des integrierten Wasserdienstes, zusammenzuzählen.“

Zur **Gestaltung der Abfallbewirtschaftungsgebühr ab dem Jahr 2024** wurde folgende Regelung festgelegt: „Laut ARERA-System haben die Gemeinden anlässlich der Festsetzung der Abfallbewirtschaftungsgebühr ab dem Jahr 2024 eine vollständige bzw. hundertprozentige Deckung der für die Gestaltung des Tarifs anerkannten Kosten zu gewährleisten.

Wegen der von ARERA vorgesehenen Obergrenze für das Einnahmenwachstum konnten aber bei vielen Gemeinden im Wirtschafts- und Finanzplan für die Jahre 2024 und 2025 (WFP) nicht alle Kosten für die Tarifgestaltung berücksichtigt werden, bzw. es konnten Kosten, die erst im Jahr 2023 oder 2024 entstanden sind bzw. im Jahr 2025 entstehen werden, im WFP erst gar nicht aufgenommen werden. Diese Kosten müssen von den Gemeinden mit anderen Einnahmen abgedeckt werden. Zum Zwecke des Deckungsnachweises gelten in den eben genannten Fällen als Kosten nicht nur jene, die gemäß dem ARERA-System für die Tarifgestaltung verwendet werden müssen, sondern auch jene, welche die Gemeinde zusätzlich finanzieren muss. Der Deckungsnachweis von mindestens 90 Prozent, bezogen auf den Dreijahresdurchschnitt, muss demzufolge aufgrund der Einnahmen aus dem Abfallbewirtschaftungstarif und den zusätzlich effektiv geleisteten Finanzierungen erbracht werden.

Gemeinden, für welche kein WFP für die Jahre 2024 und 2025 erstellt werden konnte, unterliegen den bisher geltenden Regeln über den Deckungsnachweis, so wie sie in der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom Dezember 2022 festgelegt wurden.

Für alle jene Gemeinden, die über keinen validierten WFP verfügen, gilt:

Wird, bezogen auf den Dreijahresdurchschnitt, nicht eine Gesamtdeckung von mindestens 90 Prozent erreicht, wird die laufende Landeszuweisung, nach den derzeit geltenden Regeln, um den festgestellten Abgang vermindert.“

Für die **Bezirksgemeinschaften** wurden sowohl der Fixbetrag als auch die Pro-Kopfquoten des Vorjahres bestätigt. Demzufolge beträgt der Fixbetrag 28.654,00 Euro und die Pro-Kopfquote 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Einwohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

Der **Gemeinde Bozen** wurde im Sinne von Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, wie im Vorjahr der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen.

Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht: Wie im Vorjahr wird im Jahr 2025 der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung in Höhe von 225.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden in Funktion der Anzahl der konventionierten Wohnungen, die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden, von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Für jede konventionierte Wohnung wurden dabei 3,70 Euro berechnet.

Bestätigt wurden hingegen die **Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft.**

Für die **Mitteilungspflichten der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften betreffend effektive Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten von Obdachlosen** wurde folgende Regelung vorgesehen:

„Nachstehende Regelung wird zum Zwecke der Finanzierung der effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und für Leistungen zugunsten von Obdachlosen im Rahmen der Gemeindenfinanzierung des Jahres 2026 angewandt.

Zwecks Ermittlung der effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten von Obdachlosen haben die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche im Jahr 2024 Sitz von Diensten zugunsten von Obdachlosen waren oder Leistungen zugunsten von Obdachlosen erbracht haben, dem Rat der Gemeinden folgende Daten mitzuteilen:

1. die Führungskosten für die Dienste des Jahres 2024 gemäß genehmigter Rechnungslegung;
2. die im Jahr 2024 zur Deckung der Kosten des Jahres 2023 getätigte Ausgabe, welche nicht bereits gemeldet und in die Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für 2025 eingerechnet wurde;
3. die im Jahr 2025 zur Deckung der Kosten des Jahres 2024 getätigte Ausgabe;
4. die Beiträge und Zuschüsse, welche von der Landesverwaltung, für die im Jahr 2024 erbrachten Dienste und Leistungen tatsächlich ausgezahlt worden sind oder noch ausbezahlt sind.

Als Obdachlosendienste und Leistungen zugunsten von Obdachlosen gelten sowohl die bereitgestellten Unterkünfte, mit und ohne Verköstigung, die ganzjährig oder auch nur für bestimmte Monate genutzt werden können, als auch die Essensausgaben ohne Unterkunft und sonstigen Leistungen zugunsten von Obdachlosen.

Flüchtlinge, Asylantragsteller und Personen mit abgelehntem Asylantrag gelten, ausschließlich für die Zwecke dieser Kostenbeteiligung, nicht als Obdachlose und folglich sind die ausschließlich für diese Personen eingerichteten Dienste im Sinne dieser Regelung nicht finanzierbar.

Personen und Familien, welche aufgrund von Zwangsräumung oder anderen Gründen ihre Wohnung verlieren und eine Wohnlösung benötigen und suchen, gelten nicht als Obdachlose.

Als Führungskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, Sanifikation der Räume, ordentliche Instandhaltung der Räume, Mieten, Kondominiumsspesen, Überwachung, Lebensmittel, Bedarfsartikel für Körperhygiene und -pflege, Gesundheitsspesen für Obdachlose und Ähnliches. Ebenso als Führungskosten berücksichtigt werden die Personalkosten für die Erbringung der Dienste und Leistungen und die Kosten für die durch Dritte erbrachten Leistungen. Die vom Betrieb für Sozialdienste Bozen erbrachten Obdachlosendienste und Leistungen zugunsten der Obdachlosen des Jahres 2024, gelten, ausschließlich zum Zweck der Finanzierung der diesbezüglichen Führungskosten, als von der Gemeinde Bozen erbracht und die entsprechenden effektiven Kosten als von der Gemeinde Bozen getragen, welche den Betrieb für Sozialdienste Bozen finanziert.

Der Rat der Gemeinden legt die Fristen, Modalitäten und Vorlagen für die Mitteilung dieser Daten fest und übermittelt diese den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften.

Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der vom Rat der Gemeinden festgelegten Frist, entfällt der Anspruch der Sitzgemeinde und -bezirksgemeinschaft auf Kostenbeteiligung der anderen Gemeinden.

Unvollständige Mitteilungen sind nach Aufforderung durch den Rat der Gemeinden zu vervollständigen. Mit der Aufforderung werden die fehlenden Daten angefordert und eine angemessene Frist für die Vervollständigung zugewiesen. Die fehlende fristgemäße Vervollständigung der Daten zieht für die jeweilige Bezirksgemeinschaft bzw. Gemeinde die Archivierung des Verfahrens nach sich und der Anspruch der Sitzgemeinde und -bezirksgemeinschaft auf Kostenbeteiligung entfällt.“

Für **Investitionen** werden insgesamt 180.253.909,50 Euro im Sinne des Artikel 5 des L.G. Nr. 6/1992, geändert mit L.G. Nr. 18/2015, in Verbindung mit Artikel 3 und 5 des L.G. Nr. 27/1975 bereitgestellt. Vom Gesamtbetrag von 180.253.909,50 Euro, der für 2025 bereitgestellt ist, werden den Gemeinden 19.011.000,00 Euro nach den Kriterien laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 zur Verfügung gestellt, wobei davon der gesamte Betrag bereits verpflichtet ist, und 157.742.909,50 Euro nach Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975, und zwar nach dem Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben. Dabei ist der Betrag von 53.406.357,99 Euro bereits verpflichtet.

Für die Auszahlung der nach Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

Für das Jahr 2026 ist der Betrag von 15.020.653,00 Euro vorgesehen, davon ist der Betrag von 14.174.341,02 Euro verpflichtet.

Für das Jahr 2027 ist der Betrag von insgesamt 18.011.000,00 Euro vorgesehen.

Für die **Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975** in Höhe von 157.742.909,50 Euro wurde die Regelung des Vorjahres bestätigt. Somit wurde wiederum der Betrag von Euro 37.800.000,00 von Amtswegen als Transferzahlungen zur Deckung der Investitionsausgaben an die Gemeinden ausgezahlt und die Regelung des Vorjahres größtenteils beibehalten.

Die **Regelung der Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975** für den Betrag in Höhe von 119.942.909,50 Euro wurde ebenso bestätigt. Bis zu 90% der Finanzierungskosten des jeweiligen Vorhabens können somit finanziert werden. Sofern objektiv bei Einreichen des Finanzierungsantrages ausgeschlossen ist, dass Reduzierungen der Finanzierungskosten im Zuge des Vergabeverfahrens eintreten können, können bis zu 100 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden.

Die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 erfolgt mit eigener Maßnahme auf Antrag der Gemeinde.

Die Bereitstellungsanträge der Gemeinden können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2025 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einlangen. Folgende Regelung wurde bestätigt: „Sämtliche bis 2025 zustehenden Zuweisungen, welche innerhalb des Jahres 2025 und spätestens zu Lasten des Finanzjahres 2025 nicht zweckgebunden werden, verfallen am 31. Dezember 2025.“

Für die **Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975** sind für die Jahre 2026 und 2027 keine Beträge vorgesehen.

Für das Jahr 2025 sind **Kapitalbeiträge gemäß Artikel 5/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 in Höhe von 3.500.000,00 Euro** vorgesehen. Es gilt folgende Regelung:

„Mit der 8. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2024 vom 1. August 2024 ist das Verfahren zur Gewährung der Kapitalbeiträge gemäß Artikel 5/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 - Bereich Seniorenwohnheime - geregelt.

Dafür sind folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

Finanzjahr 2025: 3.500.000,00 Euro, wobei der gesamte Betrag bereits zweckgebunden ist;

Finanzjahr 2026: 3.498.681,80, wobei der gesamte Betrag bereits zweckgebunden ist.

Das entsprechende Verfahren der Beitragsgewährung ist bereits abgeschlossen.

Mit Zusatzvereinbarung werden weitere Finanzierungen für Kapitalbeiträge gemäß Artikel 5/bis des LG 6/1992 geregelt.“

Für den **Rotationsfonds für Investitionen** ist folgende Regelung vorgesehen:

„Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder Gesamtbetrages der gewährten Finanzierung bleibt weiterhin möglich, der entsprechende Antrag ist innerhalb 30. September 2025 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einzureichen.“

Für die **Betreibung und Instandhaltung der Fahrradwege** wurden insgesamt 500.000,00 Euro bereitgestellt, die Zuweisung vereinfacht und wie folgt neu geregelt:

„Dieser Betrag wird unter den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege aufgeteilt. Für diese Aufteilung werden die Kilometer verwendet, welche von den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen im Jahr 2024 mitgeteilt wurden. Die Finanzierung wird von Amts wegen innerhalb Mai 2025 ausgezahlt.“

Als Ausgleich für die abgeschaffte Gemeindegewerbesteuer ICIAP wird unter den Gemeinden wie im Vorjahr der Betrag von 15.972.000,00 Euro als **Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP** aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zu den ICIAP-Einnahmen der Gemeinden im Jahre 1997.

11.500.000,00 Euro werden im Jahr 2025 als **Zuschüsse für die Amortisierung der Darlehen** eingesetzt, die von den Gemeinden bei der staatlichen Depositenbank, beim regionalen Rotationsfonds oder bei anderen Kreditinstituten aufgenommen worden sind. Für neue Darlehen, welche 2025 aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse gewährt.

Gegenüber dem Vorjahr wurde dieser Fonds demzufolge um 4.000.000,00 Euro reduziert, gegenüber 2007 sogar um rund 64.270.853,40 Euro. Diese Reduzierung liegt im Trend, welcher seit fünfzehn Jahren feststellbar ist. Zurückzuführen ist dieser Trend auf die im Jahr 2007 eingeleitete Reform der Zinszuschussregelung und die im Jahr 2008 vorgenommene Abschaffung der Zinszuschüsse für ordentliche Darlehen. Durch die im Jahr 2009 erfolgte Abschaffung der Zinszuschüsse für begünstigte Darlehen hat sich dieser Trend deutlich verstärkt.

Für die **Förderung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit** werden 2025 insgesamt 17.000.000,00 Euro bereitgestellt. Davon stehen für **Befugnisse und Dienste** 7.000.000,00 Euro, für **externe Begleitung** 250.000,00 Euro und für **die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft** 9.750.000,00 Euro bereit.

Für 2026 und 2027 werden für die externe Begleitung jeweils 250.000,00 Euro und für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft jeweils 6.750.000,00 Euro vorgesehen.

Weitere Bestimmungen

In Bezug auf die **Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2025-2027, der Rechnungslegung für das Jahr 2024 und der Sicherung der Haushaltsgleichgewichte 2025-2027** wurde folgende Regelung vereinbart:

„Der Haushaltsvoranschlag 2025-2027 ist vom Ratsorgan innerhalb 31. Jänner 2025 zu genehmigen. Verstreicht diese Frist ungenutzt und erfolgt die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags nicht innerhalb 31. März 2025 wird bei den laufenden Zuweisungen, die der betroffenen Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft zustehen, ein Abzug in Höhe von drei Prozent der laufenden Zuweisungen 2025 (Bruttobetrag) vorgenommen. Der Abzug wird bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2026 angewandt. Die Rechnungslegung für das Jahr 2024 ist vom Ratsorgan innerhalb 30. April 2025 zu genehmigen.“

Verstreicht diese Frist ungenutzt und erfolgt die Genehmigung der Rechnungslegung nicht innerhalb 30. Juni 2025 wird bei den laufenden Zuweisungen 2026, die der betroffenen Gemeinde oder Bezirks-gemeinschaft zustehen, ein Abzug in Höhe von drei Prozent der laufenden Zuweisungen 2026 (Brutto-betrag) vorgenommen. Der Abzug wird bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2026 angewandt. Die Prüfung über die Sicherung der Haushaltsgleichgewichte 2025-2027 ist vom Ratsorgan mindestens einmal im Jahr innerhalb 31. Juli 2025 zu genehmigen.

Verstreicht diese Frist ungenutzt und erfolgt die Genehmigung der Prüfung über die Sicherung der Haushaltsgleichgewichte nicht innerhalb 30. September 2025 wird bei den laufenden Zuweisungen, die der betroffenen Gemeinde oder Bezirks-gemeinschaft im Jahr 2026 zustehen, ein Abzug in Höhe von drei Prozent der laufenden Zuweisungen 2026 (Bruttobetrag).

Für jene der oben genannten Körperschaften, für welche die Abzüge, die im Sinne dieser Regelung anzuwenden sind, die laufenden Zuweisungen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tötigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2026 vor-genommen.“

Die Regelung betreffend die **Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der Pflichtschulen** wurde für 2025 bestätigt.

Die Regelung der **Investitionen und der Instandhaltung der Musikschulen** wurde hingegen überarbei-tet. Denn das Landesgesetz vom 5. August 2024 Nr. 6 hat die Investitionen durch die Änderung des Artikels 1-bis des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37 neu geregelt. Für die Aspekte der Ge-meindenfinanzierung wird unter Berücksichtigung der bisherigen Vereinbarungen über die Gemein-denfinanzierung folgende Regelung festgelegt:

„1. Diese Regelung betrifft die Gemeinden, welche sich im Sinne der bisherigen Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung in Bezug auf die Gebäude oder Räumlichkeiten der Musikschule für die Beibehaltung ihres Eigentums oder ihres Realrechtes ausgesprochen haben.2. Die Gebäude und Räum-lichkeiten der Musikschule sind dabei jene, in denen der Musikunterricht stattfindet.

3. Jene Gemeinden, die sich aufgrund der bisherigen Regelung in der Vereinbarung über die Gemein-denfinanzierung auf der Grundlage der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre zusam-men mit der Standortgemeinde an den Investitionskosten beteiligt haben, beteiligen sich nicht mehr an der Finanzierung der außerordentlichen Instandhaltung sowie der Einrichtung und Ausstattung der Musikschule.

4. Die jährlichen Rückzahlungsraten für gewährte Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investi-tionen verbleiben weiterhin zu Lasten aller Gemeinden.“

Bezüglich **Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten der Musikschulen** wurde folgende Re-gelung vorgesehen:

„Beteiligung an den Betriebskosten der Musikschulen

Die Betriebskosten der Musikschulen tragen laut Absatz 3 des Artikels 1-bis des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37, in der Fassung laut Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 5. August 2024, Nr. 6, jene Gemeinden, in denen sich die Musikschulen befinden (Sitzgemeinden).

Für die Beteiligung der anderen Gemeinden, welche die Musikschule nutzen, an den von den Sitzge-meinden für die Musikschulen getragenen Betriebskosten wird gemäß Absatz 4 des Artikels 1- bis des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37, in der Fassung laut Artikel 10 Absatz 1 des Landesge-setzes vom 5. August 2024, Nr. 6, nachstehende Regelung festgelegt.

Gemäß Punkt G.3.4 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2024 vom 27.12.2023 hat der Rat der Gemeinden aufgrund der von den Gemeinden mitgeteilten Daten zu den Betriebskosten der Musikschulen die Kostenbeteiligung der Gemeinden berechnet und in Abweichung zu Punkt G.3.4 die Kosten für Mieten und Kondominiumsspesen nicht berücksichtigt. Die entsprechenden Beträge zu Lasten bzw. zu Gunsten der einzelnen Gemeinden fürs Jahr 2025 sind in der Tabelle 2 angeführt und gelten auch für die Jahre 2026 und 2027.

Für die Regelung des Dreijahreszeitraums 2028 bis 2030 wird im Jahr 2027 eine Aktualisierung der Daten, Berechnungen und der Beträge für die Kostenbeteiligung erfolgen.“

Für die **Finanzierung der Schulausspeisung und der Basisförderung der Bildungsausschüsse** wurden die Regelungen des Vorjahres übernommen.

Die Vereinbarung für das Jahr 2025 sieht für die **Beteiligung des Landes an den Kosten für die Vergütungen für die Mitglieder der Gemeindekommission für Raum und Landschaft** den Betrag von insgesamt 500.000,00 Euro vor. Die Zuweisung wurde vereinfacht und pauschal gemäß folgender Regelung vorgenommen:

„Für die Festlegung der pauschalen Beteiligung des Landes an den genannten Kosten werden aufgrund der vom Land für die Jahre 2021, 2022 und 2023 den Gemeinden ausgezahlten Beträge für die Beteiligung des Landes an diesen Kosten die durchschnittliche jährliche Kostenbeteiligung pro Gemeinde prozentuell ermittelt (arithmetisches Mittel).

Die Aufteilung des Gesamtbetrages von 500.000,00 Euro erfolgt aufgrund des durchschnittlichen prozentuellen Anteils der einzelnen Gemeinden.

Die Beträge für die pauschale Beteiligung des Landes im Jahr 2025 an den Kosten für die Vergütungen der Mitglieder der Gemeindekommission für Raum und Landschaft zu Gunsten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 2 angeführt und gelten für die Jahre 2026 und 2027.

Im Jahr 2027 wird eine Datenerhebung zur Aktualisierung der prozentuellen Anteile für die Festlegung der pauschalen Beteiligung des Landes im Zeitraum 2028 – 2030 an den Kosten der Gemeinden für besagte Vergütungen durchgeführt.“

Zwecks **Finanzierung der Mehrausgaben für die Erhöhung der Amtsentschädigungen für die Verwalter/innen der Gemeinden** wurde die Regelung und der Betrag des Jahres 2024 in Höhe von 1.907.052,00 Euro für 2025 bestätigt.

Für die **pauschale Kostenbeteiligung an den Mahlzeiten des pädagogischen Kindergartenpersonals** wurde für das Schuljahr 2024/2025 der Betrag von 1.269.467,50 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2025 vorgesehen. Für die Modalitäten dieser Kostenbeteiligung wird die 13. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 07.12.2023 angewandt.

Die Vereinbarung für das Jahr 2025 sieht zudem den Abschluss von **drei Zusatzvereinbarungen** vor. Eine betrifft die **Zuweisungen für die Führung der Kindergärten**.

Die zweite betrifft die **Aufteilung des Zusatzbetrages von 17.000.000,00 Euro zur Deckung der laufenden Ausgaben**.

Die dritte betrifft hingegen die **Zuweisungen für die Digitalisierung** und soll die Aufteilung von 22.500.000,00 Euro auf die einzelnen Gemeinden vornehmen.

Im Übrigen wurde die **Auszahlung der laufenden Zuweisungen und die Anwendung der Ausgleichs, Abzüge und Sanktionen** neu geregelt. Das Amt für Gemeindenfinanzierung zahlt von Amts wegen die erste Rate der Zuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben innerhalb Jänner 2025 aus und die zweite und dritte Rate innerhalb März 2025. Die Auszahlung der ersten drei Raten erfolgt ohne Nachweis des Kassenbedarfs.

Die 4. Rate wird nach Übermittlung der Unterlagen zum Nachweis des Deckungsnachweises laut Punkt G.4.1 und auf der Grundlage des Kassenbedarfs, der vom jeweiligen Schatzmeister belegt wird, ausbezahlt.

Grundsätzlich werden sämtliche Ausgleichs oder Abzüge/Sanktionen, welche im laufenden Jahr ermittelt werden, bei der Berechnung der Zuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben des Folgejahres berücksichtigt.

2. RAT DER GEMEINDEN

Im Jahr 2024 hat der Rat der Gemeinden insgesamt 103 Gutachten abgegeben: 31 Gutachten zu Landesgesetzeseurwürfen, vier Gutachten zu Regionalgesetzeseurwürfen sowie 67 Gutachten zu Beschlüssen der Landesregierung und ein Gutachten zu einem Beschluss der Regionalregierung.

Die Gutachten sind folgendermaßen ausgefallen:

- positiv 46
- negativ 12
- positiv mit Bedingungen 11
- positiv mit Bemerkungen/Vorschlägen 12
- gemischt 12
- Einvernehmen 4
- Einvernehmen bedingt 3
- Einvernehmen mit Bemerkungen 3.

2.1 Gesetzesentwürfe

Drei **Landesgesetzeseurwürfe zur Änderung des Landesgesetzes Nr. 9/2000 „Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt und zur Unterbindung des Streunens von Tieren“** hatten die Vorschrift zur Bestimmung des genetischen Profils der Hunde zum Gegenstand. Die Liste JWA und die Grünen forderten die Abschaffung der Vorschrift, während der Landtagsabgeordnete Sandro Repetto die Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 2025 vorschlug. Zu den ersten beiden Gesetzesentwürfen gab der Rat der Gemeinden ein negatives Gutachten ab, da sich der Rat der Gemeinden bereits im Jahr 2019 für die Einführung der DNA-Erhebung der Hunde ausgesprochen hatte und da etwa 10.000 Hundebesitzer der Verpflichtung schon nachgekommen sind. Was den Vorschlag der Verlängerung der Frist betrifft, hat sich der Rat der Gemeinden für die Verlängerung der Frist um höchstens ein halbes Jahr ausgesprochen.

Das **Haushaltsänderungsgesetz (Landesgesetz Nr. 1/2024)** enthielt einige Änderungen, welche für die Gemeinden von Interesse sind. Für die Jahre 2024 und 2025 wurden die laufenden Zuweisungen an die Gemeinden, wie vom Landeshauptmann versprochen worden war, um jeweils 30 Millionen Euro erhöht. Bei den Konzessionsgebühren für die großen Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken (Art. 13, LG Nr. 20/2023) wurde neben der fixen Komponente von 33,90 € je kW genehmigter oder anerkannter Nennleistung eine variable Komponente hinzugefügt, welche von der Landesregierung im Sinne des Verursacherprinzips und unter der Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten im Zusammenhang mit der Wassernutzung festgelegt wird.

Gegen den Willen des Rates der Gemeinden hat der Gesetzgeber weitere Änderungen in folgenden drei Bereichen vorgenommen:

- Im Raumordnungsgesetz wurde die Möglichkeit abgeschafft, mit dem Wiedergewinnungsplan neue Baurechte für einzelne Baulose zu schaffen. Zudem wurden die Bautoleranzen um bis zu 2% für Immobilien, die unter Ensembleschutz stehen oder im Alpinen Grün oder im Landwirt-

schaftsgebiet liegen, ausgeschlossen. Dies hatte das Land dem zuständigen Ministerium zugesichert, damit andere genehmigte Änderungen nicht angefochten würden.

- In Bezug auf das verpflichtende Kindergartenjahr wurde präzisiert, dass keine Gebühr als Beteiligung an den Führungskosten eingehoben wird. Obwohl der zuständige Gesetzgebungsausschuss auf Vorschlag des Rates der Gemeinden den Ausgleich der Mindereinnahmen und die Ersetzung der Kosten für den Transport der Kinder zugesichert hatte, sieht der genehmigte Text keinen Ausgleich mehr vor.
- Auch das Landesvergabegesetz wurde in einigen Punkten geändert. Trotz des negativen Gutachtens von Seiten der Rates der Gemeinden wurde die Bestimmung eingefügt, dass die Vergabestellen die Glaubwürdigkeit der vom erstplatzierten Teilnehmer übernommenen Verpflichtungen überprüfen müssen.

Ein negatives Gutachten hat der Rat der Gemeinden auch zur geplanten Änderung des GIS-Gesetzes abgegeben. Die Steuersätze für die Gebäude der Privatzimmervermietung und der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Betriebe sollten auf den ordentlichen Steuersatz angehoben werden, mit der Möglichkeit für die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen dieselben zu reduzieren. Diese Regelung wurde vorerst wieder zurückgezogen.

Auch der **Sammelgesetzentwurf 2024** enthielt interessante Änderungsvorschläge für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften. Die wichtigsten sind folgende:

- Die Schutzbestimmungen für die Jugendlichen und zur Prävention der Spielsucht, nämlich im Umkreis von 300 Metern von Schulen, Jugendzentren und stationären oder teilstationären Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialbereiche keine Spielhallen oder ähnliche Vergnügungsstätten zu errichten, wurden auf die Wettannahmestellen ausgeweitet.
- Erstellung des genetischen Profils von Hunden: die Verwaltungsstrafe für die unterlassene Erhebung der DNA des Hundes wird bis zum 30. Juni 2025 ausgesetzt. Von der Verpflichtung der DNA-Erhebung werden bestimmte Hunde ausgenommen. Es wurde die neue Verpflichtung eingeführt (aber gleichzeitig wurden viele Ausnahmen vorgesehen), die Exkremente der Hunde aufzusammeln und geeignete Hilfsmittel zur Aufsammlung der Exkremente mitzuführen. Der Rat der Gemeinden hatte diese Bestimmung negativ begutachtet.
- Überprüfung, ob in den Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen in den kommerziellen Medien der im Klimahaus-Ausweis angegebene Indikator der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes angegeben ist: der Rat der Gemeinden hatte diese neue Zuständigkeit der Gemeinden zunächst sehr kritisch gesehen. Nachdem die zunächst vorgesehene Mahnung nicht mehr erforderlich ist und die Strafen deutlich erhöht worden sind, hat sich der Rat der Gemeinden mit der Bestimmung einverstanden erklärt.
- Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde im Landesgesetz Nr. 8/2002 über die Gewässer vorgesehen, dass für die Errichtung von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen in erschwerten Situationen sich auch das Land an den Kosten beteiligen kann. Die Gemeinden überweisen dafür dem Land die Zusatzquote zum Trinkwassertarif von 0,10 €/m³.
- Die jährliche Obergrenze der Hausschlachtungen für den Eigenkonsum wurde wieder auf 2 Großvieheinheiten erhöht.
- Verschiedene Bestimmungen des Landesvergabegesetzes wurden an den staatlichen Vergabekodex (GvD Nr. 36/2023) angepasst. Unter anderem wurde vorgeschrieben, dass die Vergabestellen die Verfahren vollständig telematisch abwickeln.

- Im Sozialgesetz (LG Nr. 13/1991) wurde das Verfahren für die Akkreditierung von jenem der Ermächtigung getrennt. Während die Akkreditierung nach fünf Jahren zu erneuern ist, kommt dies für die Ermächtigung nicht zur Anwendung.
- Im Mobilitätsgesetz (LG Nr. 15/2015) wurde unter anderem präzisiert, dass Linienverkehrsdienste von ausschließlichem Gemeindeinteresse vom Land Südtirol bis zu 70 Prozent der zugelassenen Kosten finanziert werden können. Der restliche Anteil geht zu Lasten der Gemeinde.

Mit dem **Landesgesetzesentwurf „Neuordnung der Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der örtlichen Körperschaften“** beabsichtigt die Landesabteilung Örtliche Körperschaften die in verschiedenen Landesgesetzen verteilten Bestimmungen, welche die Gemeindenfinanzierung betreffen, in das Lokalfinanzgesetz Nr. 6/1992 aufzunehmen und obsoleete Bestimmungen abzuschaffen. Der Rat der Gemeinden, dem dieser Gesetzesentwurf bereits im Jahr 2022 zum ersten Mal vorgelegt worden war, hatte damals gefordert, dass die prozentuelle Verankerung des Ausmaßes der finanziellen Mittel für die Gemeindenfinanzierung – die sogenannten 13,50% - aufrecht bleiben sollte. Da es aber nicht möglich war, eine Alternativregelung ausfindig zu machen, wurde auf die prozentuelle Verankerung der Gemeindenfinanzierung an den Einnahmen des Landes verzichtet, in der Hoffnung, dass im Falle einer Nichteinigung über das Ausmaß der Finanzierung zwischen der einheitlichen Gemeindevertretung und dem Landeshauptmann der Südtiroler Landtag im Rahmen des Verfahrens gemäß Art. 18 des GvD Nr. 268/1992 für die Gemeinden ausreichende Finanzmittel festlegen wird.

Der Rat der Gemeinden hatte einige andere Abänderungsvorschläge vorgebracht, welche bei der Genehmigung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt wurden.

Mit dem **Landesgesetzesentwurf betreffend den Nachtragshaushalt für das Finanzjahr 2024** wurden folgende zwei Regelungen eingeführt:

- Musikschulen: die Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und Land wurden nun auch mit dem Landesgesetz an die in der Praxis angewandte Regelung (verfügt mit Zusatzvereinbarung zur Finanzvereinbarung) wie folgt angepasst:
 - Das Land ist für den Neubau der Musikschulen sowie für die eventuelle Anmietung und den Kauf von erforderlichen Räumlichkeiten zuständig.
 - Im Falle eines Neubaus bringt die Gemeinde den Grund ein und sorgt für die gesamte Planung, einschließlich der Erstellung des Ausführungsprojektes. Das Land und die Gemeinde regeln mit einem eigenen Vertrag die Übernahme der Kosten für den Grunderwerb und die Planungstätigkeit der Gemeinde.
 - Unabhängig von den Besitzverhältnissen ist die Gemeinde immer für die Betriebskosten und die ordentliche Instandhaltung zuständig.
- Gegen den Willen des Rates der Gemeinden wurde eine weitere Verschiebung des Termins für die Verpflichtung zur Erstellung des genetischen Profils der Hunde bis zum 31. Dezember 2025 verfügt.

Das **Begleitgesetz zum Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2025** enthielt zunächst zwei Regelungen, mit denen sich der Rat der Gemeinden nicht einverstanden erklärt hatte. Sie betrafen folgende Bereiche:

- Das Land plante die Fachkommission zur Überprüfung und Begutachtung von Bauprojekten für Seniorenbetreuungseinrichtungen wieder einzuführen. Durch ein negatives Gutachten des Rates der Gemeinden konnte das verhindert werden.

- Für den Besuch des Kindergartens sollte zukünftig nur mehr eine Kostenbeteiligung an den Mahlzeiten verlangt werden. Der Rat der Gemeinden hat erreicht, dass der Höchstbetrag dieser Kostenbeteiligung von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden festgelegt wird.

Mit dem Begleitgesetz wurde weiters festgelegt, dass das Land den Gemeinden für die Ausarbeitung der Durchführungspläne eine Finanzierung gewähren kann, deren Höhe und Kriterien mit Finanzvereinbarung bestimmt werden.

Im **Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2025** sind die Änderungen zur Regelung der Gemeindeimmobiliensteuer für die Gemeinden von besonderem Interesse. Dabei geht es um folgende Bereiche:

- Fixe Steuersätze für „Urlaub auf dem Bauernhof“-Betriebe: ab 75 Erschwernispunkten sind die „Urlaub auf dem Bauernhof“-Betriebe von der GIS befreit; Betriebe mit mindestens 40 Erschwernispunkten oder in einem strukturschwachen Gebiet gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 887/2023 liegend, werden mit 0,3 Prozent besteuert; für die anderen ist der Steuersatz von 0,56% anzuwenden.
- Privatzimmervermieterbetriebe: für diese kommt der ordentliche Steuersatz zur Anwendung, außer die Gemeinde beschließt den bis auf 0,56 Prozent reduzierten Steuersatz anzuwenden. Der Rat der Gemeinden hatte die Reduzierung bis auf 0,26 Prozent vorgeschlagen. Es darf jedoch kein Steuersatz festgelegt werden, welcher geringer ist als jener für vermietete Wohnungen mit meldeamtlichem Wohnsitz. Der bisher geltende Auslastungsgrad wurde gestrichen.

Mit dem **Regionalgesetzesentwurf betreffend den Nachtragshaushalt der Region für das Finanzjahr 2024** wurden folgende Bestimmungen genehmigt, die für die Gemeinden von Interesse sind:

- Amtliche Einwohnerzahl: laut staatlicher Regelung (GvD Nr. 7/2024) wurden dafür zwei Definitionen eingeführt:
 - die auf das Vorjahr bezogenen Ergebnisse der Dauerzählung der Bevölkerung, die jährlich vom ISTAT auf seiner Website veröffentlicht werden, werden immer dann als Bezugsgröße herangezogen, wenn in den Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen auf die Einwohnerzahl verwiesen wird;
 - für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen betreffend die Abwicklung von Wahlen und Referenden hingegen werden die zu berücksichtigenden Zählungsdaten der Bevölkerung durch ein spezifisches Dekret des Präsidenten der Republik festgelegt, das alle fünf Jahre erlassen und im Gesetzesanzeiger der Republik veröffentlicht wird. Derzeit ist dafür das DPR vom 20. Jänner 2023 heranzuziehen.
- Die aktuellen Beträge der Amtsentschädigungen für die Gemeindeverwalter wurden auch für die nächste Verwaltungsperiode ab 2025 bestätigt. Dagegen hat der Rat der Gemeinden ein negatives Gutachten abgegeben. Es wird dazu auf die weiteren Ausführungen auf Seite 37 verwiesen.

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurden bei der Regelung über die Führungskräfte der Gemeinden der Provinz Bozen folgende Ergänzungen angebracht:

- Auch die Kandidaten aus dem Privatsektor oder jene, die kein unbefristetes Arbeitsverhältnis haben, sollten zum Wettbewerb für den Erwerb der Qualifikation als Führungskraft zugelassen werden, wenn sie über die Voraussetzungen für den Zugang für die Führungsebene von außen verfügen.

- Jene Führungskräfte, denen der Führungsauftrag nicht erneuert wurde, sollten in Anlehnung an die Bestimmung des Art. 14 des LG. Nr. 6/2022 auch weiterhin mit unterstützenden Aufgaben bei der Verwaltung betraut werden können, ohne dass eine weitere Entlohnung zusteht.

2.2 Durchführungsverordnungen

Im Bereich Schule und Bildung hat sich der Rat der Gemeinden im Jahr 2024 mit den folgenden Beschlussvorschlägen befasst:

- Die strengeren Kontrollen im Bereich der **Schulpflicht**, welche auf Staatsebene mit dem sogenannten Caivano-Dekret eingeführt worden sind, mussten in Südtirol übernommen werden. Sowohl im Falle der nicht erfolgten Schuleinschreibung als auch im Falle der Umgehung der Schulpflicht durch längeres Fernbleiben vom Unterricht muss nun der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen, wenn sie nach schriftlicher Aufforderung, der Pflicht nachzukommen, keine gerechtfertigten Gründe vorweisen können, bei der Staatsanwaltschaft anzeigen.
Der Rat der Gemeinden hatte angeregt, die geplante Regelung zunächst mit dem Einvernehmensprotokoll „Gemeinsam vereinbarte und geplante Tätigkeit zur Verwirklichung der Schulpflicht sowie das Recht auf Bildung und Bildungspflicht“, welches im Jahr 2022 von der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht, der Bildungsdirektion, der Quästur und dem Gemeindenverband unterzeichnet wurde, in Einklang zu bringen. Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht hat dafür keine Notwendigkeit gesehen.
- Einige Änderungen zur Regelung des **Kindergarten- und Schulkalenders**, so z.B. betreffend die Fenstertage oder die Abweichung von der bisherigen Beschränkung der Öffnungszeit während der ersten Kindergartenwoche hat der Rat der Gemeinden gutgeheißen.
- Der Beschlussvorschlag „**Kriterien und Details zur Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres**“ sah für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin neue Zuständigkeiten vor: Schreiben die Erziehungsverantwortlichen ihr Kind nicht zum verpflichtenden Kindergartenjahr ein und können sie keine Eigenerklärung vorweisen, dass sie selbst für die Bildung ihres Kindes sorgen, muss sie der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Staatsanwaltschaft des Jugendgerichtes anzeigen. Dasselbe gilt im Falle der unentschuldigsten Abwesenheit des Kindes für mehr als drei Wochen, wenn auch in diesem Fall keine Eigenerklärung abgegeben wird. Der Rat der Gemeinden hatte in seinem Gutachten angeregt, vor der Meldung an die Staatsanwaltschaft eine Mahnung an die Erziehungsverantwortlichen vorzusehen. Dem wurde entsprochen. Der Rat der Gemeinden hatte zusätzlich angeregt, für die Meldung an die Staatsanwaltschaft eine gesetzliche Basis zu schaffen. Dem wurde jedoch nicht entsprochen.
- Von Landeseite wurde angeregt, auch für die **Führungskosten der Landeskindergärten** mit einem Abkommen die Zuständigkeiten zwischen dem Land und den Gemeinden festzulegen. Der Rat der Gemeinden war damit einverstanden, wollte aber dieselbe Regelung, welche für die Pflichtschulen mit der 10. Zusatzvereinbarung Gemeindenfinanzierung 2023 getroffen wurde, auch für die Kindergärten abschließen. Dies hätte zur Folge, dass das Land auch für die Bereiche Spiel-, Lehr- und Verbrauchsmaterialien, Büromaterial oder Telefonanlagen, Telefone sowie Telefon- und Internetspesen zuständig wäre. Das zuständige Landesamt hat diesbezüglich klargestellt, dass das nicht möglich sei, weil die Gemeinden im Sinne des LG Nr. 37/1992 für

die Ausstattung der Kindergärten zuständig sind und dafür auch Landesbeiträge erhalten. Das Abkommen wurde bis Jahresende nicht abgeschlossen.

An der **Durchführungsverordnung der Handelsordnung** wurden einige Änderungen vorgenommen. So wurde der Artikel 12 (Verzehr vor Ort von Lebensmitteln in Nahversorgungsbetrieben) gestrichen, da dieser Bereich bereits ausreichend in der Handelsordnung selbst geregelt ist. Der Rat der Gemeinden erteilte dazu sein Einvernehmen, er hatte dies anlässlich der Genehmigung der Durchführungsverordnung so vorgeschlagen.

Eine andere Änderung betraf die Vorbereitungsarbeiten für den Ausverkauf und das Anbringen der neuen Preisschilder. Statt zwei Tage vor Beginn des Ausverkaufs kann dies nun drei Kalendertage vorher passieren. Der Rat der Gemeinden hat zwar das Einvernehmen erteilt, jedoch bemerkt, dass die Regelung angesichts des Einsatzes von sozialen Medien für die Bewerbung wenig Sinn ergibt.

Der Gemeindenverband hat in Absprache mit dem Landesamt für Handel und Dienstleistungen die **Richtlinien für die Verkaufstätigkeit auf Flohmärkten** vorbereitet. Darin wird festgelegt, dass die Verkaufstätigkeit auf Flohmärkten nur von Hobbyisten ausgeübt werden darf.

Hobbyisten sind, zusammengefasst gesagt, nichtgewerbliche Handelstreibende, die gelegentlich und sporadisch Waren von geringem Wert verkaufen oder tauschen, die nicht eigens dafür angekauft worden sind oder die handwerklich hergestellt worden sind und für deren Herstellung ein allgemeines Planungs- und Fertigungsgeschick ausreichend ist. Hobbyisten müssen für die Ausübung ihrer Verkaufstätigkeit im Besitz eines Erkennungsausweises für Hobbyisten sein, der von der Wohnsitzgemeinde oder von der Gemeinde, in der die Person das erste Mal an einem Flohmarkt teilnehmen möchte, ausgestellt wird.

Der Südtiroler Gemeindenverband wird den Gemeinden ein einheitliches Modell für den Erkennungsausweis für Hobbyisten zur Verfügung stellen, mit dem gemäß der Richtlinien höchstens 18 Mal im Jahr an einem Markt teilgenommen werden kann.

Zudem wird der Südtiroler Gemeindenverband eine eigene Datenbank für die Südtiroler Gemeinden einrichten, in der die Teilnahmen an Märkten der einzelnen Hobbyisten von den jeweiligen Gemeinden, auf deren Gebiet der Markt stattfindet, eingetragen werden und mit der eine Überprüfung auf Landesebene der Höchstanzahl der Teilnahmen überprüft werden kann.

Der Rat der Gemeinden erteilte dazu sein Einvernehmen.

Bei der Begutachtung des **Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes 2025-2027** hat der Rat der Gemeinden unter anderem folgende Anregungen gemacht:

- Die Abteilung Örtliche Körperschaften sollte darauf verzichten, eine Struktur ähnlich dem Revisionsdienst des Gemeindenverbandes aufzubauen und damit zum Bürokratieabbau beitragen.
- Nach der Verabschiedung der Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut betreffend das Ehrenamt (GvD Nr. 64/2024) sollte im Wirtschafts- und Finanzdokument vermerkt werden, dass das Land ein eigenes Register für das Ehrenamt einführen kann und damit die Voraussetzungen schaffen, dass die Vereine von den bürokratischen Auflagen etwas entlastet werden.

Der zweite Vorschlag wurde angenommen.

Für die **öffentlich kontrollierten Gesellschaften** muss die Landesregierung **Höchstlimits für die Vergütung** der Alleinverwalter, des Präsidenten und der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie für die Führungskräfte und Bediensteten festlegen. Dafür

ist das Einvernehmen des Rates der Gemeinden erforderlich. Diesbezüglich werden die verschiedenen Gesellschaften aufgrund von Kriterien (Wert der Produktion, Gesamtvermögen und Anzahl der Mitarbeiter) eingestuft. Nachdem auf Vorschlag des Rates der Gemeinden die Vergütungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Aufsichtsrates angehoben wurden, hat der Rat der Gemeinden sein Einvernehmen erteilt.

Um die Probleme der letzten Jahre zu vermeiden, hat Landesrätin Rosmarie Pamer schon Anfang Juni 2024 die **neuen Leitlinien für die Aufnahme in den Winternachtquartieren** vorgestellt. In Absprache mit den betroffenen Gemeinden wurde festgelegt, dass für den Zeitraum 1. November 2024 bis 30. April 2025 höchstens 300 Winternachtquartiere für Obdachlose in folgenden Gemeinden eingerichtet werden:

- Gemeinde Bozen: 200 Plätze
- Gemeinde Meran: 50 Plätze
- Gemeinde Brixen: 20 Plätze
- Gemeinde Bruneck: 10 Plätze
- Gemeinde Leifers: 20 Plätze

Der Rat der Gemeinden hatte angeregt, dass die genannten Gemeinden den Betrieb für Sozialdienste bzw. die Bezirksgemeinschaften mit der Ausfindigmachung und mit der Organisation der Winternachtquartiere beauftragen können. Bei den Zugangskriterien sollte der stabile vierwöchige Aufenthalt in Südtirol als Vorzugskriterium angewandt werden. Die einheitliche Anlaufstelle INFOPOINT sollte für alle Aufnahmeanfragen, auch für jene von obdachlosen Frauen zuständig sein. Alle diese Anregungen wurden bei der Genehmigung des Beschlusses berücksichtigt.

Im **Bereich des Sozialwesens** hat sich der Rat der Gemeinden im Jahr 2024 unter anderem mit folgenden Beschlussentwürfen befasst:

- Das Genehmigungsverfahren für **soziale und sozialgesundheitliche Dienste** sollte vom Akkreditierungsverfahren getrennt werden. Während die Akkreditierung, wie bisher, alle 5 Jahre zu erneuern ist, sollte die Genehmigung ohne Fälligkeit erteilt werden. Die Bezirksgemeinschaften und der Verband der Seniorenwohnheime hatten Änderungsvorschläge für die Genehmigung bereits genehmigter Dienste und für das Vorhandensein von 80% der Fachkräfte für die Genehmigung vorgebracht. Diesen Änderungsvorschlägen ist die Landesregierung bei der Genehmigung der Regelung nachgekommen.
- Der Beschluss betreffend die **Beiträge an öffentliche und private Körperschaften, die im Sozialbereich tätig sind**, wurde mit einigen Ergänzungen versehen: so wurden Beiträge für die Führung der Mehrgenerationenhäuser und für die Kompetenzzentren für die Schwerpunktpflege im Bereich Senioren eingeführt. Für das Personal des privaten Bereichs wurde für die Jahre 2025 und 2026 eine außerordentliche Prämie von höchstens 1.400 Euro brutto pro Person vorgesehen. Der Rat der Gemeinden hat ein positives Gutachten abgegeben, jedoch bemerkt, dass obwohl die Beiträge für Investitionen im Bereich Senioren erst vor knapp zwei Jahren angehoben wurden, damit nur ungefähr 40% der effektiven Kosten abgedeckt werden.
- Einverstanden erklärt hatte sich der Rat der Gemeinden mit verschiedenen Änderungen in den Bereichen **Tagespflege für Seniorinnen und Senioren und Seniorenwohnheime**. Unter Aufsicht von Pflegekräften kann nun auch ein Heimgehilfe beim Tagespflegeheim mitwirken. Für die Seniorenwohnheime wurden unter anderem folgende Änderungen eingeführt: das Genehmigungsverfahren wird vom Akkreditierungsverfahren getrennt, Errichtung von Kompetenzzentren für die Schwerpunktpflege für Personen mit Demenz, psychischen Erkrankungen und

ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten, Möglichkeit der Stilllegung der Warteliste für einen Heimplatz und Aufhebung der Stilllegung ohne Punkteverlust.

Ein positives Gutachten gab der Rat der Gemeinden auch zur **Neuregelung des Finanzierungssystems der Trägerkörperschaften der delegierten Sozialdienste** ab. Folgende Änderungen wurden vorgesehen:

- neue Fixbeträge für die institutionellen Ausgaben für die Bezirksgemeinschaften und für den Betrieb der Sozialdienste Bozen;
- falls die zweckgebundenen Ausgaben nicht innerhalb 31. August des laufenden Jahres zweckgebunden werden, werden sie noch innerhalb des Jahres über die gewichtete Pro-Kopfquote auf die einzelnen Träger verteilt;
- für die Berechnung der gewichteten Pro-Kopfquote wird das zusätzliche Kriterium der Anzahl der Nicht-EU-Bürger mit Wohnsitz im Territorium berücksichtigt;
- die Kostenbeteiligung im Ausmaß von 15% betrifft neben dem Hauspflegedienst und den Tagesstätten der Hauspflege auch die Dienste Essen auf Rädern und Mensa.

Im Bereich **Konzessionsgebühren und Umweltausgleichszahlungen** für die Ableitungen von öffentlichen Gewässern für die Stromproduktion wurden folgende Neuerungen eingeführt:

- für die großen Ableitungen kommt zur festen Komponente der Konzessionsgebühr im Ausmaß von 33,90 € je kW genehmigter oder anerkannter Nennleistung eine variable Komponente hinzu. Mit Landesregierungsbeschluss sind die Kriterien für die Berechnung der variablen Komponente festzulegen. Im Sinne des Verursacherprinzips und der Umwelt- und Ressourcenkosten der Wassernutzung wurden folgende Parameter herangezogen: durchschnittliche jährliche Nennleistung der Konzession, das Vorhandensein von Speichern, Staudämmen, unterirdischen oder oberirdischen Rohrleitungen. Der Rat der Gemeinden war damit einverstanden, er hat die Erhöhung einiger Faktoren vorgeschlagen.
- Über die Umweltgelder, welche für die mittleren und großen Ableitungen vom Konzessionär zu bezahlen sind, können neue Maßnahmen finanziert werden, z.B.: Förderung erneuerbarer Energiequellen zur Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Management von Großraubbild, Sanierung von Wäldern, die durch Naturereignisse gefährdet wurden, Sanierung von Radonbelastungen.
Der Kraftwerksbeirat, welcher die Vorschläge für das Programm der Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet hatte, wird als nicht mehr notwendig angesehen und wurde daher abgeschaffen.
- Die Umweltgelder bei großen Ableitungen gehen weiterhin zu 2/3 an die Ufergemeinden und zu 1/3 an das Land.

Die **Verordnung über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und den Energiebonus** mussten an die neuen EU-Richtlinien angepasst werden. Dies hat verschiedene Auswirkungen auf die künftigen Mindestanforderungen von öffentlichen und privaten Gebäuden: Einbau von Gebäudeautomationsystemen für die Überwachung der Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie, verpflichtende Errichtung von Ladesäulen, Renovierungspass und Gebäuderenovierungsplan.

Mit demselben Beschluss wird auch der Energiebonus geregelt, welcher bis zum 31.12.2026 in Anspruch genommen werden kann. Der Zeitpunkt des Bestehens der betroffenen Gebäude wurde auf Vorschlag von Seiten des Rates der Gemeinden vom 1. Jänner 2025 auf den 4. September 2007 ver-

schoben. Der Energiebonus wird auch im Landwirtschaftsgebiet eingeführt, nicht jedoch für geschlossene Höfe.

Wieder eingeführt wird die Möglichkeit, in Mischgebieten Wintergärten zu errichten, wobei keine Position der Ausrichtung mehr vorgeschrieben wird.

In Bezug auf die **Sanierung des ländlichen Wegenetzes** wurde mit einem Beschluss festgelegt, dass pro Jahr je nach Länge des ländlichen Wegenetzes unterschiedliche maximale Projektsummen gefördert werden können. Sollten die Gesamtkosten der eingereichten Projekte die maximale jährliche Projektsumme überschreiten, nimmt die zuständige Gemeinde eine Priorisierung der Projekte vor. Der Rat der Gemeinden hat dem Vorschlag zugestimmt. Allerdings forderte er den Beitragssatz auf 90% zu erhöhen, um die einseitige Aufkündigung der seinerzeitigen Abmachung - 100%ige Förderung bei Neubau und außerordentlicher Instandhaltung und Wegfall der Förderung für die ordentliche Instandhaltung – irgendwie wieder gut zu machen. Diesem Anliegen ist die Landesregierung nicht nachgekommen.

3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

Im Jahr 2024 wirkte der Gemeindenverband bei den Kollektivvertragsverhandlungen auf verschiedenen Verhandlungstischen aktiv mit.

Auf **Bereichsebene** stand im Laufe des ganzen Jahres der Bereichsvertrag für die Führungskräfte auf dem Programm. Bei vielen anderen Treffen befassten sich die Vertragspartner mit dem Bereichsvertrag für die Bediensteten der Sozialdienste. Dabei waren zum Teil auch die Vertreter des Sanitätsbetriebes anwesend. Während für die Sanitätsbediensteten am Ende die 36-Stunden-Woche eingeführt wurde, gab es im Sozialbereich bis Ende des Jahres wenig konkrete Ergebnisse. Mit einem Bereichsvertrag wurde die Regelung der Gewerkschaftsrechte etwas geändert und am Landesergänzungsvertrag für die Forstarbeiter wurden einige Änderungen vorgenommen.

Auf **bereichsübergreifender Ebene** betrafen die Verhandlungen die Anpassung an die staatliche Regelung für die Elternzeit sowie die Häufbarkeit der Zulagen und einen weiteren Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 mit einer weiteren Einmalzahlung für den teilweisen Inflationsausgleich.

Bereichsvertrag für die Führungskräfte

Ausgangspunkt für die Verhandlungen des Bereichsvertrages für die Führungskräfte ist der bereichsübergreifende Kollektivvertrag vom 24. August 2023. Mit diesem wurde die Einstufung der Führungskräfte aufgrund des Landesgesetzes über die Führungskräfte neu geregelt, indem zwei neue Führungsebenen mit anderen Lohnelementen als bisher eingeführt wurden. Das neue Gehalt der Führungskräfte inkludiert sowohl die Grundentlohnung als auch das Positions- und Ergebnisgehalt. Das Positionsgehalt der Führungskräfte der 2. Ebene unterteilt sich in die B-Stufen und das Positionsgehalt der Führungskräfte der 1. Ebene in die A-Stufen. Beide werden in jeweils 5 Stufen unterteilt, wobei eine Führungskraft mit der neuen Regelung in der B-Ebene zwischen 80.000 Euro bis 120.000 Euro und in der A-Ebene zwischen 140.000 Euro bis 240.000 Euro verdient. Was das Ergebnisgehalt betrifft, ist vorgesehen, dass bei Erreichung der gesetzten Ziele mindestens ein Ergebnisgehalt von 70% der maximalen Höhe (20% von Grundentlohnung und Positionsgehalt) ausgezahlt werden muss. Die Gehaltselemente sind allumfassend. Sie beinhalten die Überstunden, das 13. Monatsgehalt, die Dienstalterzulagen und auch die Sekretariatsgebühren, die es zum Großteil nicht mehr gibt. Die Arbeitszeit wird von 38 Stunden auf 40 Stunden angehoben. Laut bereichsübergreifendem Vertrag muss die Führungskraft bei Eingang und Ausgang stempeln, dazwischen muss aber keine bestimmte festgelegte Zeit liegen.

Auf dieser Basis sind die Vertragspartner des Bereichsvertrages für die Führungskräfte der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime mit den Verhandlungen gestartet. Der Gemeindenverband hat bei einer eigens dazu einberufenen Vollversammlung am 2. Februar 2024 die Bürgermeister über die Vorgaben des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages und über die unterschiedlichen Verhandlungspositionen der Vertragsparteien informiert.

Gleichzeitig wollte man ein Stimmungsbild für die weiteren Verhandlungsrunden einholen. Grundsätzlich hat die Vollversammlung die Gehaltserhöhungen für die Führungskräfte befürwortet, es wurde

Gemeindesekretariats, die Vergütung für die Amtsführung und Vertretung des Sekretariatssitzes und die Laufzeit der neuen Regelung.

Bei der Vollversammlung im April 2024 wurden die zwischenzeitlichen Verhandlungsergebnisse präsentiert. Nach weiteren Verhandlungsrunden und der Klärung von verschiedenen Fragen hat der Verwaltungsrat am 18. Oktober 2024 dem Vertragsentwurf mit folgendem Inhalt zugestimmt:

- das neue Einstufungsmodell für die Führungskräfte der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften, des Betriebs für Sozialdienste Bozen, die Gemeindesekretäre, die untergeordneten Gemeindesekretäre und die Direktoren der Ö.B.P.B. und von Konsortien-Betrieben zwischen Gemeinden.
- Einstufung der Gemeindesekretäre: 6 in die Ebene B4, 20 in die Ebene B5, 52 in die Ebene A1, 31 in die Ebene A2, die Gemeindesekretäre der Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, außer Meran und Bozen, in die Ebene A3, Meran – Ebene A4, Bozen – Ebene A5.
- Einstufung der Vizegeneralsekretäre: 2 Stufen unterhalb jener der Sekretariatssitze der jeweiligen Gemeinde
- Vergütung für die gemeinsame Führung des Gemeindesekretariats: bei 2 Gemeinden: zusätzliche Vergütung von 25% der Besoldung der einwohnermäßig kleineren Gemeinde; bei 3 oder mehr Gemeinden 5% für die 3 Gemeinden, 1% für jede weitere Gemeinde
- Vergütung für gemeinsame Führung des Gemeindesekretariats für Vizegemeindesekretäre: bei 2 Gemeinde: Zusatzvergütung von 10%, bei 3 oder mehr Gemeinden: 5% für jede weitere Gemeinde
- Amtsführung: 50% der Besoldung für den Sekretariatssitz, Vertretung: 40% der Besoldung für den Sekretariatssitz
- Arbeitszeit-Übergangsregelung: dabei wird berücksichtigt, dass die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und keine Überstunden mehr ausgezahlt werden.
- Wirksamkeit: ab 1.1.2023 für die Direktoren der Sozialdienste, die Amtsdirektoren der Bezirksgemeinschaften, die Gemeindesekretäre, Vizesekretäre und Generalsekretäre der Bezirksgemeinschaften, ab 1.8.2023 für die restlichen Führungskräfte.

Der Bereichsvertrag wurde von den Vertragspartnern am 31. Jänner 2025 vorunterzeichnet. Anschließend wurde begonnen, die zusätzlichen Kosten des Abkommens zu berechnen. Mit einem Bericht, in welchem auch erklärt wird, wie die Körperschaften die Mehrkosten abzudecken gedenken, wird das Abkommen an die Kontrollsektion des Rechnungshofes geschickt. Innerhalb von 15 Tagen wird der Rechnungshof seine Bewertung abgeben und erst anschließend kann der Bereichsvertrag definitiv unterzeichnet werden



Am 11. März 2025 trafen sich die Vertragspartner, um den Bereichsvertrag für die Führungskräfte definitiv zu unterzeichnen.

Bereichsvertrag für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B.

Mit dem Bereichsvertrag vom 16. Dezember 2024 haben die Vertragsparteien unter anderem folgende Änderungen am Einheitstext des Bereichsabkommen vom 2. Juli 2015 bzw. am Bereichsabkommen vom 8. August 2022 vorgenommen:

- die Aufgabenzulage von 10% steht ab dem 01. Jänner 2024 auch den Fachkräften der Bezirksgemeinschaften und des Betriebes für Sozialdienste Bozen zu, die ihre Tätigkeit in den Akutabteilungen und Fachambulanzen für Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Krankenhäusern ausüben;
- Anrecht auf eine bezahlte Ruhepause von 15 Minuten für das Personal in Wohnstrukturen der Sozialdienste und der Seniorenwohnheime bei Nachtdiensten mit einer Dauer von mindestens 6 Stunden;
- Leistungsprämie: der variable Teil kann bei positiver Bewertung, unabhängig vom Anspruch auf den fixen Teil, im Falle einer effektiv geleisteten Dienstzeit von mindestens 8 Arbeitswochen zuerkannt werden;
- ordentlicher Urlaub: die stundenweise Beanspruchung des ordentlichen Urlaubs im Höchstmaß von 5 Tagen im Jahr konnte bisher mit einem dezentralen Abkommen geregelt werden; nun wird diese Regelung mit dem Bereichsvertrag festgelegt.

Bereichsvertrag für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B. betreffend die Gewerkschaftsrechte

Mit dem Bereichsvertrag vom 11. Dezember 2024 wurde die Regelung betreffend die Gewerkschaftsrechte in folgenden Punkten geändert:

- Die Gewerkschaftsfreistellungen in gehäufter Form werden von 3.000 Stunden auf 4.500 Stunden pro Jahr erhöht, wobei diese zukünftig auch von einem zweiten Funktionär der jeweiligen Gewerkschaftsorganisation in Anspruch genommen werden können.
- Das jährliche Höchstkontingent an Stunden für die Gewerkschaftsfreistellung pro leitendem Gewerkschaftsfunktionär wurde für Körperschaften mit mehr als 20 Angestellten von 300 Stunden auf 400 Stunden erhöht.

Auf dieser neuen Grundlage haben die Gewerkschaften die Aufteilung der Sonderurlaube, die Freistellungen sowie der gehäuften Freistellungen aus Gewerkschaftsgründen für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 vorgenommen.

Landesergänzungsvertrag für die Beschäftigten in den Bereichen forst- und landwirtschaftliches Verbauungswesen

Für die ca. 400 Forstarbeiter des Landes und 20 bis 30 Mitarbeiter der Gemeinden und Fraktionsverwaltungen wurden zwischen der Abteilung Forstwirtschaft des Landes, dem Gemeindenverband und den Fachgewerkschaften einige Änderungen für den Landesergänzungsvertrag vereinbart. Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- bezahlte Freistellung für einen Arbeitstag für den Vater bei der Geburt eines Kindes;
- Erhöhungen des Landesergänzungslohns pro Stunde ab 1. April 2024
- Erhöhung des Beitrages zu Lasten des Arbeitgebers an den Zusatzrentenfonds von 1,5% auf 2,0%.

Regelung für die Auszahlung von Auftragsprämien gemäß Art. 45 des GvD Nr. 36/2023

Für das Personal (ausgenommen sind die Führungskräfte) der öffentlichen Verwaltungen, welches Vergabeverfahren abwickelt, sieht der Art. 45 des staatlichen Vergabekodex die Auszahlung von

Auftragsprämien vor. Die Landesregierung hat mit dem Beschluss Nr. 427/2024 eine relativ komplizierte Regelung verabschiedet und verfügt, dass diese auch für die Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften zur Anwendung kommen sollte, falls sie bis zum 31. Dezember 2024 nicht eine eigenständige Regelung genehmigen sollten.

Es wurde versucht mit Einsetzung einer Arbeitsgruppe und in Absprache mit Vertretern des Wohnbauinstituts eine einfachere Regelung vorzubereiten. Dies ist nicht gelungen, deshalb wurde dem Landeshauptmann ein Schreiben zugeleitet, mit welchem um die Streichung der automatischen Anwendung der Landesregelung auf die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften ersucht wurde. Gleichzeitig wurde den Gemeinden auch ein Ausschussbeschlussentwurf zur Verfügung gestellt, mit welchem sie innerhalb des Jahres für eine Übergangsfrist bis zur eigenständigen Regelung der Angelegenheit mit den Gewerkschaften die Anwendung der Landesregelung lediglich für Vergaben über der EU-Schwelle festlegen konnten.

Die Landesregierung hat schließlich den Vorschlag des Gemeindenverbandes teilweise angenommen und die Anwendbarkeit der Landesregelung bis zum 30. Juni 2025 verschoben. Bis dahin soll mit den Gewerkschaften eine eigenständige Regelung ausgearbeitet werden.

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag „Abschluss des Dreijahreszeitraumes 2019-2021“

Mit dem bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 18. November 2024 wurden Änderungen in den Bereichen Mutterschaft und Vaterschaft, Aufgabenzulagen und Rückvergütung der Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei Außendiensten vorgenommen.

- Bestimmungen zur Vaterschaft und Mutterschaft: in diesem Bereich wurden die staatlichen Besserstellungen übernommen:
 - es werden ein obligatorischer Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen eingeführt und die Beanspruchung geregelt;
 - die Elternzeit kann nun auch stundenweise, tageweise oder in längeren zusammenhängenden Zeiträumen genommen werden.
 - Die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung während der Elternzeit wird neu geregelt.
 - Der Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes kann nun bis zum 14. Lebensjahr (bisher: bis zum 12. Lebensjahr) genommen werden.
- Aufgabenzulagen:
 - Die Höchstgrenze für die Aufgabenzulage wird von 45% auf 60% des Anfangsgrundgehaltes der zugehörigen Funktionsebene angehoben; im Falle mehrerer Aufgabenzulagen werden die 60% auf der Grundlage der Summe des Anfangsgrundgehaltes und der Sonderergänzungszulage der zugehörigen Funktionsebene berechnet;
 - die Obergrenze der Koordinierungszulage wird auf 90% des Anfangsgrundgehaltes der zugehörigen Funktionsebene erhöht;
 - Höchstlimit der Häufbarkeit der Zulagen: die Freiberuflerzulage kann vollständig (bisher nur zu 60%) mit dem Leistungslohn gehäuft werden; verschiedene Zulagen können bis zu 70% der Summe aus Anfangsgrundgehalt und Sonderergänzungszulage gehäuft werden;
 - für den/die erste/n Mitarbeiter:in der Führungskraft wird eine Zulage zwischen 10% und 15% des fixen und variablen Positionsgehaltes der betreffenden Führungskraft vorgesehen; diese ersetzt die Zulage für stellvertretende Führungskräfte.
- Rückvergütungen bei Außendienst: die verschiedenen Vergütungen der Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten wurden erhöht.

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2022-2024

Nach dreimonatigen Verhandlungen konnten die Vertragsparteien am 16. Dezember 2024 den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag unterschreiben, mit welchem eine weitere Einmalzahlung und die Erhöhung des Leistungslohns vereinbart worden sind.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 wird mit einer weiteren Einmalzahlung die im genannten Zeitraum angereifte Inflation von 6,086% ausgeglichen. Damit kommt es noch nicht zum definitiven Inflationsausgleich. Dies wird im nächsten Jahr erfolgen.

Die Fonds für den Leistungslohn betreffend die Jahre 2024-2026 werden in analoger Weise, wie für das Jahr 2023, von 3% auf 5,12% des Gesamtbetrages der Lohnelemente aufgestockt.

Die zentrale Lohnverrechnung des Gemeindenverbandes hat für die Anwendung dieses bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für Gemeinden und Bezirksgemeinschaften Gesamtkosten von 23,7 Millionen Euro errechnet. Es wird daher notwendig sein, beim Landeshauptmann für die Finanzierung der Mehrkosten anzusuchen.

4. GEMEINDEVERWALTER

Im Hinblick auf die neue Verwaltungsperiode der Gemeinderäte ab dem Jahr 2025 wurden im Rat der Gemeinden folgende Punkte besprochen:

Termin der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl

Abweichend vom Vorschlag des Trentiner Gemeindenverbandes, der sich für die Verschiebung des Wahltermins auf den Herbst 2025 ausgesprochen hatte, hat der Rat der Gemeinden die Festsetzung des Wahltermins der Gemeindewahlen im Frühjahr des Jahres 2025 vorgeschlagen. Mit dem Regionalgesetz Nr. 1/2020 wurde der Termin Covid-bedingt auf den Herbst 2020 verschoben, wobei gleichzeitig eine um einige Monate verkürzte Amtszeit der Bürgermeister und Gemeinderäte festgelegt worden ist. Für den Rat der Gemeinden hätte die Verschiebung des Wahltermins auf den Herbst verschiedene negative Folgen, so die Unsicherheit, ob der Haushaltsplan innerhalb des Jahres genehmigt werden könnte oder die befürchtete geringere Wahlbeteiligung. Der Präsident der Region Landeshauptmann Arno Kompatscher ist dem Vorschlag des Rates der Gemeinden gefolgt und hat als Wahltermin den 4. Mai 2025 festgelegt.

Mandatsbeschränkung

Die staatliche Regelung zur Mandatsbeschränkung für die Bürgermeister wurde dahingehend geändert, dass für die Gemeinden unter 5.000 Einwohner keine Beschränkung, für die Gemeinden zwischen 5.000 und 15.000 Einwohner drei Perioden und für die Gemeinden über 15.000 Einwohner zwei Perioden vorgesehen werden. Gemeindereferenten unterliegen laut Staatsregelung keiner Beschränkung. Es galt nun zu entscheiden, ob der Regionalgesetzgeber die staatliche Regelung übernehmen oder eine eigene Regelung verabschieden sollte. Der Rat der Gemeinden hätte sich auch für die Bürgermeister der Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohner die Beschränkung auf drei Amtsperioden gewünscht. Dafür hätte aber eine Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut ausgearbeitet und verabschiedet werden müssen, mit welcher der Region die Zuständigkeit für die eigenständige Regelung der Mandatsdauer übertragen wird. Da dies aber kurzfristig nicht möglich war, hat der Rat der Gemeinden der Anpassung der Mandatsdauer an die staatliche Regelung zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Mandatsbeschränkung für die Gemeindereferenten abgeschafft.

Amtsentschädigungen

Im Entwurf zum Regionalgesetzesentwurf betreffend den Nachtragshaushalt war die Bestätigung der aktuellen Amtsentschädigungen der Gemeindeverwalter für die nächste Verwaltungsperiode ab dem Jahr 2025 vorgesehen. Der Rat der Gemeinden hat diesen Vorschlag negativ begutachtet und gleichzeitig einen detaillierten Vorschlag für die Erhöhung der Amtsentschädigungen angekündigt. Zunächst wollte der Rat der Gemeinden Erhöhungen zwischen 10% und 30% vorschlagen, da es in den letzten 15 Jahren eine Inflation von 50% gegeben hat, aber die Amtsentschädigungen nur um ca. 15% angehoben worden sind. In einem 2. Moment wurden für die verschiedenen Gemeindekategorien folgende Erhöhungen vorgeschlagen:

	Vorschlag Rat der Gemeinden	Vorschlag Region
Kat. 1	30 %	20 %
Kat. 2	25 %	18,75 %
Kat. 3	20 %	15 %
Kat. 4,5	16 %	12 %
Kat. 5/b	16 %	14 %
Kat. 6	15 %	11,25 %
Kat. 6/b	15 %	13,25 %
Kat. 7	7 %	5,25 %
Kat. 8, 9 und 10	5 %	3,75 %
Kat. 11	3 %	2,25 %

Von Seiten der Regionalämter wurde Anfang November ein Gegenvorschlag vorbereitet und bei einem Treffen mit Landeshauptmann Arno Kompatscher und Regionalassessor Franz Locher präsentiert. Die Prozentsätze der Erhöhung sind der obigen Tabelle zu entnehmen.

Der Rat der Gemeinden hat weiterhin den eigenen Vorschlag unterstützt. Wichtig war ihm zu fordern, dass die neuen Amtsentschädigungen noch vor den nächsten Gemeindewahlen verabschiedet sein sollten.

5. ABLÖSE DER BREITBANDNETZE

Die Ablöse des Breitbandnetzes der Gemeinden verzögerte sich, weil verschiedene Schwierigkeiten aufgetreten sind. Gemeindegemeinschaften wiesen auf buchhalterische Probleme hin, die durch den Vermögensverlust und einen eventuellen Ertragschaden hervorgerufen wurden. Der Landeshauptmann bestätigte seine Zusage, den Gemeinden als Unterstützung für die Digitalisierung insgesamt 45 Millionen Euro in den Jahren 2024 und 2025 zuzuweisen.

Um die Zweifel im Zusammenhang mit der Abtretung der Breitbandnetze auszuräumen, wurde der Gemeindenverband angehalten, bei Fachexperten entsprechende Gutachten einzuholen. Die Gutachten ließen aber auf sich warten. Anfang Oktober forderte der Landeshauptmann den Gemeindenverband auf, in einer koordinierten Aktion die Gemeinden, d.h. die Bürgermeister und die Gemeindegemeinschaften, zusammenzurufen und mit ihnen die jeweilige Situation zu besprechen und Beschluss- sowie Vertragsentwürfe auszuhändigen. Der Gemeindenverband sollte angesichts der geänderten Gesetzeslage, welche eine baldige Abtretung des Breitbandnetzes notwendig macht, die finanziellen Einbußen der Gemeinden aufzeigen und das Land um Unterstützung für Digitalisierungsmaßnahmen ersuchen. Über eine Zusatzvereinbarung könnten in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 22,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Land verfolgte Strategie im Bereich Breitband, dass die bestehenden Glasfasernetze der Gemeinden einer vom Land kontrollierten Gesellschaft abgetreten werden und diese Gesellschaft sich für die Wartung und Instandhaltung des Glasfasernetzes und dessen weiteren Ausbau kümmert, wurde vom Rat der Gemeinden ausführlich diskutiert. Der Rat der Gemeinden hat sich für diese Vorgangsweise ausgesprochen. Damit die Gemeinden vom Vorteil der Landesstrategie überzeugt werden können, sollte ihnen so schnell wie möglich ein vom Gemeindenverband angefordertes Schätzgutachten und ein Bericht über die Rationalität der Ausgliederung des Glasfasernetzes weitergeleitet werden.

Mit der 14. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2025 hat das Land den Gemeinden laufende Zuweisungen in der Höhe von 22,5 Millionen Euro für die Digitalisierung zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist auf der Grundlage eines Vorschlages des Rates der Gemeinden auf die interessierten Gemeinden aufgeteilt worden und soll innerhalb Februar 2025 ausbezahlt werden. Die konkrete Umsetzung der Ablöse des Breitbandnetzes der Gemeinden wird im nächsten Jahr erfolgen.

6. TARIFDIENSTE

In den Bereichen Trinkwasser und Müllentsorgungsdienst gab es im Jahr 2024 viele Unklarheiten. Nach der Unterzeichnung des Einvernehmensprotokolls in Februar 2023 galt es dasselbe im Jahr 2024 erstmals umzusetzen. Dabei haben sich einige Schwierigkeiten herausgestellt. Im Abfallbereich waren die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften mit Datenanfragen von ARERA und mit der Erstellung der Wirtschafts- und Finanzplans (WFP) konfrontiert. Auf politischer Ebene gingen die Diskussionen über die Einrichtung der übergeordneten Verwaltungsbehörde EGATO weiter.

Trinkwasserdienst

In Umsetzung des Einvernehmensprotokolls zwischen dem Land Südtirol und der Aufsichtsbehörde ARERA wurden die ersten ARERA-Verfügungen dem Land zur Stellungnahme übermittelt. Diese hatten die technische Qualität, die vertragliche Qualität sowie die Kundeninformation und die Fakturierung zum Gegenstand. Es hat diesbezüglich einen Informations- und Datenaustausch der im Einvernehmensprotokoll vorgesehenen Arbeitsgruppe gegeben. Mit den Ergebnissen der Beratungen waren die Landesvertreter nicht zufrieden. Wenn auf die punktuelle Einhaltung der Qualitätskriterien gepocht wird, werden hauptsächlich die kleinen Trinkwasserbetreiber, wozu auch die meisten Gemeinden zählen, bei der Erbringung des Trinkwasserdienstes in Zukunft Schwierigkeiten haben.

Nicht geklärt werden konnte die Höhe des von den Südtiroler Betreibern zu zahlenden ARERA-Jahresbeitrags. Da bis Ende November 2024, dem Einzahlungstermin, keine diesbezügliche Klärung erfolgte, empfahl der Gemeindenverband die Beitragszahlung im vorgeschriebenen Ausmaß von 0,27 Promille der Einnahmen zu überweisen.

Eine weitere Frage betrifft den Wasserbonus, den sogenannten „bonus idrico sociale“. Bisher war man der Ansicht, dass die staatliche Regelung, welche im Trinkwasserbereich einen Sozialbonus vorsieht, in Südtirol nicht zur Anwendung komme. Laut DLH Nr. 29/2017 kann die Gemeinde für Fälle besonderer sozialer Relevanz die Befreiung bzw. die Reduzierung des Trinkwassertarifs festlegen. Eine Bozner Bürgerin hatte die Anwendung des Wasserbonus gerichtlich eingeklagt. Das Friedengericht und das Landesgericht haben die Forderung abgelehnt. Die Entscheidung vor dem Kassationsgerichtshof steht noch aus. Ohne Absprachen, das heißt gegen die vorgesehene Prozedur im Einvernehmensprotokoll hat ARERA / Acquirete unico auch an Südtiroler Bürger:innen Schreiben geschickt, in welchen über die Anwendung des Wasserbonus informiert wurde. Diese wendeten sich an die Gemeinden und forderten die Anwendung des Wasserbonus. Die Arbeitsgruppe hatte daraufhin ein dringendes Treffen mit ARERA verlangt. Dieses wurde anberaumt und dabei haben die Vertreter der ARERA erläutert, dass es sich beim Wasserbonus nicht um einen Tarifaspekt handle, sondern um eine Maßnahme zur Armutsbekämpfung, welche in den Bereich des Verbraucherschutzes falle. Diese Regelung müsse auf dem gesamten Staatsgebiet gelten. In dieser Situation hat man in Absprache mit den Vertretern der zuständigen Landesämter darüber beraten, wie man weiter vorgehen sollte. Auch die Anwaltschaft des Landes wurde eingebunden. Bis zum Ende des Jahres konnte keine Lösung gefunden werden.

Müllentsorgungsdienst

Die Kernfrage, wie in Südtirol in Zukunft der Abfallbewirtschaftungsdienst geführt werden soll, beschäftigte die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften während des gesamten Jahres 2024. Laut dem Rechtsgutachten von RA Janes, beauftragt von der Bezirksgemeinschaft Pustertal, wären auch andere

Regelungen als die mit ARERA besprochene und im Landesgesetz verankerte möglich. Der Landeshauptmann war bereit, diese Frage näher untersuchen zu lassen. Es sollte vor allem überprüft werden, ob die Vorgaben der ARERA im Abfallbereich sich von den Bestimmungen im Bereich der Abfallwirtschaft laut EU-Recht unterscheiden oder ob sie deckungsgleich sind. Im zweiten Fall wird kaum Handlungsspielraum bestehen davon abzuweichen.

Bei einem Treffen am 1. August 2024 mit Landeshauptmann Kompatscher, Landesrat Peter Brunner, den Präsidenten und Generalsekretären der Bezirksgemeinschaften, RA Janes, Landesfunktionären und Vertretern des Gemeindenverbandes wurden neben operativen Fragen im Verhältnis zu ARERA die wichtige Frage nach der Organisationsform der künftigen Verwaltungsbehörde im Abfallbereich erörtert: Welche Kompetenzen werden künftig von den verschiedenen Akteuren (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, landesweite Inhouse-Gesellschaft) wahrgenommen? Soll die Führung von einem landesweiten EGATO übernommen werden oder gibt es andere Führungsmodelle? Zur Erarbeitung eines diesbezüglichen Vorschlages wurde eine Arbeitsgruppe mit je drei Vertretern der Gemeinden bzw. des Gemeindenverbandes, der Bezirksgemeinschaften und des Landes eingesetzt. Folgende Personen wurden in die Arbeitsgruppe entsandt: Ressortdirektor Alexander Gruber, Abteilungsleiter Flavio Ruffini, Amtsdirektor Giulio Angelucci, die Präsidenten der Bezirksgemeinschaften Walter Baumgartner und Robert Alexander Steger, Marin Stifter von der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt, Präsident Andreas Schatzer sowie die Rechtsberater des Gemeindenverbandes Caterina Rosso und Michael Grossrubatscher. Die Arbeitsgruppe traf sich im Jahr 2024 drei Mal.

Beim ersten Treffen wurde über die Vor- und Nachteile von vier EGATOs oder von einem einzigen EGATO diskutiert. Am 17. Oktober 2024 fand eine Fachtagung im Kolpinghaus in Bozen statt, bei welcher verschiedene Führungsmodelle aus ganz Italien vorgestellt wurden. Nach der Tagung hat sich die Arbeitsgruppe für einen einheitlichen EGATO für Südtirol ausgesprochen. Zu klären ist wie die einzelnen Akteure im EGATO vertreten sein werden. Beim Treffen der Arbeitsgruppe im November waren auch die Generaldirektoren der SEAB und der Stadtwerke Brixen anwesend. Die Arbeitsgruppe hat sich dafür ausgesprochen, einen Experten zu beauftragen, welcher alternative Betreibermodelle entwickelt, wobei festgehalten wird, dass die Anlagen weiterhin vom derzeit in den Bezirksgemeinschaften tätigen Personal betrieben werden können.

Was die operative Seite betrifft, sind die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften bei der Erledigung der neuen Aufgaben gemäß dem System von ARERA überfordert. Dies betrifft die Erstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne (WFP), oder die Lieferung von verschiedenen Daten. Von Landesseite wurde, was die Erstellung des WFP betrifft, zugesichert, im verstärkten Ausmaß Schulungsmaßnahmen zu finanzieren. Es sollten auch individuelle Begleitung und Unterstützung vor Ort angeboten werden.

Der Gemeindenverband selbst hat die Gemeinden, so gut er konnte, bei den Datenanfragen der ARERA unterstützt. Die Anfragen betrafen die Qualität des Mülldienstes und die Tarifgestaltung. Der Gemeindenverband hat die Gemeinden aufgefordert, um eine Terminverlängerung für die Lieferung der Daten anzusuchen.

Weiters wurden Vorlagen für die abzugebenden Berichte und Anleitungen für die Eingabe der Daten auf dem Portal geliefert.

Die Gemeinden wurden außerdem aufgefordert, die von ARERA vorgeschriebenen sogenannten Ausgleichskomponenten (zur Deckung der Kosten der Bewirtschaftung der zufällig gefischten Abfälle und der freiwillig eingesammelten Abfälle sowie zur Abdeckung der für außergewöhnliche Ereignisse/Naturkatastrophen anerkannten Ermäßigungen) einzuheben.

Gemeinsam mit der Abteilung Örtliche Körperschaften und dem Amt für Abfallwirtschaft des Landes wurden den Gemeinden Informationen geliefert, wie sie die Abfallbewirtschaftungsgebühr im Jahr 2024 und im Jahr 2025 gestalten und genehmigen sollten. Je nachdem, ob die WPFs für die Jahre 2024

und 2025 verfügbar und validiert oder ob im positiven Falle nicht alle anerkannten Kosten in den Tarif übernommen werden konnten, ergaben sich unterschiedliche Vorgangsweisen.

7. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN

Der Schwerpunkt bezüglich der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit im Jahr 2024 betraf zum einen die Übergangsregelung für das Jahr 2024 und zum anderen die Neuausrichtung der Regelung ab dem Jahr 2025. Daneben wurden verschiedene Fragen betreffend die konkrete Anwendung der Regelung besprochen.

Die **ständige Arbeitsgruppe** (Abteilungsleiterin Marion Markart, Präsident Andreas Schatzer, Bürgermeister Erich Ratschiller, Gemeindegemeinschaften Christian Caumo und Matthias Mair) traf sich beinahe monatlich und versuchte die Anwendungsfragen zu lösen.

Mit einer eigenen Zusatzvereinbarung sollten – so sah die Finanzvereinbarung für 2024 vor – neue Richtlinien für die Förderungen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit der Befugnisse und Dienste ab 2024 geregelt werden. Bis dahin konnten keine Anträge um Finanzierung eingereicht werden.

Zur Vorbereitung der neuen Richtlinien fanden mehrere Treffen mit der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und der ständigen Arbeitsgruppe für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit statt. Die Ergebnisse wurden auch mit dem Landeshauptmann abgestimmt. Man hat sich bald darauf verständigt, für das Jahr 2024 die bisherige Regelung größtenteils fortzuführen und erst ab dem Jahr 2025 Änderungen bezüglich des Ausmaßes der Förderung einzuführen.

Die **Regelung betreffend das Jahr 2024** wurde in die 5. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2024 aufgenommen und enthält folgende Punkte:

- Das Ausmaß der Förderung entspricht der bisherigen Regelung; es wurde jedoch präzisiert, dass falls die zur Verfügung stehenden Geldmittel für die vollständige Finanzierung alle positiv begutachteten Ansuchen nicht ausreichen sollten, alle Finanzierungen im gleichen Ausmaß prozentuell gekürzt werden.
- In Bezug auf die Finanzierung des Gemeindegemeinschaftendienstes wurde folgende Voraussetzung ergänzt: bei bis zu 3 zusammenarbeitenden Gemeinden muss mindestens 1 Gemeindegemeinschaftersitz unbesetzt sein und bei 4 oder mehr zusammenarbeitenden Gemeinden mindestens 2 Gemeindegemeinschaftersitze.
- Alle Ansuchen um Finanzierung müssen innerhalb 30. Juni 2024 eingereicht werden, wobei innerhalb dieser Verfallsfrist die Vereinbarung von den Gemeinden unterzeichnet und die Zusammenarbeit effektiv begonnen werden musste.

Mit der **Neuausrichtung der Regelung ab dem Jahr 2025** hat sich die ständige Arbeitsgruppe einige Male befasst. Es galt für die Bezirksvereine, welchen die Mitwirkung an der Zusammenarbeit ausnahmsweise bis Ende 2024 erlaubt wurde, eine Lösung zu finden. Das Ausmaß der Förderung musste neu festgelegt werden und Änderungen beim Sekretariatsdienst und bei den öffentlichen Arbeiten wurden diskutiert. Die Ergebnisse der Beratungen sind in die 13. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2024 eingeflossen. Damit wurde der neue Einheitstext der

Zusatzvereinbarungen betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2025 genehmigt. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die folgenden Punkte:

- Voraussetzung für die Finanzierung ist, dass die effektive Zusammenarbeit am 1. Jänner des jeweiligen Jahres auf der Grundlage einer bereits unterzeichneten Vereinbarung besteht. Ausschließlich für das Jahr 2025 kann die Vereinbarung bis zum 1. März 2025 unterzeichnet werden.
- Finanzierte Dienste: für den Sekretariatsdienst müssen mindestens 5 der folgenden Tätigkeiten erledigt werden: Protokollamt, Beschlussverwaltung, Zustelldienst, Vertragsamt, Verwaltung der Termine und Sekretariat des/r Bürgermeister/in und der Gemeindeorgane, EDV-Dienst. Ab dem Jahr 2026 wird der Dienst öffentliche Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen nur mehr finanziert, wenn die Zusammenarbeit alle drei Bereiche betrifft.
- Ausmaß der Finanzierung:

Bei folgenden Diensten werden pro 3.000 Einwohner (bisher 2.000 Einwohner) und pro Dienst 25.000 €/Jahr finanziert: Sekretariatsdienst, Steuern und Gebühren, Rechnungswesen, Urbanistik mit Einheitsschalter für das Bauwesen und Bauamt / private Bautätigkeit, Demografische Dienste und ab 2026 öffentliche Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Bei folgenden Dienste werden pro 6.000 Einwohner (bisher 4.000 Einwohner) und pro Dienst 25.000 €/Jahr finanziert: Lizenzen und Handel (inkl. Gastgewerbe, Veranstaltungen) und Personalverwaltung.

Wenn im Jahr 2025 die Zusammenarbeit nur den Bereich Öffentliche Arbeiten betrifft, werden pro 6.000 Einwohner 25.000 €/Jahr finanziert; wenn jedoch die Zusammenarbeit gesamtheitlich die Bereiche Öffentliche Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen betrifft, werden pro 3.000 Einwohner 25.000 €/Jahr finanziert.

Arbeiten bei den obgenannten Diensten drei oder mehr Gemeinden oder Bezirksgemeinschaften zusammen, wird die Finanzierung um 25% erhöht.

Regelung für die Bezirksgemeinschaften, die eine Zusammenarbeit eingehen wollen:

Die Bezirksgemeinschaften können im eigenen Bezirk ausschließlich in den Diensten Rechnungswesen und/oder Personalverwaltung mit einer oder mehreren Gemeinden im Rahmen eines Einzugsgebietes bzw. mehrerer Einzugsgebiete in die zwischengemeindliche Zusammenarbeit einbezogen werden und erhalten dafür die für diese Dienste vorgesehene Finanzierung. Für die Berechnung der Finanzierung wird für die Bezirksgemeinschaft die Einwohnerzahl von 2.500 Einwohner herangezogen. Bei Bedarf kann die Bezirksgemeinschaft im eigenen Bezirk einer Gemeinde auch den Gemeindegemeinschaftsdienst anbieten.

Kostenbeteiligung bei übergemeindlicher Zusammenarbeit, welche die Bezirksgemeinschaft anbietet: Diesbezüglich wurde eine ausführliche Diskussion geführt, da die bisherige Abrechnung auf Stundenbasis für nicht gerecht angesehen wurde. Am Ende hat die Landesregierung auf Vorschlag des Rates der Gemeinden die Mustervereinbarung in diesem Punkt folgendermaßen abgeändert: die beteiligten Körperschaften müssen die Personalkosten im Verhältnis zur zeitlichen Inanspruchnahme des Dienstes aufteilen, wobei der den Bezirksgemeinschaften zustehende Beitrag vorab in Abzug gebracht wird.

8. GEMEINDEAUFENTHALTSABGABE

Nach den für die Gemeinden im Jahr 2023 zum Teil wenig erfreulichen Entscheidungen in Bezug auf die Gemeindeaufenthaltsabgabe, hat man im Jahr 2024 versucht, verschiedene Klärungen herbeizuführen.

Bei einem Treffen Anfang Mai mit Landesrat Luis Walcher hat der Gemeindenverband zwei Anliegen deponiert: Festlegung eines einzigen Termins in der Durchführungsverordnung (am besten den 30. September) für die verschiedenen Entscheidungen; die Zusatzortstaxe, welche auf Initiative der Gemeinden für tourismusrelevante Infrastrukturen und Dienstleistungen festgelegt wird, soll bei den Gemeinden bleiben und nicht den Tourismusorganisationen weitergeleitet werden müssen. Die selben zwei Anliegen brachte der Gemeindenverband auch beim Treffen am 21. Mai 2024 vor, zu welchem Landeshauptmann Arno Kompatscher und Landesrat Luis Walcher die Vertreter des HGV und des LTS eingeladen hatte. Bei diesem Treffen haben HGV und LTS auch über den Unmut geklagt, der sich durch die Koppelung der Zusatzortstaxe an die Landesbeiträge für die Hallenbäder und Eissportanlagen ergeben hat. Für Landeshauptmann Kompatscher sollte jede Erhöhung der Ortstaxe, sei es jene für Projekte des Tourismus selbst, als auch jene auf Initiative der Gemeinden, vom Grundsatz des Einvernehmens zwischen der Gemeinde und dem Tourismusverein gekennzeichnet sein. Falls diese sich nicht einigen, komme ausschließlich die Basisortstaxe zur Anwendung. Wenn dieses Einvernehmen zur Anwendung kommt, könnte die Koppelung der Landesbeiträge für die Hallenbäder und Eissportanlagen an die Einnahmen aus der Ortstaxe fallen gelassen werden. Einvernehmlich sollten den Gemeinden Gelder aus der Ortstaxe nicht nur für tourismusrelevante Dienstleistungen und Infrastrukturen, sondern auch für die Abdeckung ihres Verwaltungsaufwandes zugewiesen werden, so der Landeshauptmann. Und diese Gelder müssten bei den Gemeinden verbleiben.

Der Gemeindenverband hat in der Folge Abänderungsvorschläge zur Durchführungsverordnung der Gemeindeaufenthaltsabgabe formuliert und diese mit dem HGV und dem LTS besprochen. Da von den letztgenannten Verbänden neue Aspekte aufgeworfen wurden, hat der Gemeindenverband die Änderungsvorschläge samt der Stellungnahmen von HGV und LTS den Landespolitikern weitergeleitet.

Am 29. August 2024 kam es zu einem weiteren Treffen mit Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Walcher. Der Landeshauptmann hat dabei bestätigt, dass die Beschlüsse über die Ortstaxe vom Gemeinderat im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem Tourismusverein gefasst werden müssen; er bekräftigte, dass die einvernehmliche Beschlussfassung jährlich erfolgen muss, andernfalls komme die Basisortstaxe zur Anwendung. Nach weiterer Diskussion erklärte sich der Landeshauptmann damit einverstanden, dass einvernehmlich die Erhöhung auch für mehrere Jahre festgelegt werden könnte, jedoch nicht über die Amtsdauer der Gemeindeverwaltung hinaus. Die Vertreter der Tourismusverbände forderten eine Deckelung für die Erhöhung der Ortstaxe zugunsten der Gemeinden: nicht höher als jene zugunsten des Tourismusvereins oder 50% jener zugunsten des Tourismusvereins. Nach dem Treffen wurden die neuen Vorschläge vom Gemeindenverband formuliert und an den HGV und LTS weitergeleitet. Der LTS hat in seiner Rückmeldung angeregt, zu überlegen, ob man für die Gemeinden nicht einen fixen Anteil an der Basisortstaxe oder auch an der Gesamtortstaxe vorsehen könnte.

Präsident Andreas Schatzer machte bei der Sitzung des Rates der Gemeinden vom 6. September 2024 folgenden Gegenvorschlag: Grundsätzlich sollten die Gemeinden 10% von den Einnahmen der Basisortstaxe und 10% von der Zusatzortstaxe erhalten. Im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und

dem Tourismusverein kann jedoch von dieser Grundregel abgewichen werden und für die Gemeinde und/oder den Tourismusverein ein bestimmter Anteil an der Zusatzortstaxe festgelegt werden. Diese Regelung kann eventuell Jahr für Jahr vereinbart werden oder bis zum Ende der Amtsperiode gelten. Mit dem DLH Nr. 28/2024 wurden schließlich die Änderungen zur Durchführungsverordnung betreffend die Gemeindeaufenthaltsabgabe wie folgt genehmigt:

- Grundregel: die Gemeinden behalten 10% der Einnahmen aus der Basisortstaxe und aus der Zusatzortstaxe ein für die Finanzierung tourismusrelevanter Infrastrukturen und Dienstleistungen sowie für die Abdeckung der Kosten für die Einhebung und Verwaltung der Ortstaxe; die Erhöhung wird in diesem Falle nach Anhörung des Tourismusvereins beschlossen;
- im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Tourismusverein können verschiedene Varianten beschlossen werden:
 - einen bestimmten Betrag der Zusatzortstaxe für den Tourismusverein und für die Gemeinde
 - einen Betrag der Zusatzortstaxe nur für den Tourismusverein
 - einen Betrag der Zusatzortstaxe nur für die Gemeinde
 - keine Erhöhung der Ortstaxe für den Tourismusverein und für die Gemeinde
 - keine Einnahmen aus der Ortstaxe für die Gemeinden.
- Genehmigungsfristen: die Erhöhung der Ortstaxe für das Jahr 2025 musste innerhalb 31. Dezember 2024 beschlossen werden. Für die Folgejahre ist dieser Beschluss innerhalb 30. September zu fassen. Wird die Erhöhung nicht beschlossen, kommt die Basisortstaxe zur Anwendung.
- Mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 wurde der Befreiungsgrund für Schul- und Jugendgruppen abgeschafft.

9. WEITERE INITIATIVEN

9.1 Forschungsprojekt über das historisch belastete Namensgut

Nach einigen Treffen in den vergangenen Jahren in Bezug auf das belastete Namensgut in den Südtiroler Gemeinden, konnte Prof. Oswald Überegger, der Direktor des Kompetenzzentrums für Regionalgeschichte, im Oktober 2024 den Gemeindenverband informieren, dass das Kompetenzzentrum das Forschungsprojekt HISTONA „Historische Namensgebung im öffentlichen Raum - Regional-, biografie- und erinnerungshistorische Forschungen zu Südtiroler Straßen-, Platz- und Gebäudebezeichnungen“ genehmigt und finanziert bekommen hat. Im Zeitraum von drei Jahren soll das Projekt mit folgenden Inhalten abgewickelt werden:

- Erstellung von Kurzbiografien über die Personen, nach denen die Straßen/Plätze/Gebäude benannt worden sind; untersucht wird das belastete Namensgut
- Erstellung eines Kriterienkatalogs für die Namen: belastet, sehr belastet, grenzwertig, da sie dem Faschismus, dem Nationalsozialismus, dem Kolonialismus oder dem Antisemitismus zuzuordnen sind;
- Südtirol im Vergleich zu ähnlichen Projekten im deutschen Sprachraum.

Damit das Projekt starten kann, muss der Gemeindenverband folgende Aufgaben erledigen:

- Zurverfügungstellung des Straßenverzeichnisses: Liste aller öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Plätze)
- Erhebung der Namensbezeichnungen der öffentlichen Gebäude
- die Gemeinden ersuchen, dass den Mitgliedern der Forschungsgruppe Zugang zu den Gemeindegarchiven gewährt wird.

9.2 Stellungnahme gegen die Erhöhung der geltenden Grenzwerte der elektromagnetischen Strahlungen

Mit dem jährlichen Markt- und Konkurrenzgesetz des Staates wurde verfügt, dass, falls nicht bis Ende April 2024 mit einer spezifischen Verordnung die aktuellen Grenzwerte der elektromagnetischen Felder von 6 V/m angepasst werden, diese Grenzwerte automatisch auf 15 V/m erhöht würden. In verschiedenen Gemeinden meldeten sich die Bürger:innen beim Bürgermeister als Verantwortlichen für die Gesundheit und forderten ihn auf, sich gegen diese Bestimmung zur Wehr zu setzen. Auch die Verbraucherzentrale hat sich unter Berufung auf ein Gutachten der Vereinigung der italienischen Ärzte für die Umwelt gegen die Erhöhung ausgesprochen. Der Gemeindenverband hat den Direktor des Labors für Luftanalysen und Strahlenschutz, Dr. Luca Verdi kontaktiert. Dieser hat kritisiert, dass die Erhöhung der Grenzwerte aus rein wirtschaftlichen und technologischen Gründen (Umstieg auf die 5G-Mobilfunkgeneration) vorgenommen werden soll und nicht wissenschaftliche Überlegungen angestellt worden sind oder der Schutz der Gesundheit der Bürger:innen ins Auge gefasst wurde. Der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes hat sich schließlich dafür ausgesprochen, für die Gemeinden eine Beschlussvorlage vorzubereiten, mit welcher sie sich unter Berufung auf das Vorsorgeprinzip gegen die Erhöhung der Grenzwerte aussprechen konnten. Die Beschlussvorlage wurde vorbereitet und den

Gemeinden zugesandt. Der Gemeindenverband hat die Beschlüsse der Gemeinden gesammelt und an das ANCI mit dem Ersuchen weitergeleitet, sich bei der Vereinten Konferenz auf Staatsebene gegen die Erhöhung der Grenzwerte auszusprechen. 73 Südtiroler Gemeinden haben sich an der gemeinsamen Aktion beteiligt. Die Erhöhung der Grenzwerte für die elektromagnetischen Felder auf 15 V/m konnte allerdings nicht verhindert werden.

9.3 Sondertransporte und Brückenrichtlinien

Im Jahr 2023 und im Jänner 2024 fanden einige Treffen mit der Berufsgemeinschaft Tiefbau und Warentransporteure im Landeshandwerkerverband und dem Landesstraßendienst statt, bei welchen auf die Zuständigkeit der Gemeinden, ein vollständiges Verzeichnis der mit Sonderfahrzeugen befahrbaren bzw. nicht befahrbaren Straßen zu erstellen, hingewiesen worden ist. Vom technischen Straßenamt des Landes wurde eine ausführliche Dokumentation mit Handlungsempfehlungen vorbereitet, nach welchen die Gemeinden bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Straßenverzeichnisse vorgehen könnten. Die Vertreter des technischen Straßenamtes des Landes haben bei zwei Online-Treffen die Dokumentation und die Handlungsempfehlungen den Gemeinden vorgestellt. Anschließend wurden einige Fortbildungskurse für die von den Gemeinden namhaft gemachten internen und externen Techniker, welche mit der konkreten Ausfüllung der Verzeichnisse beauftragt werden, abgehalten. Nach dem Kurs sollten die Straßenverzeichnisse erstellt und dem Landesstraßendienst weitergeleitet werden.

Dieselben Techniker, so war geplant, hätten im Sinne der **neuen Brückenrichtlinien**, welche mit Ministerialdekret vom 1. Juli 2022 erlassen wurden, die **Erhebung der Brücken** mit einer Spannweite von mehr als sechs Metern vornehmen sollen. Diese erste Phase sollte bis zum 30. Juni 2024 durchgeführt werden. Bei den Online-Kursen wurde auch über die Erhebung der Brücken und das Hochladen der Ergebnisse der Erhebung auf das AINOP-Portal des Infrastrukturen- und Transport-Ministeriums informiert.

Trotz der Unterstützung von Seiten des Landesstraßendienstes haben nur sehr wenige Gemeinden das Verzeichnis der mit Sondertransporten befahrbaren und nicht befahrbaren Straßen erstellt und die Brücken im Sinne der Brückenrichtlinien erhoben.

9.4 Nationaler Kenncodes CIN für Beherbergungsbetriebe

Das Gesetzesdekret Nr. 145/2023 schreibt für Beherbergungsbetriebe die Vergabe des Nationalen Kenncodes CIN vor. Zur Umsetzung dieses Vorhabens war folgende Vorgangsweise vorgesehen: Die Regionen bzw. Autonomen Provinzen leiten die Daten ihrer Beherbergungsbetriebe dem Tourismusministerium weiter. Die Betriebsinhaber müssen sich registrieren und telematisch um den CIN-Code ansuchen.

Da der Funktionsbereich Tourismus des Landes nicht über die Daten der Betriebe verfügt, musste der Südtiroler Gemeindenverband, welcher eine Datenbank führt, einspringen. Mit Hilfe von zwei Programmierern, welche vom Ministerium bezahlt wurden, hat der Gemeindenverband bis Ende Juli den Kommunikationskanal, über welchen die Daten dem Ministerium weitergeleitet werden konnten und über welchen vom Ministerium den Betriebsinhabern der CIN-Code zugeleitet werden konnte, realisiert.

Nachdem der Stichtag für die Beantragung des CIN für den 1. September 2024 festgelegt wurde, war es notwendig, im Modul Goffice-Lizenzen die Funktion für die Datenübermittlung bis Mitte Juli zur Verfügung zu stellen. Nach der Übermittlung der Daten an das Tourismusministerium konnten die Betreiber der Beherbergungsbetriebe ab Anfang August 2024 versuchsweise beim Ministerium um die Zuweisung des nationalen Kenncodes CIN ansuchen. Vor Ausgabe des CIN galt es, die Daten der Beherbergungsbetriebe zu bestätigen oder zu ergänzen und/oder zu verbessern. Falls die Daten von den Betreibern ergänzt oder verbessert worden sind, wendet sich die Landeskoordinierungsstelle (zusammengesetzt aus einigen Mitarbeitern des Gemeindenverbandes) an die zuständige Gemeinde und fordert sie auf, die Ergänzungen oder Verbesserungen zu überprüfen. Falls die Ergänzungen bzw. Verbesserungen angenommen werden können, sind sie in das Programm Goffice-Lizenzen einzutragen und die Koordinierungsstelle ist darüber zu informieren, damit dann dem Beherbergungsbetrieb vom System ein CIN zugewiesen werden kann.

Sollten die Ergänzungen oder Verbesserungen von der Gemeinde abgelehnt werden, ist ebenso die Koordinierungsstelle zu informieren, dass in diesem Fall kein CIN zugewiesen werden kann.

Ab dem 1. September 2024 konnten die Betreiber von Beherbergungsstrukturen während einer sechztägigen Frist um die Zuweisung des CIN ansuchen. Die Frist wurde später bis 1. Jänner 2025 verlängert. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermietungs- oder Mietangebote, die ohne den nationalen Kenncode CIN erfolgen, von den Gemeinden mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.

Über die Software Goffice 2.0 wurde für die Gemeinden ein Zugang auf die Datenbank der Beherbergungsstrukturen mit CIN (BDSR) beim Tourismusministerium geschaffen. Dadurch erhalten sie Einsicht in jene Daten der Beherbergungsbetriebe, über die das Ministerium verfügt und können nun so leichter eventuelle Fehler und Ungereimtheiten bei der Überprüfung der Daten für die Vergabe des CIN ausfindig machen.

9.5 Südtirol Filarmonica

Nach dem großen Erfolg mit den Konzerten in den Jahren 2021, 2022 und 2023 wurde der Gemeindenverband von den Organisatoren der Südtirol Filarmonica, Zeno Kerschbaumer und Isabell Goller, ersucht, die Herkunftsgemeinden der Mitglieder des Orchesters auch im Jahr 2024 um Unterstützung zu bitten.

Die Südtirol Filarmonica, bei welcher an die 82 Südtiroler Musiker:innen mitwirken, die in Orchestern in Italien und auf der ganzen Welt tätig sind, hat im Oktober in Toblach, Bozen, Meran und in München vier Konzerte dargeboten.

Die Herkunftsgemeinden der Musiker wurden eingeladen, die Aufenthalts- und Verpflegungsspesen zu übernehmen. 17 Gemeinden haben sich an der Aktion beteiligt und 35 Musiker:innen unterstützt.

9.6 Plattform Land

Die Plattform Land, in welcher der Südtiroler Bauernbund und der Südtiroler Gemeindenverband als Leadpartner gemeinsam mit der Autonomen Provinz Bozen, den Südtiroler Wirtschaftsverbänden, dem Raiffeisenverband und der Handelskammer Bozen zusammengeschlossen sind, setzt sich für die Umsetzung von nachhaltigen Initiativen im ländlichen Raum ein. Der Verein „Plattform Land“ hat

zurzeit 16 Mitglieder. Im Jahr 2024 wurde die Tätigkeit fortgesetzt. Bei der Mitgliederversammlung im April 2024 wurde Arnold Schuler durch Luis Walcher im Vereinsausschuss ersetzt.



Die Schwerpunkte des Vereins „Plattform Land“ im Jahr 2024 waren folgende:

- 30. Mai: Jahrestagung in Tisens zum Thema „Chancen für die Wirtschaft im ländlichen Raum in Zeiten des Arbeitskräftemangels – gesamtheitliche Lösungsstrategien“
- 27. November: bei der Herbsttagung in Sterzing stand die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum im Mittelpunkt.
- Fortführung verschiedener Projekte:
 - Leerstandsmanagement: 23 Gemeinden wurden im Rahmen dieses Projektes betreut und eine Schulung zur digitalen Erhebung des Leerstandes wurde angeboten.
 - Sanierungsberatungen: für die Sanierungsberatungen, welche mit Unterstützung der Stiftung Sparkasse und in Kooperation mit der Kammer der Architekten angeboten wurde, haben sich 2024 10 Interessierte gemeldet.
 - Gemeindeentwicklungsprogramm: gemeinsam mit anderen Partnern hat die Plattform Land die Gemeinden Hafling, Jenesien, Mölten und Vöran bei der Erstellung des Gemeindeentwicklungsprogramms begleitet, wobei die Partizipation und die Kommunikation unterstützt wurden.
 - EU-Projekt SUSMAT: im Jahr 2024 wurde dieses Projekt begonnen, welches das Renovieren und Sanieren mit nachhaltigen umweltfreundlichen Materialien im Fokus hat. Es fanden ein Onlinekurs für Architekten, Handwerker, Baufirmen und Gemeindevertreter und ein Praxistag statt.

9.7 Julius-Perathoner-Preis 2024

Für den Julius-Perathoner-Preis 2024 wurden beim Sekretariat des Gemeindenverbandes folgende vier Wettbewerbsbeiträge eingereicht:

Beitrag Nr. 1 – Michael Messner

„Die ungehorsamen Badiotten“

Beitrag Nr. 2 – Thomas Lintner

„Die Tiroler Frage 1918/19 unter Erinnerungskultur zwischen 1920 und 2010“

Beitrag Nr. 3 – Nadia Paone

„Wohnen im Alter – Welche Ermöglichungsstrukturen können das Altern im eigenen Zuhause in Südtirol sichern?“

Beitrag Nr. 4 – Melanie Gross, Kurt Promberger, Josef Bernhart und Hermann Atz

„Wie weiblich ist die Gemeindepolitik?“



Die Verleihung des Julius-Perathoner-Preises 2024 des Südtiroler Gemeindenverbandes. V.l.n.r.: Jurymitglied Margot Pizzini Dalsass, Andreas Schatzer, Nadia Paone, Landeshauptmann Arno Kompatscher

Die Jury des Preises, welche sich aus Präsident Andreas Schatzer, Carla Giacomozzi, Georg Hörwarter, Arthur Scheidle, Margot Pizzini und Werner Stuflesser zusammensetzt, hat in ihrer Sitzung vom 18. März 2024 die eingereichten Arbeiten besprochen und alle vier von guter Qualität befunden. Die Beiträge Nr. 1, 2 und 4 sind jedoch älteren Datums und entsprechen daher nicht den festgelegten Bewertungs- und Auslobungskriterien. Daher hat die Jury dem Verwaltungsrat empfohlen, den Julius-Perathoner-Preis 2024 an Frau Nadia Paone zu vergeben. Der Verwaltungsrat ist in der Sitzung vom 2. August 2024 der Empfehlung der Jury gefolgt.

Die Verleihung des Julius-Perathoner-Preises 2024 mit der Vorstellung des ausgezeichneten Beitrages wurde im Rahmen des Euregio-Gemeindetages am 7. September 2024 in Brixen vorgenommen.

9.8 Einheitsschalter für die gewerblichen Tätigkeiten – SUAP und Einheitsschalter für das Bauwesen – SUE/ESB

Im Jahr 2024 wurden die Verfahren zur Verwaltung der gewerblichen Vermietung von Fahrzeugen ohne Fahrer in den **Einheitsschalter – SUAP** eingefügt und dafür erste Gespräche mit dem Regierungskommissariat für eine automatische Übermittlung der dafür notwendigen zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns geführt.

Zudem sind auch in Südtirol die auf gesamtstaatlicher Ebene vorgesehenen Vereinfachungen im Bereich Handel, für Verkäufe unter dem Einkaufspreis, übernommen und die Verfahren so angepasst worden, dass Handelsbetriebe, die solche Verkäufe zeitgleich in mehreren Gemeinden durchführen möchten, nur mehr eine einzige Mitteilung an die Gemeinde, in der sich der Rechtssitz des Betriebs befindet, machen müssen.

Einen intensiven Austausch hat es außerdem mit Vertretern der Berufs- und Interessensverbände bezüglich der korrekten Verwendung eines neu in den Einheitsschalter – SUAP eingeführten Standardabschnitts gegeben, der vorsieht, dass für die rechtlich verbindliche Kommunikation immer entweder die zertifizierte E-Mailadresse, die im gesamtstaatlichen Verzeichnis für Unternehmen und Freiberufler (INI-PEC) eingetragen ist oder jene im gesamtstaatlichen Verzeichnis für natürliche Personen und andere Rechtssubjekte, die nicht verpflichtet sind, sich in Verzeichnisse einzutragen (INAD), ausgewählt werden muss.

Weitere Anpassungen wurden bei den Verfahren zur Meldung der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit vorgenommen, im Besonderen für die Anwendung der in diesem Bereich geltenden Ausnahmeregelungen für die Zuweisung von Gästebetten.

Die Kosten für Nutzung des Einheitsschalters – SUAP sind im Jahr 2024 neu geregelt worden und es ist mit Vereinbarung bestimmt worden, dass diese je zu einem Drittel vom Südtiroler Gemeindenverband, der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und der Handelskammer Bozen getragen werden.

Außerdem ist Ende des Jahres 2024 der bisher geltende Dienstleistungsvertrag, der zwischen dem Südtiroler Gemeindenverband und der großen Mehrheit der Südtiroler Gemeinden für die Verwaltung des sogenannten SUAP-Schreibtisches und die dazugehörige spezifische Beratung abgeschlossen worden ist, ausgelaufen. Im Hinblick auf die im Jahr 2025 anstehenden grundlegenden Neuerungen im Bereich SUAP, welche ab 25. Juli 2025 die verpflichtende Verwendung des neuen SUAP-Systems SSU (Sistema Informatico degli Sportelli Unici) vorsehen, sind die Gemeinden darüber informiert worden, dass der Dienstleistungsvertrag erst nach Klärung der mit dem neuen System verbundenen technischen Aspekte erneuert werden wird.

Bezüglich des **Einheitsschalters für das Bauwesen – SUE/ESB** hat es in den Monaten Jänner bis September 2024 eine wirklich langwierige und aufwendige Phase der Abstimmung mit den fachlich zuständigen Landstellen gegeben, spezifisch in Bezug auf die von einer Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Vereinfachungsvorschläge für den Antrag auf Baugenehmigung.

Erst im November 2024 konnte mit der Betreibergesellschaft Infocamere schließlich die Aktualisierung des sog. Testambientes vereinbart werden. Dieses aktualisierte Testambiente hat Infocamere dann Mitte Februar 2025 bereitgestellt, seither läuft die erforderliche operative Testphase durch den Gemeindenverband und durch Vertreter der technischen Freiberufe.

Die parallel dazu abzuwickelnde technisch-informatische Thematik betreffend die Prüfung von Möglichkeiten des Einlesens der heute bereits vorhandenen georeferenzierten Daten in das Portal von Infocamere (dies verfolgt den Zweck einer Vorfürsicherung der Modulistik) ist im Frühjahr 2024 unter der

Teilnahme von Handelskammer, Infocamere, EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes, Landesamt für Landesplanung und Kartographie, sowie Landesabteilung Informatik angelaufen; bislang konnten diesbezüglich aber leider keine konkreten Ergebnisse erzielt werden.

Abgesehen von den beiden vorgenannten Themen des Testambientes und der georeferenzierten Daten, welche künftig zu Vereinfachungen für die Nutzer des Portals führen sollten, hat es im Jahr 2024 im Rahmen des gültigen ESB-Portals, spezifisch im Rahmen der Modulistik für die Bauverfahren, eine mit dem Landesamt für Landschaftsschutz vereinbarte Aktualisierung zum Feld „Liegenschaft, für welche die landschaftsrechtliche Genehmigung einzuholen ist“ gegeben; weiters hat der Gemeindenverband, infolge einer Kontaktaufnahme durch das Amt für Landessprachen und Bürgerrechte, bei der Handelskammer Bozen und der Betreibergesellschaft Infocamere mit Nachdruck die Verbesserung der Zweisprachigkeit des Portals in den sog. „Grund- und Standardbereichen“ der Plattform eingefordert. Im November 2024 ist schließlich zwischen der Handelskammer Bozen und dem Gemeindenverband noch die Vereinbarung zur Nutzung der von Infocamere realisierten Software für die Ausübung der dem Einheitsschalter Bauwesen (SUE) übertragenen Funktionen für die Jahre 2025 und 2026 erneuert worden, damit die Gemeinden auch weiterhin den ESB-Schalter nutzen können.

In den Einheitsschaltern SUAP und SUE/ESB sind im Jahr 2024 insgesamt 44.723 Verfahrensbewegungen verzeichnet worden. Am meisten Verfahrensbewegungen weist die Gemeinde Bozen mit 4.941 Bewegungen auf, gefolgt von der Gemeinde Meran mit 2.267, Brixen mit 1.929, Bruneck mit 1.383, Kastelruth mit 1.054 und Eppan an der Weinstraße mit 1.038 Bewegungen.

9.9 Nachhaltigkeitsbeauftragte

Im Jahr 2022 wurden die Nachhaltigkeitsbeauftragten auf Gemeinde- und Bezirksebene gewählt. Sie haben eine Kerngruppe gebildet, die sich unter dem Vorsitz der Sprecherin Bürgermeisterin Sonja Plank zusammen mit dem Sonderbeauftragten des Landeshauptmanns, Klaus Egger, periodisch zu Besprechungen getroffen hat.

Bei der Vollversammlung des Gemeindenverbandes am 2. Februar 2024 wurde die Kerngruppe der Nachhaltigkeitsbeauftragten als beratendes Organ der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften in Sachen Agenda 2030 und den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung auf Gemeindeebene und auf Bezirksebene eingerichtet und beim Gemeindenverband angesiedelt. Die Kerngruppe besteht aus mindestens sechs und höchstens 13 Mitgliedern, die von der Vollversammlung der Nachhaltigkeitsbeauftragten gewählt werden. Der Präsident des Gemeindenverbandes gehört der Kerngruppe von Amtswegen an. Aufgaben der Kerngruppe sind Impuls- und Steuerungsfunktionen im Bereich nachhaltige Entwicklung in den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, Erarbeitung von Handlungsempfehlungen auch in Form von Best-Practice-Beispielen oder Organisation von themenbezogenen Informationsveranstaltungen. Der Gemeindenverband gewährleistet zu Gunsten der Kerngruppe die Sekretariatstätigkeit und die fachliche und juristische Unterstützung. Der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes genehmigt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder, des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin und legt den Wahltermin für die Vollversammlung fest. Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes genehmigt die Kerngruppe die Geschäftsordnung für die Abwicklung ihrer Geschäfte und Aufgaben.

Bei den periodischen Treffen der Kerngruppe wurden die verschiedenen Initiativen des Jahresplans besprochen. In Zusammenarbeit mit der Klimahausagentur wurde auch 2024 die Aktion CO₂-

Fußabdruck organisiert. Auf der Webseite des Südtiroler Gemeindenverbandes wurde eine Unterseite für die Nachhaltigkeit mit Informationen und guten Beispielen eingerichtet.

Die **Erstellung der Klimapläne durch die Gemeinden** wurde bei einer Sitzung des Rates der Gemeinden im März 2024, bei welcher Landeshauptmann Arno Kompatscher und der Nachhaltigkeitsbeauftragte des Landes Klaus Egger teilnahmen, besprochen.

Im Klimaplan des Landes Südtirol ist vorgesehen, dass unser Land bis 2040 die Klimaneutralität erreicht. Dazu müssen auch die Gemeinden mit ihren eigenen Klimaplänen beitragen.

Mit den Fragen, welche Inhalte die Klimapläne der Gemeinden haben sollten und wie sie sich am Landesklimaplan orientieren können, hat sich im Jahr 2023 eine Arbeitsgruppe befasst, in welcher neben dem Nachhaltigkeitsbeauftragten des Landes Klaus Egger auch Mitarbeiter der Agentur für Energie Südtirol – Klimahaus und der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz sowie Vertreter von Gemeinden und Bezirksgemeinschaften mitwirkten. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden dem Rat der Gemeinden vorgestellt.

Vorgesehen ist, dass einige Standards für die Gemeindeklimapläne verpflichtend festgelegt werden. So müssen sich die Gemeinden unter anderem Mindestziele für die Reduktion der Treibhausgasemissionen setzen, gleich wie sie im Landesklimaplan vorgesehen sind (2030: -55% CO₂, 2037: - 70% CO₂, 2040: -100% CO₂). Diese Dekarbonisierungsziele betreffen Emissionsquellen im eigenen Verantwortungsbereich, wie z.B. die Gebäude, die Anlagen, die Geräte und der Fuhrpark der Gemeinde. Außerhalb der verpflichtend vorgesehenen Standards kann die Gemeinde den Plan nach ihren Bedürfnissen gestalten.

Man hat sich darauf geeinigt, dass den Gemeinden ausreichend Zeit bei der Erstellung der Klimapläne eingeräumt wird. Mit einer eigenen Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung sollten jedoch verpflichtende Termine vorgeschrieben werden (Festlegung der Dekarbonisierungsziele innerhalb 2025, vollständiger Gemeindeklimaplan innerhalb 2027), deren Nichteinhaltung Auswirkungen bei den laufenden Zuweisungen zur Folge haben wird. Zur Unterstützung der Gemeinden wird das Land sachdienliche Daten und Informationen liefern und in Zusammenarbeit mit dem Land wird der Gemeindenverband Weiterbildungsveranstaltungen organisieren.

9.10 Züchtung einer Rose zum 15. Todestag von Silvius Magnago

Anlässlich des 15. Todestages von Altlandeshauptmann Silvius Magnago am 25. Mai 2025 hat die Silvius-Magnago-Stiftung unter der Präsidentin Dr. Martha Stocker verschiedene Initiativen gestartet. Für den besagten Tag sind auf dem Silvius-Magnago-Platz in Bozen eine Gedächtnismesse und eine Festveranstaltung geplant. Möglichst viele Bürgermeister und Gemeindeverwalter sollten an dieser Feier teilnehmen. Es soll weiters eine Online-Plattform eingerichtet werden, auf welcher verschiedenes Dokumentationsmaterial über Silvius Magnago der Bevölkerung zugänglich gemacht werden kann. Der Gemeindenverband hat ein von der Magnago-Stiftung verfasstes Schreiben, welches zur Übermittlung von Dokumentationsmaterial aufruft, den Gemeinden weitergeleitet.



Die Silvius-Magnago-Stiftung hat außerdem in Zusammenarbeit mit der Südtiroler Gärtnervereinigung die Züchtung einer Rose, welche den Namen seiner Frau „Sophia M.“ tragen soll, geplant. Um die Erinnerung an den Altlandeshauptmann Silvius Magnago wach zu halten, wurden die Gemeindeverwaltungen eingeladen, eine bestimmte Anzahl von Rosenstöcken zu bestellen. An der Initiative haben sich 80 Gemeinden beteiligt; diese werden im Jahr 2025 1.647 Rosenstöcke pflanzen.

9.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Südtiroler Gemeindenverband hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Themen und Anliegen der Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kontinuierlich in den Medien präsent waren und damit sowohl den Bürgern als auch den politischen Vertretern des Landes nahe gebracht wurden.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Gemeindenverbandes erfolgt in erster Linie über:

Pressemitteilungen

Im Jahr 2024 hat der Gemeindenverband drei Pressemitteilungen versendet. Alle Beiträge wurden sowohl in den deutschsprachigen als auch in den italienischsprachigen Medien in Südtirol veröffentlicht. Zu allen gemeinderelevanten Themen wurden die Stellungnahmen des Südtiroler Gemeindenverbandes eingeholt. Präsident Schatzer hat den Medienvertretern zahlreiche Interviews gegeben.

Mitteilungen an die Mitglieder

Die Berichterstattung an die Mitglieder über die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Rates der Gemeinden wurde auch im Jahr 2024 fortgesetzt. Im Anschluss an die 28 Sitzungen des Verwaltungsrates und die 32 Sitzungen des Rates der Gemeinden wurden die Zusammenfassungen der Sitzungen in Form eines Berichtes auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht. Zu diesen Informationen haben neben den Gemeindeverwaltern auch die interessierten Mitglieder des Gemeinderates Zugriff.

Veröffentlichungen

Auf der Intranetseite „Geminfo“ werden für die Mitglieder unter der Rubrik Presse alle Pressemitteilungen des Gemeindenverbandes und der Pressespiegel, in welchem die veröffentlichten Artikel über den Gemeindenverband gesammelt sind, zugänglich gemacht.

Die Pressemitteilungen werden auch auf der Homepage des Südtiroler Gemeindenverbandes www.gvcc.net veröffentlicht, um diese allen interessierten Personen bereit zu stellen.

Kommunal - Zeitschrift des Österreichischen Gemeindebundes

Wie in den letzten Jahren wurde auch im Jahr 2024 die Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Kommunal“, dem offiziellen Medium des Österreichischen Gemeindebundes, fortgesetzt. Der Gemeindenverband nutzt dabei die Möglichkeit, zweimonatlich mit einem Artikel über das aktuelle politische Geschehen oder über gemeinderelevante Themen zu informieren. Die Zeitschrift Kommunal wird von 35.000 kommunalen Entscheidungsträgern in Österreich gelesen.

10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG

Über verschiedene Probleme wurde im Jahr 2024 mit den politischen Vertretern der Landesregierung diskutiert.

Alle wichtigen Themen der Gemeinden wurden mit **Landeshauptmann Arno Kompatscher**, der für Gemeindeangelegenheiten zuständig ist, besprochen.

In Bezug auf die Unterstützung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit hat der Landeshauptmann informiert, dass die Region weiterhin den Beitrag von 7 Millionen Euro bestätigt hat. Die Vertreter des Gemeindeverbandes haben ersucht, dass für die Förderung der gemeinsamen Ausarbeitung der Gemeindeentwicklungsprogramme nicht die Gelder aus dem Regionaltopf verwendet werden, sondern frisches Geld gesucht wird. Der Landeshauptmann hat eine eigene Regelung für die Bezirksgemeinschaften unterstützt.

Gegenstand verschiedener Treffen mit dem Landeshauptmann bildete auch die Ablöse des Breitbandnetzes der Gemeinden. Trotz der operativen Probleme hat der Landeshauptmann darauf gedrängt, die Abtretung der Netze vorzunehmen. Er hat auch bestätigt, in den Jahren 2024 und 2025 den Gemeinden insgesamt 45 Millionen Euro als Unterstützung für die Digitalisierung zur Verfügung zu stellen.

Im Bereich Gemeindeordnung und Gemeindewahlen hat der Landeshauptmann den Mai-Termin für die nächsten Wahlen im Jahre 2025 unterstützt. In Bezug auf die Amtsentschädigungen der Gemeindeverwalter hat sich der Landeshauptmann mit einer moderaten Erhöhung einverstanden erklärt.

Auch die Neuordnung der Müllbewirtschaftung wurde mit dem Landeshauptmann besprochen. Er hat über die Bemühungen informiert, für Südtirol im Umwelt- und Abfallbereich eigene Zuständigkeiten zu erhalten. Vor allem die Tarifhoheit im Abfallbereich wäre für Südtirol wichtig. In der Zwischenzeit müssen die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften mit den Vorgaben der Regulierungsbehörde ARERA vorlieb nehmen. Zur Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter vor Ort, welche die Wirtschafts- und Finanzpläne zu erstellen haben, hat das Land in verstärktem Maße die Finanzierung von Schulungsmaßnahmen zugesagt.

Maßgeblich hat der Landeshauptmann auch die Änderung der Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe beeinflusst. Er hat ein Einvernehmen zwischen dem Tourismusverein und der Gemeinde bei der Festlegung der Zusatzortstaxe vorgeschlagen. Damit war der Landeshauptmann bereit, auf die Koppelung der Landesbeiträge für Hallenbäder und Kunsteisanlagen an bestimmte Einnahmen über die Zusatzortstaxe zu verzichten. Schließlich konnte zwischen dem Gemeindenverband und den Interessenvertretungen im Tourismus eine Neuregelung nach den Vorstellungen des Landeshauptmanns beschlossen werden.

Mehrere Kontakte zum Landeshauptmann gab es in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer für die Kurzzeitmiete. Die geänderten Bestimmungen wurden schließlich mit dem Stabilitätsgesetz des Landes für 2025 genehmigt.

Folgende weitere Themen waren Gegenstand der verschiedenen Aussprachen: der Bereichsvertrag für die Führungskräfte der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime, die Übernahme der Kosten für die bereichsübergreifenden Kollektivverträge, das Zusatzangebot für die Durchführung der DNA-Erhebung der Hunde, die Verabschiedung der Klimapläne durch die Gemeinden sowie der Inhalt der Gemeindeklimapläne, die Ausweitung des Pauschalbesteuerungssystems der

Mieteinnahmen auf alle Gemeinden mit Wohnungsnot, die mangelnde Bereitschaft der Staatsadvokatur Trient, das Einvernehmensprotokoll zum Thema Rechtsbeistand zu unterschreiben, die Förderung für die als Gemeindestraßen eingetragenen ländlichen Wege, die Finanzierungen über den neuen Investitionsfonds gemäß Artikel 5-bis für Seniorenwohnheime, die Gründung der Plattform Stadt und die Finanzierung des Südtiroler Gemeindenverbandes.

Landesrat Philipp Achammer, die Landesschuldirektorin Sigrun Falkensteiner und die Landeskinder- gartendirektorin Helena Saltuari stellten dem Rat der Gemeinden das Projekt „Vereinheitlichung von Bildungszeiten in Kindergarten, Grund- und Mittelschule“ vor. Dieses sieht folgende Organisationsmo- delle vor: das verlängerte Halbtagsmodell (von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr mit täglichem Mittagessen), das gesteuerte Halb- und Ganztagesmodell (Bildungszeit an den selben Vormittagen und Nachmitta- gen in Kindergarten, Grundschule und Mittelschule) und eine Kombination beider vorgenannter Mo- delle. Die Entscheidung für ein Modell, welche sich der Landesrat im Laufe des Jahres erwartet hatte, wurde nicht getroffen.

Landesrat Achammer hat den Gemeindenverband über die Einführung des verpflichtenden Kindergar- tenjahres informiert, weil die Gemeinden dabei mitwirken sollten. Dem Rat der Gemeinden ist nicht gut gegangen, dass für das verpflichtende Kindergartenjahr keine Gebühr als Beteiligung an den Füh- rungskosten vorgesehen war. Über eine Intervention beim Landeshauptmann konnte erreicht werden, dass die Eltern zumindest einen Essensbeitrag leisten müssen.

Landesrat Peter Brunner und seine Mitarbeiter haben dem Rat der Gemeinden und in einem 2. Mo- ment den Bürgermeistern den Entwurf des Landesstrategieplans vorgestellt. Dies ist der Nachfolgeplan des LEROP und enthält die mittel- bis langfristige Entwicklungsvision des Landes mit 50 Zielen, 136 Maßnahmen und 32 Fachplänen, davon 10 neuen Fachplänen. Da der Landesstrategieplan das oberste Planungsinstrument darstellt, an welches sich alle anderen Pläne, auch die Gemeindeentwicklungs- pläne halten müssen, befürchten die Gemeinden, welche zurzeit mit der Vorbereitung und Genehmi- gung ihres Entwicklungsplans beschäftigt sind, sich nach Genehmigung des Landesstrategieplans wie- der anpassen zu müssen.



Giorgio Gottardi, Carlotta Polo und Landesrat Peter Brunner (v.l.n.r.) stellen dem Rat der Gemeinden den Vorschlag für die Anbringung von Agrivoltaikanlagen vor.

Landesrat Peter Brunner und seine Mitarbeiter haben den Rat der Gemeinden auch über die Vorbe- reitungsarbeiten informiert, geeignete Flächen für die Anbringung von Agrivoltaikanlagen ausfindig zu machen. Bis 2040 sollen laut dem Landesklimaplan 400 MegaWatt Peak Energie über diese Anlagen produziert werden.

Bei den Treffen zur künftigen Regelung der Abfallbewirtschaftung war auch Landesrat Brunner anwesend. Dabei wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Landes, der Bezirksgemeinschaften und des Gemeindenverbandes eingesetzt, die sich unter anderem mit den Organisationsmodellen zu befassen hat.

Verschiedene Themen hat der Gemeindenverband auch mit **Landesrat Luis Walcher** besprochen: die Finanzierung des ländlichen Wegenetzes, die Erhebung der DNA der Hunde und das Agricamping. Das wichtigste Thema betraf die Neuregelung der Gemeindeaufenthaltsabgabe, über welche in diesem Bericht mehrfach berichtet wird.

Landesrätin Rosmarie Pamer hat dem Rat der Gemeinden bereits im Juni die neuen Leitlinien für die Aufnahme in den Winternachtquartieren vom 1. November 2024 bis 30. April 2025 vorgestellt. Den Rat der Gemeinden hat die Landesrätin ebenso über das geplante Ehrenamtsgesetz informiert. Damit soll ein Landesverzeichnis der gemeinnützigen Organisationen eingeführt werden, damit den dort eingetragenen Körperschaften Erleichterungen beim Ansuchen um Beiträge und mögliche Nachlässe bei Gemeinde- und Landessteuern zuerkannt werden können.



V.l.n.r.: Landesrätin Rosmarie Pamer, Andreas Schatzer, Dr. Judith Nothdurfter

Mit **Landesrätin Ulli Mair** war der Gemeindenverband im Rahmen von Aussprachen zur Neuregelung der Ortspolizei in Kontakt. Es wird beabsichtigt, ein neues Landesgesetz über die Ortspolizei auszuarbeiten und zu verabschieden. Die Ausbildung und die verstärkte Zusammenarbeit stellen dabei Schwerpunkte dar.

Kontakte hatte der Gemeindenverband bzw. der Rat der Gemeinden auch mit dem **Regionalassessor für die Gemeinden Franz Locher**. Dabei wurden der Termin der allgemeinen Gemeindewahlen, die Mandatsbeschränkung und die Erhöhung der Amtsentschädigungen der Gemeindeverwalter besprochen.

11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN

Im Jahr 2024 traf sich der Gemeindenverband mit einer ganzen Reihe von Organisationen, Verbänden und Körperschaften. Bei den Treffen kamen die unterschiedlichsten Angelegenheiten zur Sprache. Aussprachen fanden statt mit:

den Vertretern des Baukollegiums über das Richtpreisverzeichnis: Dabei wurde von Seiten der Unternehmer und des Gemeindenverbandes angeregt, eine interne Arbeitsgruppe einzurichten, die all-fällige größere Preisschwankungen aufzeigt, welche bei der definitiven Festlegung der Richtpreise durch die Handelskammer berücksichtigt werden können. Damit soll bewerkstelligt werden, dass die Richtpreise so gut wie möglich mit der realen Preissituation übereinstimmen.



V.l.n.r.: Thomas Hasler, Michael Auer, Manuela Messner, Andreas Schatzer und Benedikt Galler

der Staatsadvokatur Trient über das Thema Einvernehmensprotokoll für den rechtlichen Beistand: Thematisiert wurde der neugefasste Artikel 41 des D.P.R. Nr. 49/1973, welcher vorsieht, dass die örtlichen Körperschaften den rechtlichen Beistand der Staatsadvokatur, der verwaltungsinternen Advokatur oder von Freiberuflern in Anspruch nehmen können. Um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, wurde ein Vorschlag für ein Einvernehmensprotokoll ausgearbeitet, welches verschiedene Sachbereiche, Fälle und Modalitäten des rechtlichen Beistandes regeln sollte. Die Staatsadvokatur hatte allerdings wenig Interesse, ein Einvernehmensprotokoll zu unterzeichnen, welches bestimmte Sachbereiche von ihrer Zuständigkeit ausschließt.

den Vertretern der Stiftung Landschaft Dr. Hanspeter Staffler und Frau Sigrid Pernthaler zum Thema Schutz des Kulturgutes Almhütten:

Da es nicht möglich ist, alle Almhütten unter Denkmalschutz zu stellen, haben Dr. Staffler und Frau Pernthaler vorgeschlagen, die Freiberufler und die Mitglieder der Gemeindekommission für Raum und Landschaft mit einer Schulung, welche zusammen mit dem Heimatpflegeverband organisiert wird, für diese Thematik zu sensibilisieren. Dieses Vorhaben sollte auch vom Gemeindenverband unterstützt werden.

der Staatspolizei über das Einvernehmensprotokoll zur Vorbeugung und Strafverfolgung von Cyberkriminalität: Es wurde das Einvernehmensprotokoll zur Vorbeugung und Strafverfolgung von Cyberkriminalität besprochen, mit welchem der gegenseitige Austausch von Informationen zwischen dem Gemeindenverband und der Staatspolizei gewährleistet werden soll, um Cyberattacken vorzubeugen und Hacker zu identifizieren. Zudem wurde vorgeschlagen, gemeinsame Schulungen zu diesem Thema abzuhalten.

Das Einvernehmensprotokoll wurde am 13. Juni 2024 in Anwesenheit des Quästors Paolo Sartori unterschrieben.



Quästor Paolo Sartori, Vize Quästor der Staatlichen Polizei Alberto di Cuffa und Präsident Andreas Schatzer

Vertretern des Verbandes der Privatzimmervermieter, welche erklärten, dass sie sich in vielen Bereichen ungerecht behandelt fühlen: Nichtberücksichtigung bei der Bettenzuweisung, Schuld für die Wohnungsnot, zu hoher Auslastungsgrad bei der Gemeindeimmobiliensteuer GIS. Es wurde vereinbart, dass der Gemeindenverband zur Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung der Kontrollen über die rechtmäßige Ausübung der Privatvermietertätigkeit eine Verfahrensbeschreibung und eine entsprechende Modulistik zur Verfügung stellt. Auch war man sich einig, dass bei nicht mehr ausgeübter Tätigkeit zukünftig die Einstellung des Betriebs von Amtswegen möglich sein sollte.

der Gleichstellungsrätin Brigitte Hofer, welche sich beim Gemeindenverband vorgestellt hat. Es wurde vereinbart, dass mittels eines Webinars auch die Gemeindemitarbeiter:innen über die Aufgaben der Gleichstellungsrätin (Bekämpfung von geschlechterspezifischer Diskriminierung am Arbeitsplatz, Mobbing, Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung) informiert werden.

der Direktorin des Landesamtes für Genossenschaftswesen Manuela Paulmichl und den Vertretern verschiedener Genossenschaften über die Bürgergenossenschaften: Dabei wurde über einige konkrete Praxisbeispiele berichtet, wie zum Beispiel die Bürgergenossenschaft für die Führung des Vereinshauses, des Festplatzes und für die Planung von Veranstaltungen. Man kam überein, den Bereich der Bürgergenossenschaften und einige Praxisbeispiele bei der nächsten Vollversammlung vorzustellen.



Das Treffen mit den Vertretern verschiedener Genossenschaften über die Bürgergenossenschaften, Andreas Schatzer, Benedikt Galler und die Delegation aus dem Bereich Genossenschaften : Direktorin des Landesamtes für Genossenschaftswesen, Manuela Paulmichl, Präsidentin des Verbandes Coopbund Südtirol, Monica Devilli und deren Kollegen Alex Baldo sowie Christian Tanner (stellvertretender Direktor des Raiffeisenverbandes Südtirol), Andrea Grata (Vizepräsident des Verbandes Cooperazione Autonoma Dolomiti), Nicola Grosso (stellvertretender Direktor des Verbandes Associazione Generale Cooperative Italiane in Südtirol).

der Volksanwältin Dr. Veronika Meyer: Die neue Volksanwältin hat den Gemeindenverband bei ihrem Antrittsbesuch ersucht, weiterhin Kontaktstelle für ihre Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu sein. Zudem wurden das Thema Bürgerschalter für Senioren in den Gemeinden und verschiedene Probleme im Zusammenhang mit den Bauämtern besprochen.

Nachdem die Volksanwältin auch für die Gemeinden zuständig ist, wurde vereinbart, sie einzuladen, an einer Sitzung des Rates der Gemeinden teilzunehmen.



V.l.n.r.: Benedikt Galler, Volksanwältin Dr. Veronika Meyer, Andreas Schatzer

dem Nachhaltigkeitsbeauftragten des Landes und dem Generaldirektor der Euregio+ Sparverwaltungsgesellschaft AG zum Thema Fotovoltaik-Fonds: Der Nachhaltigkeitsbeauftragte Dr. Egger und der Generaldirektor Dr. Lovecchio informierten den Rat der Gemeinden, dass interessierte Gemeinden Dächer oder Flächen für die Installation von Fotovoltaikanlagen zur Verfügung stellen können und dafür einen reduzierten Strompreis bekommen. Finanziert werden die Anlagen über den Fotovoltaik-Fonds, die Gemeinden selbst tragen keine Kosten und nach einem Amortisierungszeitraum von 15 bis 25 Jahren gehen die Anlagen in das Eigentum der Gemeinden über. Dr. Egger und Dr. Lovecchio legten dem Rat der Gemeinden eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit betreffend den Fotovoltaik-Fonds vor, welche von dem Gemeindenverband, dem Land, der Euregio+ und der Alperia Green Future GmbH unterschrieben werden sollte, aber weder vom Gemeindenverband noch für die einzelnen Gemeinden Verpflichtungen vorsieht.

Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung wird sich Euregio+ an die Gemeinden wenden und ihnen ein Angebot unterbreiten.

dem Koordinator des Bäuerlichen Notstandfonds Andreas Egger: dabei wurde darüber informiert, dass der BNF nicht nur für bäuerliche Familien, sondern auch für nicht bäuerliche Familien bei unverschuldeten Notsituationen Hilfe anbietet. Über Notsituationen der bäuerlichen Familien wird der BNF über den Bauernbund informiert, Notsituationen von nicht bäuerlichen Familien können hingegen in der Zentrale in Bozen gemeldet werden, auch von den Bürgermeistern. Nach der Meldung wird die Situation vom ehrenamtlichen Vorstand überprüft und dann wird eventuell ein Spendenruf gestartet. Man kam überein, die Gemeinden über die verschiedenen Angebote des Notstandsfonds besser zu informieren.



V.l.n.r.: Benedikt Galler, Koordinator des Bäuerlichen Notstandsfonds Andreas Egger, Andreas Schatzer

dem Südtiroler Bauernbund zum Thema Nahrungsmittelbezirk Südtirol: Der Südtiroler Bauernbund hat darüber informiert, dass im Sinne des Artikels 13 des GvD Nr. 228/2001 und des LG Nr. 10/1999 zum Zweck der territorialen Entwicklung, des sozialen Zusammenhalts und der Eingliederung sowie der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, der Verringerung der Umweltbelastung und Lebensmittelverschwendung sowie des Schutzes des ländlichen Raums und der Unterstützung der Integration von Produktketten Lebensmittelbezirke eingerichtet werden können. Der Südtiroler Bauernbund beabsichtigt einen solchen Nahrungsmittelbezirk für das ganze Gebiet der Provinz Bozen zu gründen und

hat den Gemeindenverband, die Handelskammer Bozen und die Genossenschaft des Bauernbundes eingeladen, Mitglieder zu werden.

Der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes entscheidet der Initiative beizutreten.

dem Direktor des Forums Prävention Peter Koler zum Thema Alkoholprävention: Es wird gemeinsam festgestellt, dass es in letzter Zeit bei verschiedenen Festen und Veranstaltungen zu übertriebenem Alkohol- und Drogenkonsum gekommen ist und dass bestimmte Anlässe ausschließlich das kollektive Betrinken zum Ziel haben.

In Vergangenheit gab es verschiedene Aktionen, welche die Alkoholprävention zum Ziel hatten, wie z.B. die Erklärung für eine neue Festkultur, das Gemeindekit mit verschiedenen Anregungen oder das Landesgesetz Nr. 3/2002 „Maßnahmen im Bereich Abhängigkeiten“ und eine Musterverordnung der Gemeinden im Bereich Alkohol.

Daher wurde vereinbart, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Veranstaltern, Gemeindevertretern und Vertretern des Forums Prävention zur Vorbereitung von neuen oder bereits bewährten Initiativen einzusetzen.

den Vertretern der Mietwagenunternehmer im LVH, wobei die Einführung des digitalen Dienstfahrtenblatts (foglio di servizio elettronico) besprochen wurde. Man hat sich darauf verständigt, bei Landesrat Daniel Alfreider bezüglich des digitalen Dienstfahrtenblatts, welches am 16.01.2025 auf Staatsebene verpflichtend eingeführt wird, vorzusprechen und für Südtirol eine eigenständige Regelung vorzuschlagen.

12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN

Im Bemühen die bestehenden Kontakte zu anderen Gemeindeverbänden im In- und Ausland weiterhin aufrecht zu erhalten, war der Südtiroler Gemeindenverband im Jahr 2024 wieder sehr aktiv und bei folgenden Treffen anwesend:

- am 2. Juni 2024 beim Umzug anlässlich des Tages der Republik in Rom
- am 5. und 6. Juni 2024 beim Österreichischen Städtetag in Wiener Neustadt
- am 18. und 19. September 2024 beim Österreichischen Gemeindetag in Oberwart
- am 9. Oktober 2024 beim Bürgermeistermessetag anlässlich der Innsbrucker Herbstmesse
- am 23. Oktober 2024 beim Tiroler Gemeindetag in der Gemeinde Ehrwald
- am 23. und 24. Oktober 2024 bei der Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags in Veitshöchheim

Die dritte Sitzung des **Euregio-Rates der Gemeinden** fand am 13. Juni 2024 im Kloster Marienberg statt. Dabei wurde der Termin für den Euregio-Gemeindetag festgelegt. Zusätzlich hat der Rat ange-regt, eine Euregio-Broschüre für die Mitglieder der Gemeinderäte in den drei Landesteilen auszuarbei-ten. In der Broschüre sollen die Entstehung, die Aufgaben und Ziele, die aktuellen und zukünftigen Schwerpunkte sowie die Organe der Euregio beschrieben werden. Für die Vorbereitung der Broschüre wird eine Arbeitsgruppe von Experten eingerichtet, die von den drei Gemeindeverbänden namhaft gemacht werden.

Am 7. September 2024 fand der **Euregio-Gemeindetag** in Brixen statt. Dabei standen die Digitalisie-rung und die Auswirkungen der Künstlichen Intelligenz auf die Gemeinden im Fokus. Prof. Marco Mon-tali von der Freien Universität Bozen sprach zum Thema „Daten, Prozesse und künstliche Intelligenz: eine Herausforderung für die öffentliche Verwaltung“. Im Rahmen des Euregio-Gemeindetages wurde der Julius-Perathoner-Preis verliehen.



V.l.n.r.: Die Präsidenten der Gemeindenverbände von Tirol, Südtirol und dem Trentino - Karl-Josef Schubert, Andreas Schatzer und Paride Gianmoena

Südtiroler Altbürgermeisterclub

Bei der Mitgliederversammlung im März wurde Arthur Scheidle, Altbürgermeister von Klausen und Präsident seit der Gründung als Vorsitzender des Altbürgermeisterclubs bestätigt. Ihm zur Seite stehen weiterhin Günther Januth (Meran), Theresia Degasperi Gozzi (Margreid), Luigi Spagnolli (Bozen), Paul Psenner (Tiers), Robert Messner (Villnöss), Ferdinand Rainer (Freienfeld) sowie als neue Räte Wolfgang Platter (Laas) und Manfred Hainz (Pfalzen). Die Aufsichtsräte Angelika Wiedmer Perkmann (Mölten) und Francesco Dejaco (St. Martin in Thurn) wurden ebenfalls bestätigt.

Der Südtiroler Altbürgermeisterclub organisierte im März 2024 eine dreitägige Kulturreise nach Rom. Bei dieser Gelegenheit haben die Ex-Bürgermeister den Vatikan mit dem Petersdom besucht und weitere Sehenswürdigkeiten der ewigen Stadt besichtigt.

Die Vorstände der Altbürgermeistervereinigungen der Regionen Aosta und Friaul-Julisch Venetien sowie der Provinzen Trient und Bozen pflegen seit Jahren freundschaftliche Beziehungen. Höhepunkt im regen Erfahrungsaustausch sind die alljährlichen Treffen in einer der Gebietskörperschaften. Nach Trient, Udine und Aosta war diesmal vom 14. bis 16. Mai Südtirol Gastgeber der Veranstaltung. Neben den Besichtigungen der Stadtmuseen in Klausen und Sterzing, des Archäologiemuseums in Bozen, der Klosteranlage von Neustift, der Altstädte von Bozen, Sterzing und Klausen war eine Tagung zum Thema Mobilität in der Franzensfeste Schwerpunkt des dreitägigen Programmes.

Im September fand ein Ausflug nach Osttirol statt.



Die Abordnungen der Vorstände der Altbürgermeistervereinigungen mit Landesrat Christian Bianchi, ehemaligem Bürgermeister von Leifers, auf dem Waltherplatz in Bozen

Die **Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft** hat sich im Jahr 2024 wieder aktiv mit gleichgesinnten Amtskollegen zu Fußballspielen getroffen.

Vom 5. bis 9. Mai fand die Europameisterschaft der Bürgermeister in Leipzig statt. Daran beteiligten sich insgesamt 14 Nationen. Das Turnier hat die Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft als letzte beendet. Aber sie war die Mannschaft der Herzen und hat Südtirol gut vertreten. Der Sieg ging an die Bürgermeister aus Tschechien.

Am 29. Juni fand im Combi Stadion in Meran das Freundschaftsspiel gegen Italien statt. Unsere Mannschaft verlor 1:3.

Am 5. September hat die Mannschaft, wie jedes Jahr, am Benefizturnier "Turnier des Lächelns" teilgenommen und mit einer Spende so manches Lächeln gezaubert.



Die Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft (in den roten Trikots) beim Freundschaftsspiel gegen die italienische Bürgermeister-Fußballmannschaft in Meran

13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

Der Gemeindenverband sowie der Rat der Gemeinden sind durch eine ganze Reihe von Bürgermeistern, Gemeindeverwaltern, Experten und anderen Personen in den verschiedensten Landes- und Regionalkommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen vertreten. Nachstehend werden die Mitglieder dieser Gremien angeführt:

	<i>Effektive Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Rat der Gemeinden der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino	Andreas Schatzer Dominik Oberstaller Renzo Caramaschi Roland Demetz Sonja Anna Plank	
Kommission für die Bewertung der Zulässigkeit der Volksabstimmungen in den Gemeinden	Stephan Beikircher (Präsident) Werner Mussner (Stellvertreter) Maria Theresa Wiedenhofer	
Landeskommission für Raum und Landschaft	Marianna Erlacher Pastori	Lucia Attiná
Landesschätzungskommission (Art. 11, LG Nr. 10/1991)	Monika Delvai Hilber	Sonja Anna Plank
Fachkommission beim Wohnbauinstitut	Stefano Rebecchi	Annalisa Bertol
Mieterkommission beim Wohnbauinstitut	Giorgia Mongillo Bona	Annalisa Bertol
Familienbeirat	Annelies Pichler Juri Andriollo	Martina Lantschner Pisetta Carlo Alberto Librera
FamilyPlus-Rat	Katharina Zeller	
Landeskomitee für die Gesundheitsplanung	Andreas Schatzer	
Sozialbeirat	Giorgia Mongillo	Lucia Baldo
Landesseniorenbeirat Vertreterin Rat der Gemeinden	Theresia Degasperi Gozzi	Paula Bacher
Vertreterin der Seniorenbeiräte auf Gemeindeebene	Anna Maria Vieider Peter Vanzo Barbara Willimek	Paula Mittermair Ernst Winkler Blandina Fuchs
Rat für Wissenschaft, Forschung und Innovation	Dominik Oberstaller Martina Lantschner Pisetta	
Ausrichtungs- und Koordinierungskomitee für das Landesstatistiksystem	Sylvia Profanter	
Landesfachkommission (CTR) für die Volkszählung	Ingrid Steger	
Landesbeirat für den Feuerwehrdienst	Giorgia Mongillo Bona	
Gemeindevertreter im Stiftungsrat der Südtiroler Sparkasse	Paula Mair Michaela Kargruber	

	<i>Effektive Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Museumsbeirat	Peter Natter	
Denkmalbeirat	Anna Vittorio	
Örtliches Kontrollorgan der Dienstleistungszentren für das Volontariat	Juri Andriollo	Katharina Zeller
Arbeitsgruppe zur institutionsübergreifenden Koordination im Integrationsbereich der Schule	Ubaldo Bacchiega	
Landesschulrat	Karin Jost Felix Ploner	
Vertreter Bibliotheksverband Südtirol	Andreas Schatzer	
Kommission für die Feststellung der faktischen Unvereinbarkeit der Gemeindesekretäre	Franz Complojer	
Kommission betreffend Rangordnung der Aufträge zur Amtsführung und Vertretung der Gemeindesekretärsstellen	Giorgia Mongillo Bona	
Kommission für die Oberaufsicht zur Durchführung des 15. Befähigungslehrganges für Gemeindesekretärsanwärter:innen	Erich Ratschiller	Benedikt Galler
Fachbeirat ständige Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre	Erich Ratschiller Astrid Kuprian Elisabeth Trebo	
Südtiroler Informatik AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Lucia Attiná Manfred Mayr	Ferdinand Rainer
Delegiertenversammlung Laborfonds	Gabriela Kofler Gerold Kieser	Katrin Nischler Andreas Schatzer
Ergänzender Gesundheitsfonds Sanipro Delegiertenversammlung Verwaltungsrat	Monika Delvai Hilber Gerold Kieser Paul Romen	
Kommission Mutterschaftsfonds Bedienstete in Seniorenwohnheimen	Sonja Anna Plank Gerold Kieser	
Fachbeirat für Bonifizierung	Josef Thurner	Roland Lazzeri
Beobachtungsstelle des Immobilienmarktes	Peter Brunner	Andreas Schatzer
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Vergabeagentur	Andreas Schatzer	Roland Lazzeri
Preisgremium Hochbau	Hartmann Thaler Roland Griessmair	Christian Gartner Philipp Kerschbaumer
Preisgremium Tiefbau	Alexander Überbacher Gustav Mischi	Gotthart Gufler Felix Ploner
Preisgremium Anlagen	Roland Demetz Dominik Oberstaller	Hubert Werner

Richtpreiskoordinierungsausschuss	Roland Demetz Andreas Schatzer	Martin Ausserdorfer
Technische Arbeitsgruppe für Richtpreise für Sanierungen	Roland Demetz	
Südtiroler Einzugsdienste AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Werner Natzler Astrid Marinelli	Stefan Schweigl
Lenkungsbeirat der Südtiroler Einzugsdienste AG	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi Martina Lantschner Pisetta	
Infranet AG Verwaltungsrat	Laura Rovizzi	
Eco Research Verwaltungsrat	Edmund Lanziner	
Landesintegrationsbeirat	Chiara Rabini Roland Lazzeri	Dhurata Tusha Walter Huber
Erweitertes Pandemie-Landeskomitee	Giorgia Mongillo Bona	Lucia Baldo
Bewertungskommission betreffend kleine und mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie	Lucia Baldo	
Koordinierungstisch Förderung von Initiativen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln und anderen Produkten	Carlo Alberto Librera	
Katasterkommissionen: Sektion Grundkataster Sektion Gebäudekataster Sektion Überarbeitung des Schätzsystems für Gebäudekataster	Cristina Brancalion Oswald Kofler Jutta Woerndle	Paola Facci Andrea Eccheli Tobias Marseiler
Lokale Hilfseinheit für die Agentur der beschlagnahmten Güter	Edmund Lanziner	
Landesbeobachtungsstelle betreffend Einschüchterungsmaßnahmen gegen örtliche Verwalter	Renzo Caramaschi	
Koordinierungstisch Sachwalterschaft	Benedikt Galler	
Jury Julius-Perathoner-Preis	Andreas Schatzer Carla Giacomozzi Georg Hörwarter Arthur Scheidle Martina Stanek Werner Stuflesser	
Emporium Genossenschaft Verwaltungsrat	Martina Lantschner Pisetta Roland Lazzeri	
Task Force für Recovery Fonds	Marco Zancanella	
Begleitausschuss EFRE 2021 – 2027 der Autonomen Provinz Bozen	Andreas Schatzer	Monika Hilber Delvai

Steuerungsgruppe für Zeitpolitik bei der Familienagentur Bezirksgemeinschaften Gemeinden	Monika Reinthaler Andreas Schatzer Rosmarie Pamer Katharina Zeller	
Lenkungs- und Koordinierungsausschuss der Agentur für Energie Südtirol-KlimaHaus	Tobia Moroder	Christoph Senoner

ARBEITSGRUPPEN	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Arbeitsgruppe Art. 5 LG Nr. 27/1975	Benedikt Galler Toni Schuster	
Arbeitsgruppe Monitoring der Abbautätigkeit	Andreas Schatzer	
Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung im Sozialbereich	Gerold Kieser	Benedikt Galler
Bewertungskommission für den Förderpreis für nachhaltige Mobilität	Stefano Fattor	Sonja Anna Plank
Ständige Arbeitsgruppe zur übergemeindlichen Zusammenarbeit	Andreas Schatzer Erich Ratschiller	
Facharbeitsgruppe Pflanzenschutzmittel in Trinkwasserschutzgebieten	Gustav Erich Tappeiner	
Arbeitsgruppe Arbovirosen	Michael Epp	
Jury – Südtiroler Bewegungs- und Sportraum-Preis des Verbands der Sportvereine Südtirols	Andreas Schatzer Dominik Oberstaller	
Arbeitsgruppe ARERA/EGATO	Andreas Schatzer Caterina Rosso Michael Grossrubatscher	

Vertreter in nationalen Gemeindenverbänden:

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
ANCI - Nationalrat	Giorgia Mongillo Bona Renzo Caramaschi	
ANCI -Leitungsausschuss	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi	
ANCI-Welfare - OTC - Kontrollorgan Dienstleistungszentren für das Volontariat	Juri Andriollo	Katharina Zeller

II. DIENSTE

14. BERATUNG

Die Beratungstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten wurde fortgesetzt. Neben den telefonischen Auskünften weist der Gemeindenverband seine Mitglieder auf Neuerungen im rechtlichen und organisatorischen Bereich mit Mitteilungen (159), Rundschreiben (19) und Kurzinfos (27) hin, die in der Interpretation und für die Anwendung der Neuerungen richtungsweisend sein sollen.

Außerdem werden auf Anfragen hin, spezielle konkrete Sachverhalte in entsprechenden Rechtsgutachten überprüft und analysiert, sodass dem Antragsteller eine verbindliche Rechtsauskunft erteilt werden kann, die die Ordnungsmäßigkeit seiner Entscheidung garantiert. Im Jahr 2024 hat der Südtiroler Gemeindenverband 37 Rechtsgutachten erlassen.

Die Rechts- und Informationsdatenbank auf „Geminfo“ wurde laufend mit den neuesten Informationen gefüllt. Neben den Rundschreiben, Mitteilungen, Kurzinfos und ausgewählten Rechtsgutachten sind dort die Veranstaltungen der Verwaltungsschule, die Pressemitteilungen sowie eine umfassende Dokumentation der EDV-Abteilung abrufbar.

14.1 Informationen und Anwendungshilfen

Laufend traten neue Bestimmungen in Kraft, über welche der Verband seinen Mitgliedern Informationen geliefert hat. Zu nennen sind folgende Landesbestimmungen: Änderungen zum Haushaltsvoranschlag 2024 und andere Bestimmungen, Durchführungsverordnung über den Abbau mineralischer Rohstoffe, Vergütungen für die Verwaltungs- und Kontrollorgane sowie für Führungskräfte und Mitarbeiter der öffentlich kontrollierten Gesellschaften, allgemeine Richtlinien für die Verkaufstätigkeit auf Flohmärkten, Neuerungen betreffend die Gemeindeaufenthaltsabgabe, Sammelgesetz, Nachtragshaushaltsgesetz, Neuerungen auf dem Sachgebiete der Schulpflicht und der Verletzung der Schulpflicht, Details zur Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres, Änderungen im Bereich der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS); sowie folgende Staatsbestimmungen: Verlängerung der Fristen, staatliches Haushaltsgesetz für 2024 (Steuern, demografische Dienste und Personal), Abschaffung der Mediation und Neuerungen im Steuergerichtsverfahren, Preisänderungsfonds für öffentliche Arbeiten, dringende Bestimmungen für die Umsetzung des PNRR, Anbringen und Verwenden von Geräten für Geschwindigkeitskontrollen auf Entfernung, Lebensmittelfonds für bedürftige Familien, Weihnachtbonus, dringende Maßnahmen im Bereich Steuern und Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft, Neuerungen im Bereich SUAP (Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten), Bescheinigung des unabhängigen Bewertungsorgans (OIV), Änderungen bei den Strafen und bei der freiwilligen Berichtigung der Gemeindesteuern.

Zu bestimmten Angelegenheiten hat der Gemeindenverband Anwendungshilfen vorbereitet. Im Jahr 2024 waren davon folgende Bereiche betroffen:

- Musterbeschluss betreffend die Erhöhung der Grenzwerte der elektromagnetischen Felder
- Steuerbestätigungen betreffend die Kindergartengebühr und die Kostenbeteiligung für die Schulausspeisung
- Drucksorten für die Europaparlamentswahlen
- Dokumentationen für den konsolidierten Haushalt
- Vorschlag für die Aktualisierung der Musterverordnung zum Einspruch gegen Beschlüsse

- Musterverordnung über die Anwendung der im Statut der Steuerpflichtigen vorgesehenen Rechte und über die einvernehmliche Feststellung
- Briefvorlage für die Mitteilung an die vom Lebensmittelfonds Begünstigten
- Dokumentation für die Umsetzung des Whistleblowings
- Unterlagen für die periodische Revision / Rationalisierung der Beteiligungen
- Vorlage für die Umsetzung der Neuerungen auf dem Gebiet der Verletzung der Schulpflicht
- abgeänderte Musterverordnung und Musterbeschluss für die Erhöhung der Ortstaxe
- Musterverordnung für den Gemeindeplan, zur Regelung der Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Handels auf öffentlichem Grund sowie zur Regelung der Verkaufstätigkeit ohne festen Standort
- Musterbeschluss betreffend die Regelung der Anzahlung von Auftragsprämien gemäß Art. 45 des GvD Nr. 36/2023.

Das **Versicherungsrahmenabkommen betreffend Feuer und andere Schäden, Diebstahl und Elektronik** ist am 30. Juni 2024 abgelaufen. Deshalb hat der Gemeindenverband über den Versicherungsbroker Assiconsult eine Marktumfrage durchführen lassen. Von den zehn eingeladenen Gesellschaften hat nur der bisherige Versicherer Tiroler Versicherung V.a.G. fristgerecht ein Angebot eingereicht. Das neue Rahmenabkommen hat eine Dauer bis zum 30. Juni 2028. Im Vergleich zum bisherigen Rahmenabkommen wurden einige Verbesserungen vorgesehen, z.B. dass der Schaden bei Glasbruch auch im Falle von Konstruktions- und Installationsfehlern bezahlt wird, dass für Diebstahl auch Kassen und Parkautomaten außerhalb der versicherten Gebäude versichert sind und dass die Höchstentschädigung für Diebstahl von fixen und nicht fixen Gebäudebestandteilen und dadurch verursachte Schäden von 10.000 € auf 20.000 € erhöht wird. Trotz dieser Verbesserungen bleiben die Prämiensätze im Vergleich zur abgelaufenen Periode unverändert.

Die im Jahr 2013 zwischen dem Südtiroler Gemeindenverband und dem Verband der Seniorenwohnheime abgeschlossene und im Jahr 2019 erneuerte **Konvention betreffend die Höchstgrenzen der Anwaltshonorare zur Eintreibung der ausständigen Heimkosten** wurde im Jahr 2024 um weitere fünf Jahre erneuert. Die Konvention regelt neben den Höchstonorargrenzen (diese wurden um 27% erhöht und somit der Inflation angepasst) für die Leistungen betreffend Mahnwesen, Bonitätsprüfungen, Rechtsbeistand und Verteidigung vor Gericht, die Voraussetzungen der Rechtsanwälte für die Eintragung in das Verzeichnis sowie die Bestimmungen bezüglich der Auftragserteilung.

Im Sinne des Artikels 4 des DLH Nr. 13/2013 sind die Gemeinden, falls ein Heimbewohner die Heimkosten nicht bezahlt, verpflichtet, den Fehlbetrag dem Seniorenwohnheim zu bevorschussen. Im Gegenzug muss das Seniorenwohnheim die Forderung eintreiben.

14.2 Staatliche Beiträge und PNRR-Ausschreibungen

Im Bereich der **staatlichen Beiträge für Investitionsvorhaben und andere Förderungen** und in Bezug auf die **Ausschreibungen des staatlichen Wiederaufbauplans (PNRR)** war der Gemeindenverband auch im Jahr 2024 stark gefordert. Der Informationsbedarf war groß, deshalb wurden im Laufe des Jahres an die 40 Informationsschreiben (Mitteilungen und Kurzinfos) veröffentlicht.

Was die **staatlichen Förderungen** betrifft, wurden die Gemeinden über folgende Finanzierungen informiert:

- Finanzierung von Investitionen für Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern
- Fonds für Straßeninvestitionen für Gemeinden bis 5.000 Einwohnern
- Beiträge für spezifische Initiativen während der Sommer- und Nachmittagsbetreuung der Kinder und Jugendlichen: Überprüfung über den Einsatz der Mittel im Jahr 2023 sowie Zurverfügungstellung von Mitteln für das Jahr 2024
- Lebensmittelfonds für Familien mit einer wirtschaftlichen Lage von weniger als 15.000 Euro pro Jahr; vorausbezahlte elektronische Zahlungskarte mit einem Betrag von 500,00 Euro.

Mit dem Abkommen vom 25. September 2023 zwischen dem Staat und dem Land Südtirol wurde vereinbart, dass bestimmte staatliche Gelder von den Südtiroler Gemeinden nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Daher muss bei der Bekanntmachung von staatlichen Finanzierungen für die Gemeinden mit den staatlichen Behörden geklärt werden, ob diese Gelder den Südtiroler Gemeinden zustehen. Und tatsächlich wurde für die Finanzierungen zugunsten der Gemeinden bis 1.000 Einwohner, die Straßeninvestitionen und die staatlichen Gelder für die Sommer- und Nachmittagsbetreuung mitgeteilt, dass die Südtiroler Gemeinden diese Gelder nicht beanspruchen dürfen. Weil die Gemeinden unter 1.000 Einwohner jedoch im Vertrauen auf diese staatliche Finanzierung zwischenzeitlich mit den Bauarbeiten begonnen hatten, hat ihnen das Land mit der 14. Zusatzvereinbarung zur Gemeindefinanzierung 2024 diese Investitionsbeiträge zuerkannt.

Was die **PNRR-Ausschreibungen im digitalen Bereich** betrifft, ging die Umsetzung der einzelnen Projekte im Jahr 2024 weiter. Im Folgenden wird zu den fünf Ausschreibungen ein kurzer Überblick gegeben:

Bekanntmachung 1.3.1 - Nationale digitale Datenplattform (PDND)

104 Gemeinden wurden aktiviert.

Der Gemeindenverband hat die Anleitungen für das Ansuchen um die Auszahlung der Finanzierung vorbereitet.

Bekanntmachung 1.4.3 - Integration applO Gemeinden

98 Gemeinden wurden aktiviert.

Der Gemeindenverband hat die Anleitungen für das Ansuchen um die Auszahlung der Finanzierung vorbereitet.

Bekanntmachung 1.4.3 -Anwendung der Plattform pagoPA

Es bestand die Möglichkeit für Gemeinden, die sich am Anfang nicht gemeldet hatten, um die Finanzierung anzusuchen. Schließlich wurden 104 Gemeinden aktiviert.

Der Gemeindenverband hat die Anleitungen für das Ansuchen um die Auszahlung der Finanzierung vorbereitet.

Bekanntmachung 1.4.5 - Plattform für die digitalen Benachrichtigungen (PND)

Es konnten auch Gemeinden ohne Polizeidienst um die Finanzierung ansuchen; die Plattform nennt sich nun SEND.

102 Gemeinden wurden aktiviert.

Der Gemeindenverband hat die Anleitungen für das Ansuchen um die Auszahlung der Finanzierung vorbereitet.

Bekanntmachung 1.4.1 - Kontakte der Bürger mit öffentlichen Dienstleistungen

Für die beiden Dienste „informierte Bürger“ - Anpassung der Webseiten und "Digitale Dienste für den Bürger" - Onlinedienste wurden die Gemeinden aufgefordert, um die Verschiebung des Termins auf 1.

Juli 2025 anzusehen. Bis Jahresende konnten die Webseiten von 95 Gemeinden umgestellt werden. Die Onlinedienste sind noch in Vorbereitung.

Bekanntmachung 1.2 - Migration in die Cloud

Für die Umsetzung der Bekanntmachung betreffend die Migration in die Cloud war die enge Zusammenarbeit zwischen der Rechtsabteilung, der EDV-Abteilung und dem Sekretariat des Gemeindenverbandes erforderlich. Über eine Konvention hatten die Gemeinden als soggetti attuatori/umsetzende Subjekte den Gemeindenverband als soggetto realizzatore/realisierendes Subjekt beauftragt, die Migration von vier Makrobereichen (Meldeamt und größere Steuern, Buchhaltung, Dokumentenverwaltung und Goffice) in die Cloud beim Datacenter der Südtiroler Informatik AG umzusetzen.

Zunächst galt es ein Dutzend von säumigen Gemeinden aufzufordern, die Konvention mit den verschiedenen Anlagen zu unterschreiben.

Dann galt es, jeweils eine Marktumfrage durchzuführen, um einen Anbieter für das integrierte Informationssystem für Buchhaltung und für das Meldeamt und die Steuern ausfindig zu machen. Nachdem die PNRR-Ausschreibung für die Migration in die Cloud eine relativ kurze Frist vorgab, wurden für den Bereich Buchhaltung die Firma Maggioli und für den Bereich Meldeamt und Steuern die Firma GPI Spa als einzige Anbieter mit den notwendigen Voraussetzungen ermittelt. Diese zwei Firmen wurden zum Verhandlungsverfahren eingeladen. Die geforderten Leistungen umfassten die Migration in die Cloud, die Erbringung der SAAS-Dienste, einschließlich Wartungs- und Helpdesk-Dienste für 3 Jahre, Schulung sowie die Option der Verlängerung für weitere 2 Jahre. Die Kosten mit der Erneuerungsoption der Firma Maggioli betragen 697.530,24 € und jene der Firma GPI Spa 1.048.795,11 €.

Für die operative Umsetzung der Migration in die Cloud der vier Makrobereiche wurde die Inhouse-Gesellschaft des Südtiroler Gemeindenverbandes Südtiroler Informatik AG beauftragt, nachdem die Angemessenheit des Angebotes überprüft worden ist. Die Kosten für die Cloud-Dienste der Jahre 2024, 2025 sowie eines weiteren Jahres betragen 531.097,50 €.

Der Gemeindenverband hat mit den beiden Sub-Lieferanten für SAAS-Dienste und mit der Südtiroler Informatik AG die Verträge unterschrieben.

Nachdem nun die Leistungen und die entsprechenden Kosten, einschließlich jener des Gemeindenverbandes selbst für die Makrobereiche Dokumentenverwaltung und Goffice sowie für die Umsetzung des gesamten Projektes feststanden, wurde die Durchführungsvereinbarung vorbereitet.

Diese enthält den sogenannten wirtschaftlichen Rahmen, also die Darlegung aller Projektkosten und die entsprechende Aufteilung derselben auf die einzelnen Gemeinden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2,725 Mill. Euro: Migration im Jahr 2025 (1,596 Mio. Euro) und ein Jahr (2026) Wartung (1,129 Mio. Euro). Diese Kosten wurden auf die Gemeinden im Verhältnis zu den PNRR-Beträgen, welche die Gemeinden erhalten, aufgeteilt.

Die Gemeinden waren nun aufgefordert, termingerecht die Durchführungsvereinbarung zu unterzeichnen und die bereits im Vorjahr unterzeichnete Konvention, die Durchführungsvereinbarung und die drei Verträge, welche der Gemeindenverband mit den Firmen Maggioli, GPI und Südtiroler Informatik AG unterschreiben hat, auf das Portal PADIGITALE 2026 hinaufzuladen.

Digi Points Südtirol

PNRR-Geldmittel waren auch für die Einrichtung von digitalen Unterstützungspunkten (Digi Points) in Südtirol vorgesehen. Ziel dieses Projektes ist bis Oktober 2025 17.000 volljährige Personen bei der Nutzung von öffentlichen Online-Diensten zu unterstützen, damit die digitale Kompetenz in der Bevölkerung wesentlich gesteigert wird. Dafür sollten in den Südtiroler Gemeinden 22 Digi Points mit Tutoren eingesetzt werden. Jeder Digi Point sollte 800 Personen unterstützen. Die Fördergelder werden für die Erbringung der Dienstleistung und für die Beschaffung von digitalen Geräten ausbezahlt. Die

Gemeinden wurden bei einer Informationsveranstaltung im März 2024 und über eine Mitteilung des Gemeindenverbandes aufgerufen, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

Auch der Gemeindenverband wurde eingeladen, sich um die Einrichtung von drei mobilen Digi Points zu kümmern. Der Verband hat sich beteiligt und um Fördergelder angesucht. Bei der konkreten Umsetzung haben sich allerdings Schwierigkeiten ergeben, hauptsächlich wenn es darum geht, geeignete Tutoren zu finden.

Schließlich soll noch die **PNRR-Bekanntmachung 1.4.4** erwähnt werden, welche den Beitritt der Gemeinden zum **digitalen Standesamt** (ANSC) regelt. Geplant ist die von den Gemeinden verwendete Software für die Verwaltung des Standesamtes mit den von ANSC zur Verfügung gestellten kooperativen Diensten zu verbinden. Die Interoperabilität wird über die Anwendung des Programms Ascot+ der Firma GPI gewährleistet. Zur Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens hat der Gemeindenverband angeboten, als technologischer Vermittler für die Umsetzung des Projektes mitzuwirken. Die Gemeinden wurden eingeladen, der Bekanntmachung beizutreten. 98 Gemeinden haben den Beitritt beschlossen. Im Rahmen der Digitalisierung des Standesamtes werden auch die Standesamtsformeln überarbeitet. Für die Südtiroler Gemeinden ist dabei die Zweisprachigkeit ein wichtiger Aspekt. In regelmäßigen Abständen traf sich eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Innenministeriums, des Team digitale und der Firma SOGEI sowie des Gemeindenverbandes, um die Fortschritte des Projektes zu überprüfen. Bei der Prüfung der zweisprachigen Texte haben auch einige Standesbeamte von Gemeinden mitgearbeitet.

15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG

Arbeitsrecht und Kollektivverträge

Zu den normativen Neuerungen auf dem Personalsektor wurden den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften laufend Informationen zugeleitet, z.B. in Bezug auf den 4. Teilvertrag zur Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 bezüglich Neuerungen zu den Elternzeiten, zum bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2022-2024, zu den Bereichsverträgen vom 11.12.2024 und 16.12.2024.

Außerdem wurde der Bereichsvertrag für die Führungskräfte am 18.11.2024 vorunterzeichnet und dem Rechnungshof zur Überprüfung übermittelt.

Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Neuerungen wurden Mitteilungen unter anderem zu folgenden Themen veröffentlicht: Neuerungen im Bereich der Löhne und Personal aufgrund des staatlichen Haushaltsgesetzes, zur Sprachgruppenzählung 2023, zur Aufteilung der Gewerkschaftsrechte und zum sogenannten Weihnachtsbonus.

Daneben wurden die Einzelfragen unserer Mitglieder zur Anwendung der kollektivvertraglichen und von anderen personalrechtlichen Bestimmungen in mündlicher und schriftlicher Form beantwortet.

Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Personalrechtes der Bediensteten (Bescheinigung CU, Modell 770, neues Personalprogramm, Antikorruption und Transparenz) wurden angeboten.

Schließlich haben sich die Fachgruppe Personal der Gemeinden und die Arbeitsgruppe der Personalleiter der Bezirksgemeinschaften periodisch getroffen. Die Ergebnisse der Treffen der Fachgruppe der Gemeinden wurden auf Geminfo veröffentlicht.

Zentrale Lohnbuchhaltung

Die zentrale Ausarbeitung der Löhne durch den Gemeindenverband wurde im Jahre 2024 für 136 Körperschaften bei einer Anzahl von ca. 91.500 Lohnstreifen und 1.112 Abfertigungen im Jahr durchgeführt.

Pensionsberechnungsdienst

Im Jahre 2024 wurden 155 Pensionen berechnet. Zusätzlich wurden 937 Passweb-Praktiken (für Zusammenlegungen, Nachkauf von Versicherungsjahren und bei Arbeitgeberwechsel) erstellt.

Betreuung der Personalprogramme

Die Dienststelle kümmert sich weiters um die Software-Betreuung jener Mitglieder, welche die Löhne selbst mit dem GPS - Programm der Firma ADS ausarbeiten, sowie um die Schulung deren Mitarbeiter.

Neue Software für die Personalverwaltung und die Lohnverrechnung

Neben dem Modul für die Lohnverrechnung hat die Firma ADS folgende Zusatzmodule entwickelt: Leistungsprämien, Beilage zum Haushaltsvoranschlag, Stellenplan, Berechnung der Abfertigungen und „Portal des Bediensteten“. Außer den Zusatzmodulen zur Berechnung des fixen Teils der Leistungsprämie und zur Erstellung der Beilage zum Haushaltsvoranschlag, werden die anderen Zusatzmodule noch

kaum von den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften verwendet. Teilweise werden sie noch getestet und teilweise müssen noch einige Klärungen erfolgen.

Was die Neuerungen bezüglich der Elternzeit betrifft, wurde bei der Firma ADS ein Modul zur Beantragung der Elternzeit durch die Bediensteten in Auftrag gegeben, welches bis Mitte 2025 implementiert wird.

16. REVISIONSDIENST

Im Jahr 2024 hat der Revisionsdienst den Gemeinden neben der nachträglich administrativen bzw. buchhalterischen Überprüfung auch Dienstleistungen im Bereich des Inventars und der konsolidierten Bilanz angeboten.

Nachträglich administrative bzw. buchhalterische Kontrollen

37 Gemeinden, davon 8 Gemeinden über 5.000 Einwohnern (Eppan, Sand in Taufers, Sterzing, Neumarkt, Ahrntal, Kastelruth, Sarntal und Kaltern), haben für das Finanzjahr 2023 die von der Gemeinde festgelegte Anzahl an Akten über den Revisionsdienst überprüfen und einen entsprechenden Prüfbericht verfassen lassen.

Dafür hat der Revisionsdienst im Jahr 2024 insgesamt 594 Akte überprüft u.z.

Beschlüsse und Entscheide über Ausgabenverpflichtungen	201
Ausgabenliquidierungen	178
Beauftragungen	130
Verträge (Privaturkunden, Öffentliche Verträge, Konzessionen, einseitige Verpflichtungserklärungen)	85

Inventar

Auch im Jahre 2024 hat der Revisionsdienst Gemeinden bei der Ajournerung des Inventars unterstützt. Insgesamt wurde für 21 Gemeinden das Inventar erstellt, dies entspricht 110 Beratertagen.

Konsolidierter Haushalt

Für die Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern und Bezirksgemeinschaften, welche verpflichtet sind, den konsolidierten Haushalt zu genehmigen, wurden eine Beschlussvorlage für die Feststellung der Gruppe öffentliche Verwaltung und des Konsolidierungsumfangs sowie ein Softwaremodul für die Erstellung der konsolidierten Bilanz zur Verfügung gestellt. Für zwei Gemeinden hat der Revisionsdienst auch die konsolidierte Bilanz für das Jahr 2023 erstellt.

17. VERWALTUNGSSCHULE

Im Rahmen der Verwaltungsschule wurde den Gemeindebediensteten ein umfangreiches Programm an Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Es fanden 248 Veranstaltungen statt, davon 132 Seminare in Präsenz, 41 Live-Webinare, 17 E-Learning-Kurse, 37 Aufzeichnungen und 21 Coachings. Diese wurden von 6141 Teilnehmer/Innen besucht und umfassten 2381 Stunden.

Ausbildung (6 Veranstaltungen)

- Grundausbildung für Ortschaftspolizei
- Ausbildungslehrgang für Leiter der Organisationseinheit Rechnungswesen (2 Ausgaben)
- Grundausbildung für neu aufgenommene Beamte in der Buchhaltung
- Befähigungslehrgang für Verantwortliche der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten
- Ausbildung für Mitarbeiter im Lizenzamt



Tagung für Recyclinghofleiter am 27. Mai 2024

Fachspezifische Weiterbildung (136 Veranstaltungen)

- Im Rahmen der ständigen Aus- und Weiterbildung der **Gemeindesekretäre** zu den Themen: Integrität und Transparenz, Grundprinzipien des Strafrechts und Straftaten in der öffentlichen Verwaltung, Neuerungen im öffentlichen Vergabewesen, Dienstleistungskonzessionen, “Bauaufsicht – Bauvergehen – Sanktionen”, Neuerungen bei den Ausschreibungen, die buchhalterische Haftung des Gemeindesekretärs, Was ändert sich mit der Accrual-Reform?, Neuerungen und Probleme bei Architekten- und Ingenieurdienstleistungen, Direktvergaben von Lieferungen und Dienstleistungen unter 140.000 Euro;
Im Bereich „soziale Kompetenz“ wurden bei externen Weiterbildungsanbietern Kursplätze zu folgenden Themen eingekauft:
Die erfolgreiche Führungskraft, Crashkurs für alltagsrelevante Verhaltenspsychologie, Werkzeug für Führungskräfte, Souveränitätstraining, Verhandlung erfolgreich gestalten, Gehirngerecht führen, beruflichen Stress- und Belastungssituationen aktiv begegnen, Human Resources Management, Gehen – stehen – sprechen – Gestik und Mimik, „High-Performance-Teams – Positive Beziehungen“, Time Management, zeitgemäße und professionelle Mitarbeiterführung, smartes und resilientes (Zusammen-)Arbeiten, Brainfit- das bewegte Gehirntaining, zielorientiert und motivierend Führen, KI-Strategie für Führungskräfte und Change Leadership;
21 Gemeindesekretärinnen und Gemeindesekretäre haben 2024 das Coaching-Angebot im Bereich Selbstführung, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation, Führungskompetenzentwicklung und Konfliktmanagement in Anspruch genommen.
- Im Bereich **Bauwesen** zu den Themen: Sondertransporte und Brückenrichtlinien, Pflege der Gemeindestraßen mittels “Maps” und Integration der Daten ins zentrale Verkehrsreferenzsystem „GIP Südtirol“, die strategische Umweltprüfung (SUP) für Gemeindeplanungsinstrumente - das UVP-Verfahren, Pflege der Basic-Core-Kartographie mit “QGIS und Maps-Dashboard”;
- Für Beamte in der **Buchhaltung** zu den Themen:
Die ordentliche Neufeststellung, die Bescheinigung CU und die Steuererklärung 770, die Grundlagen der Accrual-Reform, Programmierung der Zahlungen und der gebundenen Kassa, die Kontrollen über die verwaltungstechnische, buchhalterische und steuerliche Ordnungsmäßigkeit, Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts, Programmierung und Haushalt 2025-2027, Zusammenspiel zwischen öffentlichen Körperschaften und Rechnungshof, “Was ändert sich mit der Accrual-Reform? – Aufbaukurs für öffentliche Körperschaften mit mehr als 5.000 Einwohnern”, Einführung in JSerfin Evo;
- Im Bereich **Demografische Dienste** zu den Themen: Vorbereitung für die EU-Wahl 2024, Aufbaukurs Ascot Plus – Meldeamt;
- Im Bereich **Personalwesen** zu den Themen: Berechnen der Leistungsprämie fixer und variabler Teil mit dem GPS-Programm;
- Für die **Ortspolizei** zu den Themen: Neuerung der Straßenverkehrsordnung, Winterfahrtsicherheitstraining;
- Für das **Verwaltungspersonal** zu den Themen: Teambuilding und Motivation bei der Arbeit;
- Für das **Küchen- und Reinigungspersonal** zu den Themen: Gesunde Snacks, Brotbacken und Fischgerichte für Kindergärten und Schulen, HACCP und Hygiene;
- Für **Recyclinghofleiter** zum Thema: Der Recyclinghof – Gestern und heute;
- Für das **Lizenzamt** zu den Themen:
CIN – Nationaler Kenncode für Beherbergungsstrukturen, Verordnung über die Verkaufstätigkeiten ohne festen Standort;

- Für Beamte im **Steueramt** zu den Themen: Mülltarif 2024: vom PEF 2024 ausgehend den Tarif gestalten, praktische Umsetzung der Steuerreform.
Außerdem wurden insgesamt 37 Aufzeichnungen von Live-Webinaren und 9 Online-Lernmodule über verschiedenen Themen zur Verfügung gestellt.
- **Gemeindeinterne Schulungen** (45 Kurse) zu folgenden Themen: Baustellenbeschilderung, Fit und gestärkt im Berufsalltag durch gesunde Ernährung, erfolgreiche Stressbewältigung im Arbeitsalltag, Beratungseinheiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hauspflagedienst, Teambuilding, Optimierungs- und Schulungsmaßnahmen im Bereich Melde-, Standes- und Wahlamt, Erste-Hilfe-Kurse, sicherer Umgang mit Fadenmäher, Grundlagen der betrieblichen Gesundheitsförderung, Gefährdungen in Werkstätten, Schulung für Friedhofsmitarbeiter, Auffrischung Basisreanimation mit halbautomatischem Defibrillator, Auffrischung Hebebühne, lebensrettende Sofortmaßnahmen, Brandschutzkurse, manuelle Lastenhandhabung, professionell und sicher Arbeiten im Winterdienst, Auffrischungskurs für Pflegepersonal, Umgang mit Rollgerüsten, professioneller Umgang mit schwierigen Bürgern und Selbstverteidigungskurs für Mitarbeiter im Recyclinghof, sicherer Umgang mit der Motorsäge sowie die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.
- **EDV-Bereich** (4 Kurse) zu den Themen: Grundkurs für EDV-Verantwortliche, digitale Amtstafel, Goffice Beschlussverwaltung.
- **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** (57 Kurse):
Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung für Arbeitnehmer, Führungskräfte und Vorgesetzte, Schülerlotsen, Sommerpraktikanten, Erste-Hilfe- Grund- und Auffrischungskurse, Brandschutzkurse, Auffrischungskurs für Sicherheitssprecher, professionell und sicher Arbeiten im Winterdienst, "Aktuelles zum Thema Arbeitssicherheit", Grund- und Auffrischungskurse über die Baustellenbeschilderung.
Außerdem wurden 8 Online-Lernmodule zur Verfügung gestellt.

18. DATENVERARBEITUNG

18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung

Die EDV-Abteilung hat im Jahr 2024 wiederum eine Reihe von Dienstleistungen erbracht. Nachstehend werden die wichtigsten Aktivitäten der Abteilung, welche in vier Bereiche aufgliedert ist, aufgelistet.

Softwareassistentz

Demografische Dienste

Das Modul Ascot + Meldeamt wurde in allen Gemeinden aktiviert. Die PNRR-Ausschreibung 1.4.4 ANSC (Integration mit dem Standesamt) wurde vorbereitet. Die Vordrucke für die Europawahlen wurden vorbereitet.

Buchhaltung

Eine erste Einführung der Gemeinden in die Buchhaltungssoftware Jserfin EVO wurde durchgeführt.

Steuern und Gebühren

Das Modul Ascot+ GIS/IMI wurde getestet.

Office 365

In 6 Gemeinden wurden 57 E-1-Lizenzen und 159 E-3-Lizenzen neu eingeführt und aktiviert.

In allen Bereichen wurde den Benutzern der Programme über Telefon bzw. über die Fernwartungslinien oder über Helpdesk Assistenz geleistet. Außerdem wurde von den EDV-Technikern zu den installierten Programmen eine Vielzahl von Einführungs- und weiterführenden Kursen abgehalten.

Entwicklung

Bei der konkreten Anwendung der verschiedenen Softwarelösungen ergeben sich Anfragen für Ergänzungen oder Abänderungen, um den laufenden neuen Erfordernissen gerecht zu werden.

Die Entwicklungsgruppe hat sich im Jahr 2024 mit folgenden Schwerpunkten befasst:

- PNRR:
 - die appIO-Integration und die PagoPA-Schnittstelle gemäß Bekanntmachung 1.4.3 wurden in weiteren Gemeinden aktiviert
 - die nationale digitale Plattform für den Datenaustausch (PDND) gemäß Bekanntmachung 1.3.1 wurde in den Gemeinden aktiviert
 - die digitale Benachrichtigung (PND) gemäß Bekanntmachung 1.4.5 wurde in den Gemeinden aktiviert
 - in 57 Gemeinden wurden die Webseiten gemäß Bekanntmachung 1.4.1 auf Design Italia 2.0 umgestellt
- Goffice 1.0:
 - Veröffentlichung der Beschlüsse auf den Gemeindefwebseiten
 - Verwaltung der Gästebetten gemäß Regelung laut dem sogenannten „Bettenstopp“

- Anpassung des Leerstandsmanagements und Schulungen
- Goffice 2.0:
 - Anpassung der bestehenden Softwarepakete Ortstaxe und Amtstafel an die Migration in die Cloud; Test des Moduls Ortstaxe
 - Schaffung einer Schnittstelle zur zentralen Datenbank der Beherbergungsbetriebe und Aktivierung des Moduls „Einsicht in die Datenbank der Beherbergungsbetriebe (BDSR)“
 - Verwaltung der Flohmärkte
 - Aktivierung des Moduls für den Export von LAFIS-Daten
 - Beginn der Arbeiten am Gebührenmodul
- d.3:
 - Umstellung auf die Version 8.2, welche einige Schwierigkeiten bereitet hat;
 - Anpassung des Protokollprogramms für die Migration in die Cloud

GIS

Die Mitarbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes im Bereich GIS haben die Dienstleistungen betreut und folgende weitere Tätigkeiten durchgeführt:

- Einführung der neuen Version von Maps Mapsview
- Ausarbeitung neuer Funktionen für Mapsview: Nachverfolgung von Änderungen, neue Geoprozesse, Anpassung der technologischen Netze
- Aktivierung von Basic-Core in Mapsview
- Einführung des Basic-Core-Clients
- Einführung der GIP-Integration (Straßennetz) in 20 Gemeinden

Systeme und Netze

Bei Problemen im Hardwarebereich können sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an den Südtiroler Gemeindenverband wenden, wo fünf Techniker ausschließlich für die telefonische Beratung oder die Wartungseinsätze vor Ort zur Verfügung stehen. Diese erste Anlaufstelle ist wichtig und erspart den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kostspielige Aufträge an die Lieferfirmen.

Folgende weitere Tätigkeiten wurden ausgeführt:

- letzte Erweiterung des Datacenters vor der Migration
- Betreuung der Infrastruktur: Umstieg auf Proxmox, Zentralisierung der Fileserver von 48 Gemeinden
- bei 38 wurde die Version 11 von Windows eingeführt
- die Planungsarbeiten für die Umsetzung der Migration in die Cloud wurden aufgenommen
- In Zusammenarbeit mit dem SOC der Südtiroler Informatik AG wurden die automatisierten Sicherheitstools für die Überwachung von Zugriffen aktiviert.

18.2 Weitere Initiativen

Das **Datacenter des Gemeindenverbandes** musste vor der Migration in die Cloud noch einmal potenziert und erweitert werden. So wurden vier neue Server angekauft, mit welchen seit 2014 bzw. 2015 im Einsatz befindliche ersetzt wurden. Weitere sechs Server wurden mit zusätzlichen SDD-Festplatten und zusätzlichem Speicher aufgerüstet. Für die Virtualisierung der Server sind wir auf die neue

Softwarelösung Proxmox umgestiegen. Da die bisher eingesetzte Sicherheitssoftware Trend Micro nicht mehr alle Notwendigkeiten abdeckt, wurde entschieden über einen Auftrag an die Südtiroler Informatik AG folgende Produkte anzuschaffen: als Spamfilter die Software Proofpoint und als Antivirussoftware die Software SentinelOne.

Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Verwaltung des sogenannten **Bettenstopps** hat der Gemeindenverband die **Goffice-Anwendung „Lizenzen – Beherbergungsbetriebe“** entwickelt. Damit kann die Anzahl der bereits vergebenen und der noch zu vergebenen Gästebetten ermittelt werden sowie die Anzahl der Gästebetten der verschiedenen Betriebe zu einem bestimmten Stichtag.

Auf Anregung des EDV-Kontaktkomitees hat der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes für alle Mitarbeiter:innen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften einen **Kurs zur Sensibilisierung für die Cybersicherheit** organisiert. Diese Schulung erstreckt sich auf die Jahre 2024, 2025 und 2026 und ist verpflichtend. Nach einem Einführungsmodul werden monatlich thematische Module angeboten. Zusätzlich werden den Teilnehmern über die Schulungsplattform simulierte Phishing-E-Mails zugesandt, um die Wirksamkeit des Erlernten zu testen. Der Kurs wurde vom Gemeindenverband bei der Südtiroler Informatik AG angekauft.

Im Jahr 2024 ist der Gemeindenverband aus dem Vertrag mit der Firma **Unimatica für die Langzeitarchivierung der Zahlungsmandate** ausgestiegen.

Seit 2020 erfolgt die Archivierung der Zahlungsmandate mit einem System der Firma Maggioli. Nach ausführlichen Verhandlungen mit der Firma Unimatica und Namirial wurde folgende Lösung vereinbart: die Konservierung für den Zeitraum 2014-2020 wird zum Preis von 0,005 €/Akt/Jahr vom Gemeindenverband übernommen und den Körperschaften weiterverrechnet; für den Zeitraum 2007-2013 und nach dem Auslaufen der Konservierung der vom Gemeindenverband übernommenen Akten kann die jeweilige Körperschaft entweder die Skartierung der Akten oder die weitere Konservierung zum Preis von 0,007 €/Akt/Jahr wählen.

Die Dienstleistung betreffend die zentrale **Datenhaltung im EDV-Rechenzentrum** des Gemeindenverbandes wurde auch im Jahr 2024 für Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime angeboten. Für den zentralen Betrieb von Datenbanken und Applikationen haben 153 Körperschaften 133.005 Gigabyte beansprucht. 3 Körperschaften nutzten die zentrale Datenrettung und belegten dafür 1.244 Gigabyte. 17 Körperschaften haben das personalisierte EDV-Dienstangebot des Gemeindenverbandes in Anspruch genommen und dabei 54.612 Gigabyte belegt.

Ein weiterer Dienst besteht in der **Beratung der Mitglieder beim Ankauf von Hard- und Softwareprodukten**. In diesem Zusammenhang sind auch die Rahmenverträge zu nennen, durch deren Abschluss die Mitglieder beim Ankauf von Lizenzen bessere Bedingungen erhalten.

18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen

Das EDV-Kontaktkomitee traf sich im Jahr 2024 vier Mal in folgender Zusammensetzung:

- Koordinator: Benedikt Galler

- Vertreter des Verwaltungsrates: Bürgermeister Dominik Oberstaller und Bürgermeister Erich Ratschiller
- Vertreter der Gemeindesekretäre und Bezirkssekretäre: Alexander Braun, Christian Messmer und Meinhard Hochwieser
- Vertreter der EDV-Verantwortlichen: René Schmid
- Vertreter der Gemeinde Bozen: Danila Sartori und Lorenzo Lione
- Vertreterin der Gemeinde Meran: Claudia Ruffino
- Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes: Ernst Ennemoser, Markus Mittelberger, Michele Tais, Gerold Kieser und Verena Messner.

Das EDV-Kontaktkomitee hat die Arbeitspläne für das Jahr 2024 erstellt und die Umsetzung derselben überprüft. Die Arbeitspläne wurden zum Teil über die EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes und zum Teil über Beauftragungen der Südtiroler Informatik AG abgewickelt.

Weitere Schwerpunkte der Beratungen im EDV-Kontaktkomitee waren: Überprüfung über den Stand der Umsetzung der verschiedenen PNRR-Ausschreibungen im digitalen Bereich: Migration in die Cloud, digitale nationale Datenplattform, Umstellung der Webseiten auf Design Italia 2.0 und Online-Dienste, pagoPA, appIO, Plattform für digitale Benachrichtigungen (SEND) und digitales Standesamt (ANSC); Projekte im Bereich GIS-Maps: Integration von Sensordaten in das GIS-System, Integration der Gemeindestraßen aus Maps in die GIP (zentrale Landesstraßenverwaltung), Aktualisierung der Kartografie-Daten nach der Umstellung von NationalCore auf Basic Core; Nextcloud als mögliche Alternative für die Groupware-Lösung Group-e, Einführung von Ascotplus für das Meldeamt, Bereitstellung der LAFIS-Daten im Goffice 2.0, Probleme bei der Umstellung auf die Version 8.2 von d.3, Umstieg von der Sicherheitssoftware von Trend Micro auf die Produkte Proofpoint als Spamfilter und SentinelOne als Antivirussoftware, Einführung der Whistleblowing-Plattform der Firma Whistleblowing.it, Bericht über den Stand der Umsetzung des neuen Personalprogramms und seiner Zusatzmodule, Zwischenbericht über die Durchführung der Cyber-Sicherheitskurse, Vorbereitungen auf die Einführung des Bauwerksdatenmodells BIM, Einrichtung der Digipoints für Unterstützung und Schulung der Bürger:innen bei der Nutzung von digitalen Instrumenten.

Die verschiedenen **Fachgruppen** haben sich im Laufe des Jahres 2024 zu verschiedenen Sitzungen getroffen, wobei zahlreiche Angelegenheiten besprochen, Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen vorgeschlagen und größtenteils auch umgesetzt worden sind. Die Sitzungsprotokolle, verfasst durch Fachreferenten des Südtiroler Gemeindenverbandes und unterzeichnet vom Vorsitzenden der Fachgruppen und die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen wurden auf Geminfo veröffentlicht, so dass sich alle Interessierten über die Arbeiten in den Fachgruppen informieren konnten.

Im Folgenden wird auf einige wichtige Aktivitäten der Fachgruppen hingewiesen:

Fachgruppe	Sitzungen 2024	Auszug aus dem Tätigkeitsprogramm
Wahlamt	02	Rückblick auf die Europa-Parlamentswahlen Ausblick auf die Gemeindewahlen im Jahr 2025 Ascot+ für das Wahlamt verschiedene Anwendungsfragen
Personal	05	Lösung von verschiedenen Anwendungsfragen

Bauamt	02	Anwendungsfragen betreffend das Landesgesetz Nr. 9/2018 und den SUE-Schalter Fragen zur Anwendung der Stempelsteuer Anregung zur Ausbildung der Sachverständigen für den Bereich Landschaftsschutz
Meldeamt	05	Ascot+ für das Meldeamt Verbesserungsvorschläge für die Software Lösung von verschiedenen Anwendungsfragen
Öffentliche Arbeiten	02	Besprechung von Anwendungsfragen
Ortspolizei	02	Wiedereinsetzung der Fachgruppe und Wahl der Vorsitzenden Schulungsinitiativen Besprechung von Anwendungsfragen Entwurf für Einvernehmensprotokoll zur Zwangsbegutachtung und Zwangseinweisung

18.4 Südtiroler Informatik AG

In die Satzung und in die gesellschaftliche Nebenvereinbarung der Südtiroler Informatik AG wurde die sogenannte ähnliche/analoge Kontrolle aufgenommen. Dabei wurde festgelegt, in welchen Fällen die analoge Kontrolle ausgeübt wird, welches die Modalitäten der Ausübung sind und dass sich der Ausschuss für die ähnliche/analoge Kontrolle aus je einem/r Vertreter:in (gesetzliche Vertreter oder Beauftragte) der Teilhaber zusammensetzt.

Für die Jahre 2024 und 2025 wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG hauptsächlich im Bereich E-Government-Dienste fortgesetzt. Für die Bereitstellung und das Hosting der Online-Dienste zahlt der Südtiroler Gemeindenverband an die Südtiroler Informatik AG einen jährlichen Pauschalbetrag. Zusätzlich wurde eine bestimmte Anzahl an Manntagen für die Softwareanpassungen vereinbart, welche bei Bedarf abgebucht werden können.

Gemeinsam mit der Landesverwaltung und dem Sanitätsbetrieb hat auch der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein System für die Überwachung der EDV-Zentren der öffentlichen Verwaltungen, das sich Incident Handling (SIEM) nennt, einzurichten. Das System überwacht die Log-Dateien und kann Auffälligkeiten und Anzeichen eines Angriffs identifizieren. Es besteht aus einer Kombination aus Hardware und Software und Personaleinheiten, welche die Vorfälle auswerten und einordnen. Die Südtiroler Informatik AG wurde mit der Dienstleistung für die Jahre 2024 bis 2026 beauftragt.

Zusammen mit der Landesverwaltung, dem Sanitätsbetrieb und der Region hat der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein Sicherheitszentrum SOC einzuführen. Dafür wurde ein Security-Manager angestellt, dessen Kosten auf die teilnehmenden Körperschaften aufgeteilt werden. Die Südtiroler Informatik AG wurde mit der Dienstleistung des Security Managers für die Jahre 2024 bis 2026 beauftragt. Für alle Mitarbeiter:innen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften wurden bei der Südtiroler Informatik AG Cybersicherheitskurse angekauft (siehe Seite 86 in diesem Bericht).

Für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften bietet die Südtiroler Informatik AG zusammen mit PARRER seit 2016 die digitale Langzeitarchivierung der Dokumente an. Für die Jahre 2024 und 2025 wurde die Südtiroler Informatik AG mit der Fortführung der Dienstleistung beauftragt.

Für denselben Zeitraum wurde bei der Südtiroler Informatik AG der geregelte Datenaustausch zwischen öffentlichen Körperschaften über das System GovWey verlängert.

Fortgesetzt wurde die Glasfaser-Anbindung der Rathäuser durch die Südtiroler Informatik AG. Diese Dienstleistung beinhaltet die Lieferung der Endgeräte für die Rathäuser, die Einrichtung der Glasfaser-Anbindung und die Wartung derselben. Die Gemeinden zahlen der Südtiroler Informatik AG eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine monatliche Gebühr, welche von der garantierten Bandbreite abhängt.

Für den Zeitraum April 2024 bis März 2026 wurde der Wartungsvertrag für die Geo-Infrastruktur Maps (geografisches Informationssystem) verlängert. Die ordentliche Wartung deckt die Betriebskosten und die normalen Wartungsleistungen ab. Über die außerordentliche Wartung wird eine bestimmte Anzahl an Mann-Tagen zur Verfügung gestellt, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können und halbjährlich abgerechnet werden.

Weil die bisher eingesetzte Sicherheitssoftware Trend Micro nicht mehr alle Notwendigkeiten abdeckt, wurde entschieden, das von der Südtiroler Informatik AG ausgewählte Produkt zu übernehmen, und zwar SentinelONE zur Überwachung der Endgeräte der Nutzer (Antivirussoftware) und die Software Proofpoint als Spamfilter für den E-Mailverkehr.

Aufgrund der Zentralisierung von weiteren Fileservern der Mitglieder war es notwendig, die Speicherkapazität des NASkompatiblen Systems bei der Südtiroler Informatik AG zu erhöhen. Die Südtiroler Informatik AG hat dem Gemeindenverband dazu ein Angebot für einen Datenspeicher von 25 TB für das Jahr 2024 und von 35 TB für das Jahr 2025 vorgelegt.

III. VERBANDSNOTIZEN

a) Neuwahl der Gremien

Ersatzwahlen des Rates der Gemeinden

Der Landtagspräsident Josef Noggler hatte für den 2. Februar 2024 Ersatzwahlen für den Rat der Gemeinden ausgerufen. Nach dem Ausscheiden von Rosmarie Pamer und Christian Bianchi, welche in den Landtag gewählt worden sind, mussten die Bürgermeister der Gemeinden Südtirols bzw. die Bürgermeister der italienischen Sprachgruppe je ein neues Mitglied für den Rat der Gemeinden wählen. Die Bürgermeisterin von Hafling, Sonja Anna Plank, und die Vizebürgermeisterin von Kurtinig, Lucia Baldo, wurden zu Mitgliedern des Rates der Gemeinden gewählt.

Auch der Vertreter der Gemeinde Bozen, Luis Walcher und der Vertreter der Gemeinde Brixen, Peter Brunner, sind aufgrund ihrer Wahl in den Südtiroler Landtag aus dem Rat der Gemeinden ausgeschieden. Die Gemeinden Bozen und Brixen haben daraufhin den neuen Vizebürgermeister Stephan Konder und den Bürgermeister Andreas Jungmann zu Mitgliedern des Rates der Gemeinden ernannt.

Südtiroler Gemeindenverband

Aufgrund ihrer Wahl in den Südtiroler Landtag sind Christian Bianchi, Peter Brunner, Rosmarie Pamer und Luis Walcher als Mitglieder des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes zurückgetreten. An ihrer Stelle wurden Lucia Baldo, Andreas Jungmann, Sonja Anna Plank und Stephan Konder in den Verwaltungsrat kooptiert, nachdem sie vorher durch Ersatzwahlen bzw. Namhaftmachung in den Rat der Gemeinden berufen worden sind.

Nachdem im März 2024 die dreijährige Amtszeit des Verwaltungsrates abgelaufen war, mussten Neuwahlen abgehalten werden. Dem ungeschriebenen Gesetz folgend, wonach bei den Wahlen der letzten 15 Jahre jeweils Deckungsgleichheit bei der Zusammensetzung des Rates der Gemeinden und des Verwaltungsrates erzielt wurde, wählte die Vollversammlung am 17. April 2024 Andreas Schatzer zum Präsidenten des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes, sowie die anderen 16 Mitglieder des Rates der Gemeinden zu Verwaltungsratsmitgliedern des Gemeindenverbandes.

Am 3. Mai 2024 wählte der Verwaltungsrat die drei Vizepräsidenten und zwar Dominik Oberstaller für die deutsche Sprachgruppe, Renzo Caramaschi für die italienische Sprachgruppe und Roland Demetz für die ladinische Sprachgruppe. Die drei weiteren Mitglieder des Arbeitsausschusses, nämlich Gustav Erich Tappeiner, Giorgia Mongillo und Sonja Anna Plank wurden bestätigt.

b) Organe des Gemeindenverbandes

Verwaltungsrat (gewählt am 17. April 2024)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Alber Martin	Bürgermeister Brenner	
Baldo Lucia	Vizebürgermeisterin Kurtinig	
Jungmann Andreas	Bürgermeister Brixen	
Epp Michael	Bürgermeister Truden	
Fattor Stefano	Stadtrat Bozen	

Konder Stephan	Vizebürgermeister Bozen	
Lazzeri Roland	Bürgermeister Salurn	
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Plank Sonja Anna	Bürgermeisterin Hafling	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien	
Tappeiner Gustav	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Zeller Katharina	Vizebürgermeisterin Meran	

Aufsichtsrat (gewählt am 29. April 2022)

Effektive Mitglieder

Mayr Manfred	Bürgermeister Kurtinig	Präsident
Pasquali Francesca	Bozen	
Scheidle Arthur	Klausen	

Ersatzmitglieder

Messner Robert	Villnöss	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	

Arbeitsausschuss (gewählt am 3. Mai 2024)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Plank Sonja Anna	Bürgermeisterin Hafling	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

c) Rat der Gemeinden *(gewählt am 12. März 2021)*

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Alber Martin	Bürgermeister Brenner	
Baldo Lucia**	Vizebürgermeisterin Kurtinig	
Jungmann Andreas***	Bürgermeister Brixen	
Epp Michael	Bürgermeister Truden	
Fattor Stefano	Stadtrat Bozen	
Konder Stephan**	Vizebürgermeister Bozen	
Lazzeri Roland	Bürgermeister Salurn	
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Plank Sonja Anna**	Bürgermeisterin Hafling	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien	
Tappeiner Gustav	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Zeller Katharina*	Vizebürgermeisterin Meran	

*seit Jänner 2022

** seit Februar 2024

*** seit März 2024

d) Finanzierung der laufenden Kosten des Südtiroler Gemeindenverbandes

Durch die Vorlage der Bilanzvorschau für die einzelnen Quartale konnte der Verwaltungsrat feststellen, dass der Jahresabschluss für 2024 einen Bilanzgewinn erbringen wird. Dies war hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass bestimmte vom Gemeindenverband erbrachte digitale Dienste im Rahmen der PNRR-Bekanntmachungen den Mitgliedern verrechnet werden konnten.

Es wurde entschieden, die Bilanzvorschau fortzuführen und bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Eine recht ungute und belastende Situation hat sich durch die Tatsache ergeben, dass Landesfunktionäre behauptet haben, die bisherige Form der Finanzierung des Gemeindenverbandes durch das Land für die zentral durchgeführten Verwaltungs-, Beratungs- und Beschaffungsdienste sei nicht rechtmäßig. Prof. Giuseppe Caia, welcher vom Gemeindenverband zur Überprüfung der Regelung beauftragt worden ist, ist jedoch zum Schluss gekommen, dass sei es die bisherige Finanzierung des Gemeindenverbandes als auch die Regelung im Gesetz über den Rat der Gemeinden über die Beauftragung des Gemeindenverbandes zur Dienstleistung für den Rat der Gemeinden als legitim angesehen werden können. Nicht mehr regulär wäre jedoch, aufgrund der sich in den letzten Jahren geänderten Gesetzesbestimmungen, die Beauftragung des Verbandes für die Dienstleistung gegenüber seiner Mitglieder. Deshalb sollte der Gemeindenverband in eine Inhouse-Gesellschaft umgewandelt werden.

Prof. Caia hatte angeregt, an den landesgesetzlichen Bestimmungen kleinere Änderungen anzubringen, damit die Finanzierung des Gemeindenverbandes einzig und allein mit der Finanzvereinbarung geregelt werden könne. Die Landesfunktionäre haben dagegen auf die Beitragsgewährung aufgrund

von eigenen Kriterien bestanden. Diese Regelung wurde schließlich in der Finanzvereinbarung festgeschrieben. Da sich die Diskussionen zu dieser Thematik und die Genehmigung der Kriterien bis zum Jahresende hinzogen, war der Gemeindenverband gezwungen, bei der Bank um einen Kredit anzusuchen.

Für die Beratung und Betreuung des Gemeindenverbandes bei der Umwandlung in eine Inhouse-Gesellschaft hat der Verband die Scuola di Specializzazione in Studi sull'Amministrazione Pubblica dell'Università di Bologna beauftragt.

e) Südtiroler Altbürgermeisterclub

Vorstand

Scheidle Arthur	Eisacktal	Präsident
Platter Wolfgang	Vinschgau	
Degasperi Gozzi Theresia	Überetsch-Unterland	
Januth Günther	Burggrafenamt	
Messner Robert	Eisacktal	
Psenner Paul	Salten-Schlern	
Rainer Ferdinand	Wipptal	
Hainz Manfred	Pustertal	
Spagnolli Luigi	Bozen	
Dejaco Francesco		Rechnungsprüfer
Wiedmer Perkmann Angelika		Rechnungsprüfer



Einige Mitglieder des Vorstandes des Altbürgermeisterclubs; v.l.n.r.: Robert Messner, Theresia Degasperi, Arthur Scheidle, Ferdinand Rainer, Paul Psenner, Wolfgang Platter und Luigi Spagnolli

f) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch

KONSORTIALRAT *(gewählt im Juni 2021)*

Zone Pustertal

Frenademetz Giacomo	Gemeinde Abtei
Niederbrunner Paul	Gemeinde Mühlwald
Oberstaller Dominik	Gemeinde Welsberg-Taisten

Ersatz:

Huber Walter	Gemeinde Vintl
--------------	----------------

Zone Eisacktal

Leiter Stefan	Gemeinde Lajen
Gufler Stefan	Gemeinde Pfitsch
Reichsigl Christian	Gemeinde Sarntal

Zone Bozen

Caramaschi Renzo	Gemeinde Bozen
------------------	----------------

Ersatz:

Konder Stephan	Gemeinde Bozen
----------------	----------------

Zone Vinschgau

Prieth Franz	Gemeinde Graun
Rainer Karl Josef	Gemeinde Schnals
Gunsch Roselinde	Gemeinde Taufers

Ersatz:

Forcher Alois	Gemeinde Partschins
---------------	---------------------

Zone Burggrafenamt

Plank Sonja	Gemeinde Hafling
Klotz Wilhelm Mathias	Gemeinde Moos in Passeier
Schwarz Stefan	Gemeinde Ulten

Ersatz:

Lanpacher Felix	Gemeinde Marling
-----------------	------------------

Zone Überetsch-Unterland

Mattivi Gustav	Gemeinde Altrei
Jost Karin	Gemeinde Neumarkt

Ersatz:

Trettl Wilfried	Gemeinde Eppan
-----------------	----------------

AUSSCHUSS (gewählt im Juni 2021)

Klotz Wilhelm Mathias	Zone Burggrafenamt	Präsident
Leiter Stefan	Zone Eisacktal	Vizepräsident
Niederbrunner Paul	Zone Pustertal	
Rainer Karl Josef	Zone Vinschgau	
Mattivi Gustav	Zone Überetsch-Unterland	

g) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger

Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden:

Durnwalder Luis	Alt-Landeshauptmann	
Plangger Albrecht	Graun	
Schuler Arnold	Plaus	
Zelger Hans	Deutschnofen	

Träger des Großen Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Alber Franz	Meran	
Battisti Matscher Wilfried	Kaltern	
Innerhofer Toni	Sand in Taufers	
Messner Fritz Karl	Sterzing	
Reinalter Joachim	Percha	
Walcher Erwin (†)	Eppan	

Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Bertoldi Rudolf	Gargazon	
Complojer Franz	Wengen	
Daum Bernhard	Deutschnofen	
Fantini Renzo	Branzoll	
Flora Albert	Mals	
Gasser Heinrich	Klausen	
Gögele Karl	Marling	
Krapf Josef	Villanders	
Pichler Rolle Elmar	Bozen	
Pitschl Josef	Aldein	
Pupp Johann	Pfitsch	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	
Rainer Wilhelm	Sexten	
Riedl Alois	Glurns	
Salghetti-Drioli Avv. Giovanni	Bozen	
Spagnolli Luigi	Bozen	

Angel Miribung, Bürgermeister der Gemeinde La Val/Wengen seit 2015, kam im Juni 2024 im Alter von 75 Jahren bei einem Bergunfall ums Leben.



Im August 2024 verstarb Erwin Walcher, Präsident des Südtiroler Gemeindenverbandes von 1985 bis 1990, Träger des Großen Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden und Altbürgermeister der Gemeinde Eppan.

